MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Zwischen weißem und rotem Kreuz: die Beziehungen der Schweiz zum IKRK während dem Kalten Krieg

verfasst von / submitted by

Robin Fröhlich, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	UA 066 589
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Internationale Entwicklung
Betreut von / Supervisor:	Dr. Johannes Knierzinger

Abstract

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine der größten weltweit tätigen humanitären Organisationen und wurde 1863 in Genf gegründet. Seither ist die Geschichte der Organisation eng mit der Schweiz verbunden. Diese engen Banden sind insofern verwunderlich, als Unabhängigkeit einer der zentralen Pfeiler des IKRK ist. Die vorliegende Masterarbeit hat daher den Anspruch, die spezielle Beziehung zwischen dem IKRK und der Schweiz während der Periode des Kalten Krieges zu untersuchen und somit die Aussenpolitik der Schweiz aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Die Beziehung wird indes als Ergebnis eines komplexen Aushandlungsprozesses verstanden, welche durch verschiedenste Dynamiken in Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse eingegliedert wird. Eine Analyse dieses Prozesses zeigte, dass die Schweiz und das IKRK während des Kalten Krieges über finanzielle, ideologische, personelle und materielle Abhängigkeiten in einer Beziehung zu einander standen, welche gegenseitige Einfluss- und Vorteilsnahmen erlaubte. Die Entitäten sind in ihrer Beziehung während dem Kalten Krieg also nicht als distinkt zu verstehen, sondern viel mehr als sich ergänzend.

The International Committee of the Red Cross (ICRC) is one of the largest humanitarian organizations operating worldwide and was founded in Geneva in 1863. Since then, the history of the organization has been closely linked to Switzerland. These close ties are surprising in that independence is one of the central pillars of the ICRC. This master's thesis therefore aims to examine the special relationship between the ICRC and Switzerland during the Cold War period and thus to look at Switzerland's foreign policy from a new perspective. The relationship, meanwhile, is understood as the result of a complex negotiation process structured by a wide variety of dynamics in power and dependency relations. An analysis of this process showed that during the Cold War, Switzerland and the ICRC were in a relationship with each other through financial, ideological, personnel and material dependencies that allowed for mutual influence and advantage. The entities are thus not to be understood as distinct in their relationship during the Cold War, but much more as complementary.

Abkürzungen

BGB	Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
Ebd.	Ebenda
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
FDP	Freisinnige-Demokratische Partei
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
NGO	Nicht-Regierungsorganisation
NIEO	New International Economic Order
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
PD	Politisches Departement
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
Trad.	Übersetzung
UNO	Organisation der Vereinten Nationen

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG **7**

Persönlicher Zugang zum Thema 9

Forschungsziele 10

HEGEMONIE, PRIVATISIERUNG DES STAATES UND GABENPARADIGMA **12**

Gramsci und die Hegemonie 12

Hibou (1999): «La décharge politique» 14

Mbembe (1999): „Gouvernement privé indirect“ 17

Mauss'sche Gabentheorie 17

FORSCHUNGSSTAND **21**

Beziehungen Schweiz-IKRK 22
- Bis 1918 22
- Zwischenkriegszeit 23
- Während des Zweiten Weltkriegs 24
- Ab 1945 bis heute 27

Political Outsourcing 29

METHODOLOGIE & METHODEN **33**

Reflexion der Rolle des Forschenden 33

Methoden 35
- Datenzugang, Archivierung und Quellenkritik 35
- Datenmaterial 40
- Datenauswertung 40
  - Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) 41
- Datenverarbeitung 43

KONZEPTUALISIERUNG **45**

Internationales Komitee vom Roten Kreuz 45
- Aufgabe und Mandat des IKRK 46
- Die Genfer Konventionen 47
- Das IKRK während des Kalten Kriegs 48

Schweiz 52
- Regierungsform 52
- Neutralität 54
- Grundzüge schweizerischer Aussenpolitik im Kalten Krieg 56

ANALYSE **59**

Befund «Finanzielle Abhängigkeit» 60

Befund «Selbstverständnis Schweiz» 69

Befund „Personelle Bindung“ 75

Befund «Konkrete Einflussnahme» 79

IKRK und Schweiz als komplementäre Akteure 83

Zusammenfassung Analyse 85

DISKUSSION DER ERGEBNISSE 87

CONCLUSIO 91

BIBLIOGRAPHIE 94

Literatur 94

Internet-Quellen 97

Weiterführende Literatur 98

ANHANG 99

Codes 99

Daten 99

Codierprozess (Auszug) 109

Einführung

Als Ende November 2021 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ankündigte, den Posten der Präsidentin des Komitees ab September 2022 neu mit der Schweizer Karrierediplomatin Spoljaric Egger zu besetzen, war das mediale Echo eher gering. Während die letzten drei IKRK-Präsidenten jeweils als Staatssekretäre im Schweizerischen Aussendepartement tätig waren, war Spoljaric Egger schon seit einigen Jahren nicht mehr beim Bund tätig, sondern arbeitete beim UNO-Entwicklungsprogramm in New York. Dies entspräche nicht dem gängigen Weg von «Bern» nach «Genf», kommentierte die Neue Zürcher Zeitung die Personalankündigung argwöhnisch (vgl. NZZ 2021). Der Vorstehende des Außendepartements, Ignazio Cassis, drückte via Kurznachrichtendienst Twitter dennoch seine Freude über diese Anerkennung der Schweizer Diplomatie aus. Dies verwundert insofern, als der IKRK-Präsidentschaftsposten sowieso nur für Bürger*innen Schweizerischer Nationalität offen steht (vgl. NZZ 2021). Diese suggerierte und demonstrative Einheit zwischen «Bern», also der Schweizer Bundesregierung und «Genf», dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, irritiert nur auf den ersten Blick. Viel mehr wirft diese Episode Licht auf ein Verhältnis zwischen zwei Körperschaften, welche seit über hundert Jahren von einer gegenseitigen innigen Beziehung profitieren. So werden gerade im internationalen medialen Diskurs die Begrifflichkeiten von Schweiz, Neutralität und humanitärer Tradition fast schon als sich gegenseitig konstituierend betrachtet. Ein Kleinstaat im Herzen Europas, der Humanität, der Neutralität und dem Völkerrecht verpflichtet – so das unschuldige Gesicht der Schweizer Eidgenossenschaft in der ausländischen Wahrnehmung. Dieser Eindruck kommt nicht von ungefähr: 1863 gründete der Genfer Kaufmann Henri Dunant als Folge seiner Erlebnisse auf dem Schlachtfeld von Solferino die Rotkreuz-Bewegung, mit der noblen Idee, das Kriegsgeschehen für alle Beteiligten humaner zu gestalten (vgl. Rohr 2018: 19). Über 150 Jahre später wurde aus der kleinen Genfer Privatstiftung eine der größten weltweit tätigen Nichtregierungsorganisationen, mit der Schweiz als Sitzstaat für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (kurz: IKRK), sowie als Depositarstaat der berühmten Genfer Konventionen. Somit ist es auch wenig verwunderlich, dass das IKRK als Emblem eine umgekehrte Schweizer Flagge wählte, was als Referenz an das Gründungsland der Organisation, die Schweiz, zu verstehen ist (vgl. Wirz 1998: 98).

Das IKRK befand sich bereits seit seiner Gründung 1863 in einem delikaten Spannungsfeld zwischen den wirtschaftlichen, politischen und humanitären Interessen der Schweiz. In Anbetracht dieser engen Beziehungen scheint es interessant, sich mit diesem Themenkomplex genauer zu befassen. Wirz (1998) sieht das IKRK zum Beispiel als wesentlichen Bestandteil

der helvetischen humanitären Diplomatie, welcher der Schweiz erlaube, im Bereich der internationalen Politik eine überproportionale Rolle zu spielen (vgl. Wirz 1998: 99).

Bestehende wissenschaftliche Studien über die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Schweiz haben bisher zu einem großen Teil eine historische Note. Der Fokus der Wissenschaft lag bisher vor allem auf dem Ersten Weltkrieg, welcher als Feuertaufe für das IKRK galt, der Zwischenkriegszeit und schliesslich dem Zweiten Weltkrieg. Besonders über die Zeit des Zweiten Weltkriegs und dem Versäumnis des IKRK, gegen die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung aktiv zu werden, wurde viel geschrieben. Interessanterweise war der damalige Präsident des IKRK, Max Huber, in dieser Zeit selbst ein vehementer Verfechter einer Politik der Zurückhaltung gegenüber dem Dritten Reich. Zur gleichen Zeit präsidierte Huber indes die Verwaltungsräte zweier Schweizer Rüstungsunternehmen, welche massiv von der Aufrüstung Nazi-Deutschlands profitierten. (vgl. Swissinfo 2017).

Aufbauend auf solchen historischen Perspektiven, welche interessante Präzedenzfälle zur Thematik der Schweizer Einflussnahme auf das IKRK aufzeigen, scheint es interessant und notwendig, die Periode nach dem Zweiten Weltkrieg gesondert zu betrachten. Diese wurde wissenschaftlich noch kaum aufgearbeitet. Das Hauptaugenmerk dieser Masterarbeit soll dabei auf einer Analyse der Beziehungen zwischen der Genfer Organisation und der Schweiz während des Kalten Krieges liegen. Die Wahl dieses Zeitraums hat dabei neben der wissenschaftlichen Lücke noch andere Gründe. Erstens wurden die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Schweiz 1993 durch ein Abkommen formalisiert, welches dem IKRK institutionelle Unabhängigkeit zusichert (vgl. Brückner 2017: 205). Eine Analyse mit aktuellem Fokus könnte also sehr schwer durchzuführen sein, da der Schwerpunkt auf informellen Kontakten wäre, welche empirisch nur sehr schwer (zumindest im Rahmen einer Masterarbeit) nachzuweisen wären. Weiter wäre die Wahl eines aktuelleren Zeitraums schwierig in Bezug auf die Datenlage, da die jeweiligen relevanten Archive von Schweizer Bund und IKRK gesetzlichen Schutzfristen unterliegen. Damit würden interessante Primärquellen verloren gehen. Nichtsdestotrotz bildet die Zeit des Kalten Krieges immer noch eine relativ lange Zeitspanne für eine Analyse; gegeben durch die Natur der humanitären Arbeit des IKRK und den damit verbundenen möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf den Datenzugang, scheint jedoch eine offene Formulierung der Forschungsfrage nötig. Deshalb lautet die Forschungsfrage für diese Masterarbeit wie folgt: *Wie gestaltete sich die Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK während des Kalten Krieges?*

Eine solche offene Formulierung der Forschungsfrage erlaubt die notwendige Flexibilität, welche angesichts der Arbeitsweisen vom IKRK und der Schweiz notwendig ist. Das Ziel dabei ist, die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen dem Staat Schweiz und einer privaten Stiftung zu beschreiben und theoretisch einzurahmen.

Diese Masterarbeit wird sich wie folgt gliedern: anfänglich werden wir die für uns interessanten theoretischen Ansätze besprechen und deren Relevanz für unser Forschungsvorhaben hervorheben. Ein Forschungsstand soll einen Überblick über die bisherige wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Themenkomplexes geben und die Lücke aufzeigen, welche diese Forschungsarbeit zu schliessen versucht. In einem Kapitel über die Methoden werden wir unsere genaue Vorgehensweise auf methodischer Ebene aufzeigen und Einsichten in unser methodologisches Grundverständnis geben. Ein Kontextualisierungs-Kapitel sollte behilflich sein, die in der anschliessenden Analyse zu Tage geförderten Ergebnisse in ihrem politischen, historischen und sozialen Kontext einordnen zu können. Die Ergebnisse der Analyse werden schlussendlich mit Blick auf unseren theoretischen Rahmen diskutiert werden. Eine Conclusio mit einem Ausblick auf eventuelle kommende Forschungsarbeiten wird diese Masterarbeit komplettieren.

Persönlicher Zugang zum Thema

Die Wurzeln meines persönlichen Interesses für das vorliegende Themenfeld sind in meinem Bachelorstudium in Internationalen Beziehungen in Genf zu finden. Die Stadt Genf, welche wie keine andere Stadt der Welt für Multilateralismus, Diplomatie und Humanität steht, erlaubte es mir als Student diverse Berührungspunkte zu internationalen Organisationen, NGOs oder Regierungsvertreter*innen aus der ganzen Welt zu haben. Dieser Genfer Mikrokosmos hatte sicherlich eine gewisse Wirkung auf mich und wie ich die Rolle der Schweiz in der Welt wahrnahm. Ein Kurs im Rahmen meines Studiums mit dem Namen «Comment être impartial, universel et suisse? Les liens ambigus entre le CICR et la Confédération[1]» war schliesslich der erste Berührungspunkt mit dem Forschungsfeld der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK. Dr. Irène Herrmann, welche für den Kurs verantwortlich war, hat selber schon

[1] Trad.: Wie kann man unparteiisch, universell und schweizerisch sein? Die zwiespältigen Beziehungen zwischen dem IKRK und der Eidgenossenschaft.

einige Arbeiten zu den Beziehungen der Schweiz zum IKRK verfasst. Im Masterstudium Internationale Entwicklung in Wien kam ich schliesslich vermehrt mit Ansätzen der kritischen Entwicklungsforschung in Kontakt. Daraus ergab sich ein Wunsch und ein Anspruch, diese Erkenntnisse aus dem Master mit den Erfahrungen im Bachelorstudium zu verbinden und die Schweiz und deren Rolle in der Welt unter einem kritischen Gesichtspunkt zu analysieren. Dies gerade auch, weil die Rolle der Schweiz in der Welt augenscheinlich oft unterschätzt wird. Diese Masterarbeit ist also das Produkt meiner akademischen und privaten Erfahrungen in Genf und den Erkenntnissen aus dem Masterstudium Internationale Entwicklung in Wien.

Forschungsziele

Das übergelagerte Ziel dieser Forschungsarbeit soll es sein, zu analysieren inwiefern Staaten ihre aussenpolitischen Ziele über zivilgesellschaftliche Akteur*innen weiter verfolgen. Diese Rahmensetzung für die Masterarbeit sollte dabei dem über die letzten Jahrzehnte zu beobachtenden Trend einer Multiplikation von Akteur*innen in der Arena der Aushandlung politischer Entscheidungsprozesse Rechnung tragen: weg von der alleinigen Vormachtstellung des vermeintlich allmächtigen Staates, hin zu einer Multiplizierung von relevanten Akteur*innen wie multinationale Firmen, zivilgesellschaftliche Organisationen wie NGOs oder Think Tanks, öffentlich-private Partnerschaften oder staatliche Institutionen (vgl. Hibou 1999: 6-8). Dabei soll mit dieser Forschung Augenmerk auf die spezifische Auslagerung von ehemals staatlichen Kernkompetenzen an ebensolche «neuartigen» Akteur*innen, im spezifischen NGOs, gelegt werden. Dies ist einerseits mit Blick auf die Entwicklungsforschung ein neuer und innovativer Ansatz, da eine solche Delegation von Kompetenzen in der wissenschaftlichen Literatur noch relativ selten beschrieben wurde. Andererseits sollte diese Forschungsarbeit mit der Verbindung von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz neue Erkenntnisse in globalgeschichtlicher Hinsicht ergeben. So mehren sich im schweizerischen wissenschaftlichen Diskurs der letzten Jahre vermehrt die Rufe nach einer transnationalen Geschichte der Schweiz, welche ihren analytischen Fokus auf grenzüberschreitende Verflechtungen und Wechselwirkungen legt (vgl. Baumeister et al. 2018: 12/ Brückner 2017: 35). In dieser Hinsicht sollte sich diese Forschungsarbeit im weiteren Sinne an ein bisher quasi «unantastbares» Thema für die schweizerische Selbstwahrnehmung heranwagen: die Neutralität und die humanitäre Tradition. Als ab Mitte der 1990er Jahren zum Teil heftige Kritik aus dem Ausland (allen voran von Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika) an der migrationspolitischen Haltung der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs und der Frage der jüdischen nachrichtenlosen Vermögenskonten auf Schweizer Banken

aufkam, kam dieses Selbstverständnis bedrohlich ins Wanken (vgl. Wirz 1998: 96). Dieses identitätspolitische Erdbeben fand durch die Veröffentlichung des Bergier-Berichts 2002 jedoch seinen vorläufigen Höhepunkt. Dieser Bericht war das Ergebnis einer 1996 per Parlamentsbeschluss eingesetzten unabhängigen wissenschaftlichen Expert*innenkommission zur Erforschung der Rolle der Schweiz vor, während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg (vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg 2002: 9). Bis auf diese Episode scheint das Schweizerische Selbstverständnis als neutraler Staat mit humanitärer Tradition wenig in seinen Grundfesten erschüttert geworden sein. Diese Forschungsarbeit soll nicht zuletzt eine kritische Analyse der Rolle der Schweiz in der Welt bieten. Eine solche Perspektive wurde bisher in der Schweiz selten und im Ausland fast nie wissenschaftlich eingenommen.

Unter dem Strich sollte der Beitrag dieser Forschungsarbeit für das Forschungsfeld der Entwicklungsforschung zweifaltig sein: erstens durch die Einnahme einer Perspektive, welche politische Macht als Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen multiplen Akteur*innen versteht. Zweitens durch die kritische Beleuchtung der Aussenpolitik eines kleinen westeuropäischen Staates, welcher nur allzu oft dem Blick der kritischen Entwicklungsforschung entgeht.

Hegemonie, Privatisierung des Staates und Gabenparadigma

Für die theoretische Einrahmung dieser Forschungsarbeit können unterschiedliche theoretische Ansätze von Nutzen sein. Nachfolgend sollen mehrere Ansätze präsentiert werden, sowie erläutert werden inwiefern diese für die Durchführung der vorliegenden Forschungsarbeit nützlich sein könnten. Der Fokus sollte dabei auf Erklärungsmustern liegen, welche die Verbindungen zwischen der Aussenpolitik eines Staates und zivilgesellschaftlichen Organisationen hervorheben und die Delegation von staatlichen Regierungskompetenzen an private Akteur*innen besprechen. Die vorgestellten theoretischen Ansätze sind dabei unterschiedlichster Natur, sei es in Bezug auf ihren geographischen Kontext oder den vorgesehenen Anwendungsbereich. Dabei sind relevante Ansätze jene von Gramsci und seinem Verständnis von Hegemonie, jene von Hibou (1999) und Mbembe (1999) mit der «décharge» und schliesslich Mauss mit dem Gabenparadigma. In einem ersten Schritt werden wir die einzelnen Ansätze erläutern und in Bezug zu unserem Erkenntnisinteresse setzen, um so schlussendlich deren Relevanz für unsere eigene Forschungsarbeit herauszuarbeiten.

Gramsci und die Hegemonie

Als Ausgangspunkt für unseren theoretischen Rahmen scheinen die berühmten Gefängnishefte von Gramsci durchaus von Relevanz zu sein. Seine Schriften beschäftigten sich mit Fragen von Verhältnissen, sei es zwischen der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat, oder der Ethik und der Ideologie zur Produktion (vgl. Cox 2016: 236). Besonders zentral ist dabei bei Gramsci der Begriff der Hegemonie, welchen er auf die Bourgeoisie anwendete und damit deren führende Rolle in Gesellschaften Nordeuropas zu erklären versuchte (vgl. ebd.: 238). Gramsci verstand den Staat als eine Mischform aus Diktatur und Hegemonie, also eine Hegemonie, welche durch Zwang gestützt wird. Der Staat wird dabei von einer gesellschaftlich hegemonialen Gruppe dominiert, welche sich in erster Linie auch für ihre eigenen Interessen einsetzt. Im historischen Kontext Gramscis ist hier viel von der sozioökonomischen Oberschicht, der Bourgeoisie, die Rede. Die regierende Klasse muss jedoch auch die Bedürfnisse der Subalternen berücksichtigen, den Klassen also, welche nicht zur hegemonialen Gruppe gehören (vgl. Cox 2016: 238-239/ Zantke 2020: 60). Gramsci verstand darunter vor allem die Arbeiter*innenklasse und das Kleinbürgertum. In seinen Gefängnisheften schreibt er dabei von einem dialektischen Aushandlungsprozess zwischen den beiden Gruppen, wobei die Regierung und ihre hegemoniale Klasse die Interessen der Subalternen berücksichtigen und für ein gewisses Gleichgewicht sorgen müssen. Dies führe schliesslich zu unterschiedlichen Formen

sozialer Demokratie (vgl. Zantke 2020: 60/ Cox 2016: 239). Diese Zugeständnisse an die Subalternen sind es schlussendlich, welche gemäß Gramsci den Kapitalismus stabilisieren, da sie diesen für die Arbeiter*innenklasse und das Kleinbürgertum erst ertragbar machen (vgl. Cox 2016: 239). Zwang und Konsens müssen sich dabei die Waage halten, sprich die staatliche Gewalt muss stets durch den Konsens der Mehrheit gedeckt sein (vgl. Zantke 2020: 67). Aufgrund dieser Erkenntnis erweiterte Gramsci seine Definition des Staates, um auch die politischen Strukturen der Zivilgesellschaft einbeziehen zu können. Von Relevanz seien alle Institutionen und Akteur*innen, welche die Gesellschaft hinsichtlich der Akzeptanz einer hegemonialen sozialen Ordnung konditionierten, sei dies also die Kirche, Verbände, Schulen oder die Medien (vgl. Cox 2016: 239). Die Zivilgesellschaft wird somit bei Gramsci zu einem Verbindungsglied zwischen den Subalternen und der hegemonialen Klasse. Zwischen den Konzepten Staat und Zivilgesellschaft wird eine Brücke geschlagen (vgl. ebd.: 239/ Zantke 2020: 68). Die Zivilgesellschaft ist bei Gramsci also die zentrale Arena für die Aushandlung von politischer Macht zwischen Regierenden und Regierten. Hier kann sich die subalterne Klasse entfalten und hier ist es auch, wo der Ausgleich der Interessen zwischen den Regierenden (hegemoniale Klasse) und den Regierten (subalterne Klasse) stattfindet. Gramsci prophezeite selber einen fortschreitenden Rückzug des Staates als zentrale Regierungsform, bei einem gleichzeitigen Wachstum und Ausbreitung der Zivilgesellschaft. Sukzessive würden zivilgesellschaftliche Akteur*innen Regierungskompetenzen übernehmen (vgl. Zantke 2020: 68-70): «In der Staatslehre wird man von einer Phase, in der Staat gleich Regierung sein und Staat mit Zivilgesellschaft gleichgesetzt werden wird, zu einer Phase des Nachtwächterstaates übergehen, das heißt einer Zwangsorganisation, welche die Entwicklung der in ständiger Zunahme begriffenen Elemente regulierter Gesellschaft schützen wird, daher auch stufenweise seine autoritären und zwangsmäßigen Eingriffe reduzierend. Das kann auch nicht an einen neuen „Liberalismus“ denken lassen, obwohl es der Anfang einer Ära organischer Freiheit sein will» (Gramsci 2012: 783, zit. n. Zantke 2020: 70).

Gramscis theoretischer Rahmen zu Hegemonie und Zivilgesellschaft kann für diese Forschungsarbeit durchaus interessante Ausgangspunkte bieten. Gerade die Zivilgesellschaft als Arena der Aushandlung von Entscheidungsprozessen zwischen Regierten und Regierenden kann Erklärungsmuster für die Delegation von gewissen Regierungskompetenzen liefern. Dies ist umso interessanter, als Gramsci selber einen Prozess der Delegation von Regierungskompetenzen an private Akteur*innen vorausgesagt hat. Gramscis theoretische Überlegungen reichen zwar als Erklärungsmuster nicht aus für unser eigenes

Forschungsvorhaben, jedoch bieten sie relevante Ausgangspunkte und notwendige Denkanstösse zum Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Hibou (1999): «La décharge politique[2]»

Hibou (1999) konstatiert in ihrem Artikel einen zunehmenden Rückzug von staatlichen Akteur*innen zu Gunsten von Privaten im Alltag vieler afrikanischer Länder südlich der Sahara. Seien es private Sicherheitsfirmen, Banken oder privatisierte ehemalige Staatskonzerne: die Privatisierungstendenz scheint die ursprüngliche Rolle des Staats und der öffentlichen Hand grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Autorin beschäftigt sich indes in ihrem Artikel mit solchen neuartigen Dynamiken in Bezug auf das Staatsverständnis (vgl. Hibou 1999: 6). Während einige Wissenschaftler*innen dabei von einem Rückzug, sogar von einer Schwächung der Macht des Staates sprechen, argumentiert Hibou, dass diese Annahmen sich auf ein normatives Staatsverständnis der 1950er Jahre in der Tradition Max Webers berufen würden. Die Definition des Staates nach Weber sieht diesen als rechtlich-rationaler bürokratischer Apparat, welcher durch direkte, institutionalisierte und dauerhafte Interventionen agiert (vgl. ebd.: 6-7). Hibou ortet ein derartiges Staatsverständnis als hinderlich, um die eingangs erwähnten Dynamiken staatlichen Handels unter dem Gesichtspunkt der fortlaufenden Privatisierung des Staats zu verstehen. Sie sieht also keinen (negativ formulierten) «Rückzug» des Staates, sondern lediglich neue Art und Weisen des staatlichen Interventionismus. Diesen als «Privatisierung des Staates» beschriebenen Prozess umfasst dabei nicht nur privatwirtschaftliche Akteur*innen welche nach der Logik des Marktes operieren. Viel eher geht es Hibou auch darum, die Weiterentwicklung des Staats via einem Prozess der konstanten Aushandlung von politischer Macht zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre zu verstehen. Dies passiere über Dynamiken der Delegation oder der Kontrolle (vgl. ebd.: 7). Diese Änderung der Art der Machtausübung, oder des Regierens, lasse dem Staat mittlerweile viel mehr Spielraum für die Delegation von Kompetenzen oder Aufgaben. In diesem Sinne sei der moderne Staat zwar nicht völlig von seinen Vorrechten im Weber'schen Sinne beraubt worden, er greife jedoch immer weniger häufig direkt ein und seine Handlungsfähigkeit verlagere sich. Dadurch werden vormalige klassische staatliche Handlungen zunehmend durch private Akteur*innen vorgenommen (vgl. ebd.: 7-8).

[2] Trad.: Die politische Entlastung.

Max Weber selber schrieb seinerzeit mit Bezug auf Feudalgesellschaften von einer «décharge[3]», welche als alternative Art der Machtausübung genutzt wird, um die hohen Kosten eines rechtlich-rationalen bürokratischen Staates zu vermeiden (vgl. Weber 1923, zit. n. Hibou 1999: 7). Pitcher et al. (2009) nahmen in ihrem Artikel auch schon Bezug auf diese Thematik, gingen dabei jedoch mehr auf die Unterscheidung zwischen Formen der Autoritätsausübung und Regierungsformen in Subsahara Afrika ein. Ähnlich wie Hibou argumentieren sie, dass in diversen Gesellschaften des afrikanischen Kontinents weitgehende Aushandlungsprozesse zwischen der öffentlichen und der privaten Sphäre stattfinden und diese sich teilweise auch überlappen. Mit Bezugnahme auf Weber argumentieren die Autor*innen, dass in unterschiedlichen Kulturkreisen, die Aushandlung von politischer Macht in unterschiedlichsten Arenen stattfindet (vgl. Pitcher et al. 2009: 148-150). Der Text von Pitcher et al. ist zwar nicht unbedingt von direkter Relevanz für unser eigenes Forschungsvorhaben. Jedoch erlaubt er uns, genauere Vorstellungen von dem von Hibou benutzten Begriff der «décharge» und der damit verbundenen Bildsprache der öffentlichen und privaten Sphären zu erhalten. Auch wird auch hier auf die Zentralität der Aushandlung hingewiesen, welche in vielen Gesellschaften südlich der Sahara das Fundament der politischen Machtausübung darstellt (vgl. Hibou 1999: 10/ Pitcher et al. 2009: 148-150).

Hibou unterstreicht in ihrem Artikel, dass sie die zunehmende Zentralität von privaten Akteur*innen nicht als bewusste Strategie von staatlicher Seite versteht:

> «En s'opposant à une lecture trop foctionnaliste et volontariste, la privatisation ne doit pas être considérée comme le résultat d'une stratégie délibérée de la part d'un ou des États[4]» (Hibou 1999: 11).

Dabei meint sie explizit nicht die Inanspruchnahme von privaten Vermittler*innen, welche aufgrund von steigender Nachfrage nach einer staatlichen Dienstleistung angesichts begrenzter Ressourcen von Seiten des Staates eingesetzt werden. Dies wäre nach Hibou einfach eine kurzfristige Ausweichtaktik, um die institutionalisierte und formalisierte Arbeitsweise des Staatsapparates sicherzustellen. Als Beispiel nennt sie hier die Auslagerung von gewissen staatlichen Dienstleistungen an private Firmen (vgl. Hibou 1999: 11-12). Was Hibou mit der Privatisierung des Staates viel eher meint, ist der Aushandlungsprozess verschiedenster

[3] Trad.: Entlastung.
[4] Trad.: Im Gegensatz zu einer allzu funktionalistischen und voluntaristischen Lesart sollte die Privatisierung nicht als Ergebnis einer bewussten Strategie eines oder mehrerer Staaten betrachtet werden.

öffentlicher und privater, wirtschaftlicher und politischer Akteur*innen, welche mit vielfältigen und manchmal widersprüchlichen Strategien um Macht ringen. Dieser Prozess spiegelt bei Hibou ein mangelndes Vertrauen in staatliche Institutionen wieder und hebt hingegen die Zentralität von funktionalen Beziehungen hervor. Tatsächlich sei die Privatisierung des Staates also weniger das Ergebnis einer Überlebens- oder Konsolidierungsstrategie des Staates als vielmehr das Ergebnis zahlreicher Akteur*innen und vielfältiger Handlungslogiken:

> «De fait, la privatisation de l'État est moins le fruit de la stratégie de ce dernier pour survivre ou se consolider que le fruit de nombreux acteurs et de multiples logiques d'action[5] [...]» (Hibou 1999: 12).

Schlussendlich sieht Hibou die Privatisierung des Staates als einen dialektischen Prozess, welcher die Beziehungen zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten, der Wirtschaft und der Politik jederzeit neu aushandelt und diverseste Ergebnisse haben kann. Die Entlastung des Staates und die intensive Nutzung privater Vermittler kann sowohl zur Konsolidierung als auch zur Fragmentierung des Staates, zur Zentralisierung und Dezentralisierung staatlicher Interventionen führen (vgl. Hibou 1999: 14).

Hibous Beitrag kann auf unterschiedliche Art und Weise für unsere Forschungsarbeit von Vorteil sein. So beschreibt sie einen komplexen Aushandlungsprozess zwischen Staaten und privaten Organisationen, welcher unterschiedlichste Ergebnisse nach sich ziehen kann. Dieser Rahmen kann uns dabei helfen zu verstehen, wie die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK während dem Kalten Krieg zu deuten sind. Dabei ist gerade die Flexibilität und offene Strukturierung von Hibous Ansatz interessant. Wird die Beziehung zwischen dem IKRK und der Schweiz als Arena der Aushandlung verstanden, kann dies zu einem tieferen Verständnis dieser führen. Allerdings gilt zu erwähnen, dass Hibou in ihrem Artikel hauptsächlich auf die politischen Realitäten in Ländern Afrikas südlich der Sahara Bezug nimmt, wo zumeist kein rechtlich-rationaler, bürokratischer Staat wie in der Schweiz besteht. Hibous Ansatz kann also nicht genau auf unser Forschungsvorhaben übertragen werden, bietet jedoch wichtige Elemente, welche für unsere Analyse hilfreich sein werden.

---

[5] Trad.: Tatsächlich ist die Privatisierung des Staates weniger das Ergebnis einer Strategie des Staates, um zu überleben oder sich zu konsolidieren, sondern vielmehr das Ergebnis zahlreicher Akteure und Handlungslogiken.

Mbembe (1999): „Gouvernement privé indirect[6]“

In einer sehr ähnlichen Richtung forscht Mbembe (1999) mit einem Fokus auf indirekte private Regierungsformen in diversen Staaten des afrikanischen Kontinents. Auch er erforscht den Weber'schen Begriff der «décharge», welcher die Delegation von ursprünglich staatlichen Kompetenzen an private Akteur*innen beschreibt. In seinem Artikel sieht Mbembe diesen Prozess der Auslagerung von staatlichen Aktivitäten an private Akteur*innen jedoch mehr in einem Kontext von Krisen in Ländern Afrikas südlich der Sahara. Dabei ortet er die Dynamiken der «décharge» vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte, wobei die territoriale Ausprägung staatlicher Handlungsfähigkeit nicht mehr eindeutig ist und alternative Machtformen auftauchen, welche quasi in Vertretung des Staates z.B. die Eintreibung von Steuern oder die Gewährleistung von Sicherheit sicherstellen (vgl. Mbembe 1999: 108, 120). Der Ursprung solcher Tendenzen liege dabei häufig in divergierenden wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Interessen diverser Akteur*innen (vgl. ebd.: 120). Infolge dessen schätzt Mbembe der Prozess von Privatisierung staatlicher Souveränität als Folge eines Macht- und Interessenkampfes ein (vgl. ebd.: 121).

Ähnlich wie Hibou interessiert sich auch Mbembe für das Weber'sche Konzept der «décharge» in einem Kontext afrikanischer Staaten südlich der Sahara. Jedoch orientiert Mbembe den Prozess der Privatisierung des Staates viel mehr als Hibou in einem Kontext von wirtschafts- und sicherheitspolitischen Krisen. Sein Ansatz kann für unsere Forschungsarbeit also insofern hilfreich sein, als dass er weitere Erläuterungen und Beispiele in Bezug auf sein Verständnis von «décharge» aufzeigt. Für die theoretische Rahmen unseres spezifischen Forschungsvorhabens scheint Hibou jedoch relevanter zu sein, da ihr Ansatz eine größere Flexibilität im Anwendungskontext sieht.

Mauss'sche Gabentheorie

Brückner forschte in seiner 2017 veröffentlichten Doktorarbeit in einer sehr ähnlichen Richtung wie wir. Auch hatte er die Beziehung der Schweiz zum IKRK im Zentrum seines Forschungsvorhabens, legte den Zeitraum jedoch auf die Zwischenkriegszeit von 1919 bis 1939 fest. Durch die wissenschaftliche Nähe ist es also interessant, die theoretische Rahmung

[6] Trad.: indirekte Privatregierung.

Brückners anzuschauen und zu analysieren, ob diese auch für unsere Forschungsarbeit von Nutzen sein könnte.

Brückner interessiert sich in seiner Forschungsarbeit für die Arbeit des französischen Sozialanthropologen Marcel Mauss über den Gabentausch und deren Auswirkungen auf Beziehungen. Mauss führte Feldforschungen in autochthonen Gesellschaften Polynesiens durch und interessierte sich für Beziehungsdynamiken, welche keinen rein wirtschaftlichen und finanziellen Interessen folgten und in gewissen Fällen Abhängigkeiten und Reziprozitäten generieren (vgl. Brückner 2017: 16-17). Mauss' Schlussfolgerungen zufolge, lassen sich solche Gesetzmässigkeiten nicht nur in autochthonen Gesellschaften des globalen Südens finden, sondern auch auf westliche Gesellschaften übertragen:

> «Une partie considérable de notre morale et de notre vie elle-même stationne toujours dans cette même atmosphère du don, de l'obligation et de la liberté mêlés. Heureusement, tout n'est pas encore classé exclusivement en termes d'achat et de vente[7]» (Mauss 2012: 90).

Brückner sieht die Relevanz von Mauss Schriften zum Gabentausch für unser gemeinsames Forschungsfeld darin, als sich auch die Beziehungen zwischen dem IKRK und der Schweiz nicht lediglich auf wirtschaftliche, finanzielle oder politische Ziele reduzieren lassen (vgl. Brückner 2017: 16). Dabei ist Mauss' Paradigma des Gabentausch insofern nützlich, als es ein dynamisches Verständnis von Beziehungen voraussetzt, welche durch Asymmetrien und Abhängigkeiten geprägt sind. Die Gabe selbst kann dabei im Verständnis Brückners vielerlei Gestalt annehmen, sei es symbolischer, materieller oder sozialer Natur (vgl. ebd.: 16-17). Die Beweggründe für die Gabe seien dabei wohl oft eine Mischung aus reflektierten und unreflektierten Gründen, und im Zentrum stünde nicht unbedingt Eigennutz oder Selbstlosigkeit (vgl. ebd.: 21). Durch die Betonung von Asymmetrien und damit die Berücksichtigung von Machtverhältnissen, sowie die dynamische Ausrichtung des Mauss'schen Gabenparadigmas gibt uns Mauss also tatsächlich ein nützliches Werkzeug auch für unsere Forschungsarbeit mit auf den Weg. Mauss nimmt in seinem Paradigma jedoch auch weitgehenden Bezug zur Nächstenliebe als Gabe, stets mit einem religiösen Bezug. Diese Dimension des Mauss'schen Gabenparadigmas scheint weniger relevant für unser

[7] Trad.: Ein beträchtlicher Teil unserer Moral und unseres Lebens selbst befindet sich immer noch in der gleichen Atmosphäre von Geben, Nehmen und Freiheit. Glücklicherweise ist noch nicht alles ausschließlich in Begriffen des Kaufens und Verkaufens klassifiziert.

Untersuchungsgegenstand zu sein. Schlussendlich bleibt ein interessantes Theorem, welches in einer ähnlichen Richtung wie unser Forschungsvorhaben bereits angewendet wurde. Für unsere konkrete Forschungsarbeit scheint das Mauss'sche Gabenparadigma jedoch lediglich eine nachgelagerte Rolle zu spielen, da wir mit dem Konzept der «décharge» bereits ein Werkzeug zur Hand haben, welches uns die nötige Flexibilität in der Interpretation unserer Forschungsergebnisse lässt. Sollte sich die «décharge» als unzureichende theoretische Rahmung für unsere Resultat zeigen, so könnte das Mauss'sche Gabenparadigma interessante Ergänzungen und alternative Erklärungsmuster anbieten.

Zur theoretischen Rahmung unseres Forschungsvorhabens gibt es in der wissenschaftlichen Literatur bereits vielfältige Ansätze. Gramsci weist mit seinen Schriften zur Hegemonie auf die Zentralität von Verbindungen zwischen Staat und Zivilgesellschaft hin, wobei er prophezeite, dass mit einer fortschreitenden Ausdehnung der Zivilgesellschaft staatliche Regierungskompetenzen sukzessive an private Akteur*innen delegiert werden würden. Dieser Gedankengang erlaubt es uns, eine Beziehung mit Blick auf Machtverhältnisse zu analysieren, ohne diese von ihrer sozialen Basis zu entfernen (vgl. Cox 2016/ Zantke 2020). Gramsci nahm in seinen Schriften jedoch explizit Bezug auf den gesellschaftspolitischen Kontext Italiens der 1920er und 30er Jahre und ist daher nur bedingt auf andere Kontexte übertragbar (vgl. Cox 2016: 236-237). Auch erscheint Gramscis Ansatz zu wenig konkret für unser eigenes Vorhaben. Gramscis Schriften können uns also lediglich als Grundlagentext für die Analyse nützlich sein, indem der Fokus auf die Zivilgesellschaft als Arena der Aushandlung von politischer Macht zwischen öffentlichem und privatem Sektor gelegt wird. Spannender und konkret nützlicher mit Blick auf unser Erkenntnisinteresse sind hingegen die diversen wissenschaftlichen Arbeiten, welche sich mit dem Weber'schen Konzept der «décharge» und der Privatisierung des Staates befassen. Hibou (1999) legt in ihrem Artikel das Augenmerk auf die Multiplikation von Akteur*innen des öffentlichen und privaten Sektors in der Arena der Aushandlung und deren Ergebnisoffenheit. Das Konzept der «décharge», verbunden mit der beschriebenen Flexibilität Hibous kann für unsere Analyse sehr hilfreich sein. Auch Mbembe (1999) schreibt über die Privatisierung des Staates, verortet diese aber explizit mehr in Krisen- und Konfliktkontexten in Ländern Afrikas südlich der Sahara. Da die theoretische Grundlage Mbembes sehr ähnlich zu der von Hibou ist, wird wohl eher Letztere von Relevanz für unsere Forschung sein. Schlussendlich haben wir mit Mauss und seinem Gabenparadigma eine theoretische Rahmung, welche bereits in einem sehr ähnlichen Forschungsfeld wie dem unsrigen verwendet wurde. Bei Mauss ist vor allem die Idee der Strukturierung einer Beziehung

durch Gaben interessant, wobei die Betonung auf Asymmetrien und der Berücksichtigung von Machtverhältnissen liegt. Jedoch geht bei Mauss die notwendige Flexibilität in der Anwendung auf unser spezifisches Erkenntnisinteresse verloren, weshalb das Gabenparadigma nur ergänzend von Wichtigkeit sein könnte.

Somit steht der theoretische Rahmen für diese Forschungsarbeit: im Zentrum wird klar Hibou mit ihrem Konzept der «décharge» stehen, wobei bei Bedarf auf die Grundlagenschriften Gramscis zurückgegriffen werden kann. Auch die Mauss'sche Gabe könnte je nach Verlauf der Analyse als Ergänzung hinzugezogen werden. Unser theoretischer Rahmen reiht sich somit insofern auf innovative Art und Weise in die Entwicklungsforschung ein, als er Erklärungsansätze für Phänomene aus dem globalen Süden (Hibou 1999/ Mbembe 1999) benutzt um eine Beziehung eines nordeuropäischen Landes zu einer Nichtregierungsorganisation zu analysieren. Die genannten theoretischen Werkzeuge scheinen also optimal geeignet zu sein, um die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK zu beschreiben und kritisch zu analysieren.

Forschungsstand

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu unserem Themenkomplex ist in bestimmten Punkten schon ziemlich breit. So beschränken sich die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den Beziehungen der Schweiz zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vor allem auf den Zweiten Weltkrieg und die Zeit davor. Wissenschaftliche Arbeiten zur Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg oder sogar zeitgenössische Studien sind eher dünn gesät, wenn überhaupt vorhanden. Auf der anderen Seite gab es in Bezug auf die Thematik der Delegation von staatlichen Kompetenzen an zivilgesellschaftliche Akteur*innen schon einige Forschungsarbeiten, welche jedoch in anderen geopolitischen und historischen Kontexten angesiedelt sind. Nachfolgend soll strukturiert ein Überblick über die bestehende wissenschaftliche Literatur zum Thema dieser Forschungsarbeit gegeben werden. Daraus schliessend soll die Lücke darin aufgezeigt werden, welche diesem Forschungsprojekt die wissenschaftliche Relevanz und Dringlichkeit, sowie die Legitimation einer Masterarbeit verleiht.

Historiographisch war der Forschungsgegenstand IKRK lange Zeit Arbeit in eigener Sache des IKRK. So wurden von der Gründung der Organisation weg die meisten wissenschaftlichen Schriften zur Genfer Organisation von Autor*innen verfasst, welche selber im IKRK, oder zumindest in deren Dunstkreis tätig waren. Somit oszillierten die bestehenden Forschungsarbeiten zur Thematik fast 100 Jahre lang zwischen Öffentlichkeitsarbeit und historischen Abhandlungen, welche oft auch das finanzielle Eigeninteresse der Genfer Organisation berücksichtigen mussten (vgl. Brückner 2017: 30). Diese erste historiographische Epoche des Forschungsgegenstandes IKRK, welche in diversen Monografien über die Organisationsgeschichte zum 100-jährigen Jubiläum kulminierte, beschrieb die Genfer Historikerin Irène Herrmann in eindeutigen Worten:

> «L'histoire de l'humanitaire et plus particulièrement des Croix-Rouge est longtemps restée l'apanage d'auteurs intimement impliqués dans le champs qu'ils décrivaient. Leurs écrits relevaient dès lors davantage de

«hagiographie» ou de pamphlet que de l'analyse scientifique[8]» (Herrmann 2012, zit. n. Brückner 2017: 31).

Kritische Auseinandersetzungen mit dem IKRK und seiner Geschichte waren also in den ersten 100 Jahre seiner Geschichte quasi inexistent, die Geschichtsschreibung glich eher einer fortwährenden Huldigung (vgl. Brückner 2017: 31). Eine erste Verwissenschaftlichung setzte indes erst in den 1970er Jahren ein. Diese zweite Epoche der Historiographie charakterisierte sich durch zunehmendes Interesse unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen für den Forschungsgegenstand IKRK. In der Disziplin der Internationalen Beziehungen wurden die ehemals dominanten Paradigmen des (Neo-)Realismus zunehmend als unzulänglich eingeschätzt; das IKRK wurde vermehrt von Autor*innen aus konstruktivistischer Sicht als Gegenbeispiel genannt (vgl. Brückner 2017: 31-32). Trotz des vermehrten Interesses diverser Disziplinen und der daraus sich ergebenden größeren analytischen Distanzen zwischen Forscher*innen und Untersuchungsgegenstand, stammten die meisten Arbeiten zur Sache bis in die 1990er Jahre aus dem Dunstkreis des IKRK selber (vgl. Brückner 2017: 33).

Mit der Öffnung der IKRK-Archive in den 1990er Jahren beschleunigte sich dieser Prozess, womit heute der Forschungsgegenstand IKRK an der Schnittstelle von unterschiedlichen Disziplinen liegt und längst nicht mehr nur vom IKRK selber ausgeht. Nichtsdestotrotz haben viele der nachgenannten Autor*innen mehr oder weniger weitreichende Kontakte zum IKRK. Gerade was die Zeit vor den 1970er Jahren angeht, bestehen viele Quellen, welche aus dem IKRK-Hause stammen. Diese Verbindungen sind bei dieser Masterarbeit stets zu beachten und im Hinterkopf zu behalten.

Beziehungen Schweiz-IKRK

Bis 1918

Herrmann (2018) beschäftigt sich in ihrem Kapitel mit den Beziehungen zwischen der Genfer Organisation und dem Schweizer Bund ab der Gründung des IKRK 1863 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914. Dabei legt sie den Fokus auf die anfänglichen Zielkonflikte und die mit dem deutsch-französischen Krieg von 1870 eingesetzte konstruierte Einheit zwischen

[8] Trad.: Die Geschichte der humanitären Hilfe und insbesondere des Roten Kreuzes war lange Zeit das Privileg von Autoren, die eng mit dem von ihnen beschriebenen Feld verbunden waren. Ihre Schriften waren daher eher eine "Hagiographie" oder ein Pamphlet als eine wissenschaftliche Analyse.

Schweizer Bund und IKRK (vgl. Herrmann 2018: 74). Die Autorin argumentiert, dass die Bezugnahme der Schweiz zum IKRK eine doppelte Rolle spielte: erstens schien die humanitäre Arbeit des IKRK als geeignet um das Land zu einen in einem Kontext von aggressivem Nationalismus, indem an die identitätsstiftende humanitäre Mission der Schweiz appelliert wurde. Zweitens wurde damit der Schweizer Neutralität ein humanitärer Anstrich gegeben, welcher den kriegsführenden Parteien Europas die Nützlichkeit eines solchen Staates klarmachen und somit die territoriale Integrität der Schweiz schützen sollte. Die Schweiz profitierte gemäß Herrmann von der konstruierten Einheit also auf einer internen, sowie auf einer externen Ebene (vgl. Herrmann 2018: 72-78).

Zwischenkriegszeit

Brückner (2017) befasste sich im Rahmen einer Doktorarbeit mit der ambivalenten Beziehung der Schweiz zum IKRK in der Zwischenkriegszeit zwischen 1919 und 1939. Gemäß dem Autor verstärkte sich die Beziehung in dieser Zeit deutlich, was sich schliesslich in einem wichtigen Kritikpunkt im Zuge des Zweiten Weltkriegs manifestierte: die Achse zwischen Bern und Genf sei zu eng geworden, um dem IKRK eine wahrhaftige neutrale und unabhängige humanitäre Hilfeleistung zu ermöglichen (vgl. Brückner 2017: 9-14). Während das IKRK jedoch in der Zwischenkriegszeit nicht annähernd so oft mit der Schweiz zusammenarbeitete wie während des Ersten Weltkriegs noch, so suchte die schweizerische Aussenpolitik hingegen gemäß Brückner zunehmend intensivere Beziehungen zur Genfer Organisation, um diese als Pfeiler ihrer Neutralitäts- und humanitären Politik zu positionieren und schlussendlich Genf als Sitz des Völkerbundes zu fördern (vgl. Brückner 2017: 9-14). Auch an der Weiterentwicklung und Dynamisierung des in der Zwischenkriegszeit in die Jahre gekommenen humanitären Völkerrechts zeigte die offizielle Schweiz großes Interesse: so arbeiteten Schweizer Beamt*innen der Bundesverwaltung gemeinsam mit IKRK-Expert*innen zusammen um die Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen und die Revision der Genfer Konventionen vorzubereiten, welche 1929 schliesslich das Licht erblickten und in weitem Masse die Positionen der Schweiz und des IKRK widerspiegelten (vgl. Brückner 2017: 65-67). Auch im Zuge der sogenannten concurrence humanitaire[9], der zunehmenden Konkurrenz zwischen der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften und dem IKRK wurde die Schweiz aktiv, indem sie dem IKRK finanzielle Mittel und politische Rückendeckung zusicherte. Ein Machtwechsel

[9] Trad.: Humanitäre Konkurrenz.

innerhalb der Rotkreuz-Bewegung hätte potenziell den Aktionsradius der Schweiz eindämmen können, so die Befürchtung (vgl. Brückner 2017: 37-44). Die Zwischenkriegszeit war auch von einer Verschiebung der Natur des IKRK geprägt, weg von einer rein genferischen Organisation, hin zu einer schweizerischen Organisation. Von 1923 bis zum Zweiten Weltkrieg war sogar ein amtierender Bundesrat, Phillip Etter, Mitglied des IKRK. Dies war das einzige Mal in der Geschichte der humanitären Organisation, dass die Schweizer Regierung direkt ein Mitglied des Komitees stellte (vgl. Brückner 2017: 205-208). Brückner schliesst mit dem Argument, dass der Diskurs einer «speziellen Beziehung» zwischen der Schweiz und dem IKRK über die Zwischenkriegsjahre stärker wurde (vgl. Brückner 2017: 205-208).

Während des Zweiten Weltkriegs

Mehrere wissenschaftliche Arbeiten befassen sich mit dem vermeintlichen Scheitern des IKRK während des Zweiten Weltkriegs und dessen Schweigen angesichts der sich abzeichnenden Deportationen. Die Bezugnahme zur Schweizer Eidgenossenschaft ist dabei in der Literatur allgegenwärtig.

Favez (1989) beschäftigte sich (auf Auftrag des IKRK selber nota bene) in seinem Werk «Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich» mit der Haltung des IKRK angesichts der Deportationen von Jüd*innen und den Konzentrationslagern. Der Autor kommt zum Schluss, dass die Schweizer Regierung eine zentrale Rolle beim Schweigen der Genfer Organisation angesichts der Geschehnisse gespielt habe, da Phillip Etter, damals Bundesrat und gleichzeitig Mitglied des IKRK-Komitees, an der entscheidenden Sitzung vom 14. Oktober 1942 teilnahm. In dieser Sitzung beschloss das Komitee, wegen der Vernichtung von Jüd*innen und der völkerrechtswidrigen Behandlung von Geiseln durch das Deutsche Reiche keinen dringlichen Appell an die Weltöffentlichkeit zu richten. Der Meinung des IKRK nach hätte dies nichts genützt und die eigentliche Kernarbeit der Organisation, die Fürsorge von Kriegsgefangenen und Kriegsversehrten, gefährdet (vgl. Favez 1989: 218-232). Auf der Grundlage der Forschungsarbeit von Favez haben die meisten Historiker*innen die These der staatlichen Kontrolle unterstützt, um das Schweigen des IKRK während des Zweiten Weltkriegs zu erklären. In einem weiteren Artikel hebt Favez darüber hinaus die partikuläre Rolle von Max Huber, dem Präsidenten des IKRK von 1923 bis 1947, hervor, welcher während derselben Zeitspanne die Verwaltungsräte der Rüstungsunternehmen Oerlikon-Bührle (1921-1944) und Aluminium Industrie SA (1929-1941) präsidierte. Beide Firmen profitierten stark von der militärischen Aufrüstung des Dritten Reiches (vgl. Favez 2015: 153).

Eine weitere wichtige wissenschaftliche Quelle in dieser Thematik ist der in der Umgangssprache als «Bergier-Bericht» bekannte Bericht der sogenannten «Unabhängigen Experten-Kommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg». Benannt nach dem Vorsitzenden der Kommission, Jean-François Bergier, war die Kommission vom Parlament beauftragt worden, die Rolle der Schweiz während den Jahren 1933 bis 1945 zu untersuchen (vgl. Vonèche Cardia 2015: 88). Dabei ist hervorzuheben, dass der Bericht selber auf mehrere wissenschaftliche Quellen Bezug nimmt, welche hier auch genannt werden. Den Beziehungen zum IKRK, sowie den Gründen für dessen Schweigen während des Zweiten Weltkriegs sind im finalen Bericht einige Kapitel gewidmet. Für unsere Forschungsarbeit ist dabei vor allem die 1942 erfolgte Einrichtung einer Stelle des «Delegierten des Bundesrates für internationale Hilfswerke» von Bedeutung. Als Delegierter wurde vom Bundesrat Edouard de Haller einberufen, welcher zuvor ehrenamtlich beim IKRK tätig war. Die Hauptaufgabe des Delegierten bestand gemäß dem Schlussbericht darin, die Initiativen privater und halböffentlicher Organisationen auf die Neutralitätspolitik und die aussenpolitischen Interessen der Schweiz abzustimmen. Dies war also hauptsächlich eine Koordinationsstelle (vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 1999: 250-252).

Mehrere Autor*innen beschäftigten sich in diversen Forschungsarbeiten mit der Stelle des Delegierten, welcher eine Plattform für eine gewisse Einflussnahme darstellte, unter anderem der schon genannte Favez (1989), Bourgeois (1998), Jornod (1985) und Kistler (1980). Auf Basis dieser Schriften beschreibt der Schlussbericht der Bergier-Kommission den Handlungsspielraum des IKRK als weitgehend vom Schweizer Bund bestimmt. Bekanntestes Beispiel dafür sei der bereits erwähnte non-appel[10] vom 14. Oktober 1942. Die Kommission argumentiert, dass die Ablehnung eines solchen Appells durch das IKRK-Komitee eindeutig auf die Tätigkeit des Delegierten De Haller zurückzuführen sei und somit auf die Haltung der Schweiz, dass selbst die Hauptaufgabe des IKRK, die Überwachung der Einhaltung der Genfer Konventionen, eine neutralitätsgefährdende Handlung sei (vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg 1999: 253). Jost (1998) schreibt seinerseits, dass die Interessen des Schweizer Bundes in die Handlungen des IKRK einflossen und die Verbindungen des IKRK mit der Bundespolitik und der schweizerischen Wirtschaft besonders

[10] Trad.: Nicht-Aufruf.

eng waren in den Kriegsjahren 1939 bis 1945 (vgl. Jost 1998: 195). Friedländer (1997) weist darüber hinaus darauf hin, dass sich das ausschliesslich mit Schweizer*innen besetzte IKRK nur selten den Richtlinien des Bundes widersetzte. Auch Friedländer beschäftigt sich in seiner Forschung mit dem non-appel vom 14. Oktober 1942: er schreibt, dass der stellvertretende Vorsitzende Burckhardt des IKRK gegen jede Form von öffentlichem Protest war (und somit der Linie der Zurückhaltung des Bundes folgte). Friedländer weist darauf hin, dass es auch Burckhardt war, welcher Bundesrat Etter als Mitglied für das Komitee nominiert hatte und diese beiden bei der schicksalhaften Entscheidung vom 14. Oktober 1942 ihr Veto einlegten (vgl. Friedländer 1997: 461). Herrmann und Palmieri betonen in Ihrer Studie ebenso die Zentralität der Haltung der Schweiz gegenüber dem Dritten Reich für das (Nicht-)Handeln des IKRK während dem Zweiten Weltkrieg. So sei das IKRK für die Schweizer Bundesregierung ein wichtiger Vektor gewesen, welcher den Dialog mit dem Dritten Reich auf einer anderen Ebene als der diplomatischen erlaubte. Die Autor*innen gehen sogar so weit zu sagen, dass die Schweiz somit eine «Appeasement» Politik gegenüber Deutschland auf diplomatischer, sowie auch humanitärer Ebene führen konnte (vgl. Herrmann/ Palmieri 2009: 71-73). Durch Figuren wie Max Huber und Burckhardt konnte sich Bern sicher sein, dass das IKRK die Schweizer Strategie der Zurückhaltung vis-à-vis dem Dritten Reich nicht mit waghalsigen humanitären Interventionen riskieren würde (vgl. Herrmann/ Palmieri 2009: 74). Die Wissenschaftler*innen sehen also durchaus ebenso die direkte Einflussnahme der Schweizer Politik auf die Genfer Organisation, heben aber auch das Dilemma hervor in welchem sich das IKRK befand (vgl. Herrmann/ Palmieri 2009: 74).

Vonèche Cardia (2015) hingegen stimmt den Argumenten bezüglich der staatlichen Einflussnahme zu einem gewissen Teil zwar zu, postuliert jedoch, dass das IKRK immer noch eine ausreichende Unabhängigkeit gehabt hätte, um die Stimme zu erheben (vgl. Vonèche Cardia 2015: 89). Anhand der Sitzung des IKRK-Komitees vom 14. Oktober 1942 versucht die Autorin die Entscheidung des Schweigens zu rekonstruieren. Dabei legt sie ihren wissenschaftlichen Fokus vor allem auf die verschiedenen Meinungsblocks innerhalb des Komitees und deren jeweiligen Argumente für oder gegen einen öffentlichkeitswirksamen Appell. Gemäß Vonèche Cardia lag die eigentliche Verantwortung für das Schweigen des IKRK angesichts der Deportationen also bei der Führungsriege des IKRK, in Person von Max Huber (Präsident), Carl Burckhardt (Stellvertretender Präsident) und Edouard de Haller. Diese lehnten jedwede Abweichung von der Kernmission des IKRK ab und argumentierten, dass ein öffentlichkeitswirksamer Appel nicht dieser entspreche (vgl. Vonèche Cardia 2015: 112-113).

Die wissenschaftliche Debatte zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK während dem Zweiten Weltkrieg ist also geprägt von der Argumentation, dass tatsächlich enge Verbindungen zwischen den beiden Akteur*innen bestanden und diese sogar zur Passivität des IKRK (in seiner extremsten Ausprägung in der Form des berühmten non-appel) geführt hätten. Andererseits gibt es auch kritische Stimmen wie die von Vonèche Cardia, welche die engen Beziehungen zwar nicht leugnen, diesen aber weniger Wichtigkeit zuordnen und eher die Führungsriege des IKRK in der Verantwortung sehen. Für unsere Forschungsarbeit werden diese wissenschaftlichen Debatten von großem Interesse sein.

Ab 1945 bis heute

Wissenschaftliche Studien zu den engen Verbindungen zwischen Bern und Genf nach dem Zweiten Weltkrieg sind äusserst dünn gesät, obwohl die Empirie durchaus vorhanden wäre.

Freymond (1999) schreibt in einem Artikel über die humanitäre Außenpolitik der Schweiz vor allem über die gemeinsamen Interessen der Schweiz und des IKRK und die damit verbundenen konvergierenden politischen Ziele. Besonders legt der Autor den Fokus auf die seiner Meinung nach komplementäre Natur der Beziehung, wobei beispielsweise die Schweizer Neutralität dem IKRK hilft und umgekehrt. Ebenso erwähnt Freymond die substantielle finanzielle Unterstützung der Schweiz zu Gunsten des IKRK (vgl. Freymond 1999: 33-34).

Forsythe/ Rieffer-Flanagan (2007) erwähnen in ihrem Buch über das IKRK lediglich, dass das IKRK schon öfters für seine Nähe zur Schweizer Regierung kritisiert wurde. Darüber hinaus unterstreichen die Wissenschaftler*innen den Kritikpunkt, dass das IKRK einen «Swiss biais» widerspiegle und sich zeitweise diskriminierend gegenüber Nicht-Weißen, Frauen und Nicht-Christ*innen verhalten habe (vgl. Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 5). Dieser intersektionale Ansatz der Autor*innen ist in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem IKRK sehr rar und daher äusserst interessant.

Das Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern schreibt in ihrem Jahrbuch über die Schweizerische Aussenpolitik im Jahre 1969 über ein anderes Mal, als die Nähe des IKRK zur politischen und wirtschaftlichen Führung der Schweiz der humanitären Organisation Probleme bereitete. Die Autor*innen heben dabei hervor, dass das IKRK während des Nigeria-Biafra-Krieges (1967-1970) beschuldigt wurde, der «Kundendienst des Schweizer Waffenherstellers

Oerlikon-Bührle» zu sein, welche unter Verletzung von bundesrätlichen Richtlinien Rüstungsgüter an den Staat Nigeria verkauft hatte. Und dies obwohl die IKRK-Mission in Biafra von August R. Lindt-Lien geleitet wurde, einem eigens von Bern entsandten Botschafter (vgl. Institut für Politikwissenschaften 1969: 1). Desgrandchamps (2012) interessiert sich in einem Artikel für das «International Review of the Red Cross» ebenfalls für den Nigeria-Biafra Krieg und seine Auswirkungen auf das IKRK. Die Autorin zeigt, wie die offizielle Schweiz zunehmend nervöser wurde angesichts der fahrigen Aktionen des IKRK während des Krieges. Die Schweiz, so argumentiert Desgrandchamps, übernahm zunehmend die Zügel für die humanitäre Intervention des IKRK, indem sie Kaderpersonal und massive finanzielle Ressourcen ihrerseits bereitstellte (vgl. Desgrandchamps 2012: 1418). Der Nigeria-Biafra Krieg, welcher als Zeitenwende in der Geschichte humanitären Interventionen gilt, mit der Abspaltung von Médecins Sans Frontières[11] (MSF) aus dem französischen Roten Kreuz vom IKRK, zeigt also diverse Elemente der Schweizer Einflussnahme auf das IKRK, welche für unsere Masterarbeit von Relevanz sein könnten (vgl. Desgrandchamps 2012: 1409).

Wirz (1998) interessiert sich in seinem Kapitel im Band «Schweiz-Dritte Welt: Von der Expansion zur Dominanz» weniger für die politische Instrumentalisierung des IKRK durch die Schweiz, sondern mehr für die inhaltliche Vereinnahmung. So sieht der Autor den Nutzen der Schweiz aus den engen Verbindungen mit dem IKRK vor allem in immaterieller Art, in Form von internationalem Ansehen (vgl. Wirz 1998: 99). Dabei hebt er die Finanzierungslage des IKRK hervor, wobei die Schweiz sehr wohl bedeutende Beträge beisteuere, dies aber nicht im Verhältnis zum Nutzen für die schweizerische Aussenpolitik stehe, welcher überproportional sei (vgl. Wirz 1998: 102). Dazu komme, dass sich die Schweiz diesen guten Ruf zum grossen Teil von Dritten bezahle lasse, welche mit ihren Beiträgen zu Hilfsmissionen weltweit (welche oft mit den aussenpolitischen Interessen der Geber*innenländer korrelieren nota bene) die Arbeit des IKRK unterstützen (vgl. Wirz 1998: 99). Ausserhalb des symbolischen Werts für die Schweiz sieht Wirz auch handfestere Vorteile, wie die Kaderbildung für Wirtschaft und Verwaltung (vgl. Wirz 1998: 102). Diese Argumentation von Wirz könnte auch für unsere Masterarbeit von Interesse sein, da sie auf Abhängigkeiten zwischen den zwei Akteur*innen finanzieller, wirtschaftlicher und personeller Art hinweist.

[11] Trad.: Ärzte Ohne Grenzen.

Brühwiler et al. (2019) interessieren sich in ihrem Artikel für den «Schweizerischen» Charakter des IKRK, sowie die Bedeutung dieses Begriffs nach der Internationalisierung der Delegierten in den 1990er Jahren. Über den Zeitraum des Kalten Krieges schreiben die Autor*innen, dass die Schweizer Regierung zwar sehr wohl versuchte, das IKRK zu vereinnahmen. Die zunehmende Professionalisierung auf operativer Ebene und der Ausschluss von aktiven Bundes-Politikern aus der Organisation minderten jedoch den Schweizer Einfluss. Die Wissenschaftler*innen stellen dennoch fest, dass trotz der Internationalisierung des Personals auf dem Feld, die Führung des IKRK rein schweizerisch geblieben ist (Brühwiler et al. 2019: 2-3). Die Studie selbst beschäftigt sich schliesslich mit Werten, welche als Schweizerisch oder eben nicht eingeschätzt werden und ist somit zu einem grossen Teil eher entfernt von unserem Forschungsstand.

Die derzeit existierende wissenschaftliche Literatur zu unserem beschäftigte sich also vor allem mit der Zeit des Zweiten Weltkriegs und zu einem etwas geringerem Masse mit der Zeit davor. Die Beziehungen IKRK-Schweiz in der Nachkriegszeit wurde bisher noch äusserst sporadisch analysiert. Dabei zeigt das Beispiel des Nigeria-Biafra-Krieges, dass die Empirie durchaus da wäre. Diese Masterarbeit kann somit zur Deckung einer wissenschaftlichen Lücke beitragen, indem sie auf die Zeit des Kalten Krieges fokussiert und mehrere Konflikte beleuchten kann mit Blick auf die Verbindungen zwischen Bern und Genf.

In einem kleineren zweiten Teil zum Forschungsstand werden wir nun noch auf unterschiedliche Forschungsarbeiten eingehen, welche sich bereits mit Zusammenhängen von staatlicher Intervention und privaten Organisationen auseinandergesetzt haben.

Political Outsourcing

Die Thematik der Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen als verlängerter Arm staatlicher Handlungsfähigkeit wurde gerade in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika schon in einem gewissem Maße behandelt. Zentrale Stellung nehmen dabei Studien mit einem Fokus auf große Forschungsinstitute, philanthropische Organisationen oder Entwicklungsorganisationen des globalen Nordens ein (vgl. Adler 2017: 667).

Eine solche Studie wurde von dem britischen Sozialwissenschaftler Inderjeet Parmar im Jahre 2012 veröffentlicht. In seinem Artikel beschreibt er die tragende Rolle von amerikanischen Privatstiftungen bei der Errichtung einer amerikanischen Hegemonie, bzw. in der Durchsetzung

amerikanischer aussenpolitischen Interessen. In Bezugnahme auf eine neo-Gramscianische Sichtweise argumentiert Parmar, dass Privatstiftungen wie NGOs eine zentrale Rolle in der Aufrechterhaltung der amerikanischen Hegemonie spielen durch ihre langfristigen kooperativen Beziehungen zum amerikanischen Staat. Dadurch konnten die Stiftungen auf nationaler und globaler Ebene Machtnetzwerke knüpfen und institutionalisieren, welche wiederum die amerikanische Hegemonie stärkten (vgl. Parmar 2012: 2-3). Um Machtverhältnisse zu verstehen, so Parmars Argumentation, müssten die öffentlichen und privaten Sphären zunehmend als in Verbindung stehend verstanden werden. Sein neo-Gramscianischer Ansatz sieht dabei Macht durch Kooperation ausgebaut (vgl. Parmar 2012: 3). Parmars Artikel zeigt, dass zunehmend international und global ausgerichtete Stiftungen, die in einer liberalen amerikanischen Tradition einer nationalen und globalen Ordnung verwurzelt sind, aktiv die US-Hegemonie aufbauen und die so genannte Trennung zwischen Staat und privaten Akteur*innen verwischen (vgl. Parmar 2012: 19). Parmar bietet mit seiner Arbeit also einen Rahmen an, um die staatliche Einflussnahme auf private Organisation mit einem neo-Gramscianischen Ansatz zu erklären. Dieser Ansatz könnte auch für diese Forschungsarbeit von Nutzen sein.

Ähnliche Argumente liefern Huo und Parmar in ihrem 2019 erschienen Artikel, in welchem sie die Rolle von privaten chinesisch-amerikanischen Netzwerken und Stiftungen bei der Durchsetzung der US-amerikanischen Hegemonie auf Chinas Wirtschaftssystem analysieren (vgl. Huo/Parmar 2019: 234). Dabei stehen in ihrer Argumentation internationale Wissensnetzwerke und Räume für Kreativität und Austausch im Fokus, welche von US-Stiftungen aufgebaut werden. Durch die damit verbundene verstärkte Zirkulation von Menschen, Ideen und Kapital werde ein transformativer Wandel des chinesischen Wirtschaftssystem anvisiert (vgl. Huo/Parmar 2019: 236). Der Hauptvorteil von solchen Stiftungen, argumentieren die Autoren, sei ihr privater, nicht-staatlicher Charakter, welcher es erlaubt, sich freier als staatliche Institutionen in politisch sensiblen Räumen und politisch heiklen Themen zu bewegen. Dieser Prozess wird als «Track II-Diplomatie» beschrieben, welcher informell und in der Praxis halb-offiziell eine transformative Wirkung entfaltet und somit zentral für Chinas Übergang in das US-geführte System (Hegemonie) der marktorientierten Wirtschaft war (vgl. Huo/Parmar 2019: 236). Der im oberen Abschnitt von Parmar beschriebene Prozess wird hier also durch einen Rezipienten von diesem Prozess (China) ergänzt.

Parmar interessierte sich also schon in mehreren wissenschaftlichen Artikeln für die Rolle von privaten Organisationen in der Ausübung von staatlicher Macht. Dessen vorgelegte Argumente könnten hilfreich für diese Masterarbeit sein. Gerade der neo-Gramscianische Ansatz kann als wertvolles Erklärungsmodell für die Beschreibung der Beziehungen Schweiz-IKRK dienen.

Während Parmar (2012) und Parmar/Huo (2019) sich auf die Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Unterstützung der US-amerikanischen Hegemonie fokussieren, interessiert sich Adler (2017) für die gegensätzliche Dynamik. In seiner Forschungsarbeit analysiert Adler die Rolle von Organisationen, welche sich gegen die von den USA geführte Entwicklungspolitik stellten um eine unabhängige zivilgesellschaftliche Bewegung, frei von Regierungsinteressen, darzustellen (vgl. Adler 2017: 668). Forschungsgegenstand sind dabei die polit-ökonomischen Verwerfungen der 1970er Jahre und die daraus resultierende konservativ-liberale Weltwirtschaftsordnung. Adler argumentiert, dass die Staaten des globalen Südens mit dem ersten Öl-Schock von 1973 weltpolitisch im Aufstieg waren und sich zum ersten Mal in der Geschichte in einer gewissen Machtposition gegenüber den Industriestaaten des globalen Nordens befanden (vgl. Adler 2017: 673). Im Zuge dieser Entwicklungen vermehrten und konkretisierten sich die Pläne einer New International Economic Order (NIEO), welche die Weltwirtschaftsordnung auf ein neues Fundament stellen und den Ländern des globalen Südens größere Handlungsfähigkeit zusprechen sollten. Mit der drastischen Zuspitzung der Schuldenkrisen in Ländern des globalen Südens und den berüchtigten strukturellen Anpassungsprogrammen des IWF gegen Ende der 1970er Jahren ging die NIEO-Dynamik verloren und die neoliberalen Wirtschaftsvorstellungen vor allem der USA wurden weltweit dominant, argumentiert Adler (vgl. Adler 2017: 689-692). Dabei dokumentiert Adler die Rolle des US-amerikanischen Think Tanks Institute for Policy Studies (IPS), welche die Bestrebungen einer NIEO unterstützten und dabei größte Schwierigkeiten hatten, die US-amerikanische Politik zu beeinflussen (vgl. Adler 2017: 667). In Anbetracht dieses Kontrasts fokussierte die IPS auf transnationale Netzwerke mit Organisationen und Regierungen des globalen Südens, mit dem Ziel auf internationaler Ebene politischen Einfluss zu gewinnen (vgl. Adler 2017: 692). Die Forschungsarbeit von Adler analysiert also die Handlungsmöglichkeiten von zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche gegensätzliche Ziele als ihre Regierung verfolgen.

Auch Connelly (2006) interessiert sich für die Rolle von NGOs in der Analyse von transnationalen Phänomenen. Dabei fokussiert er sich auf die spezifische Thematik der

Bevölkerungskontrolle und die seiner Meinung nach entscheidende Rolle, welche nicht-staatliche Akteur*innen in deren Umsetzung gespielt haben (vgl. Connelly 2006: 202). Der Autor beschreibt die Bewegung zur Bevölkerungskontrolle als Netzwerk aus privaten und öffentlichen Akteur*innen, welche staatliche Souveränität zwar nicht unterminierten, jedoch eine neue Form der Machtausübung zeigten. Die Bewegung sei also als transnationale soziale Bewegung zu verstehen, welche im Austausch mit den Staaten ihre Ziele verfolgte. Connelly will mit seinem Beispiel aufzeigen, dass internationale Politik als Arena von komplexen Aushandlungsprozessen zu verstehen, welche private und öffentliche Akteur*innen vereint (vgl. Connelly 2006: 232-233).

Die aufgezeigten wissenschaftlichen Arbeiten zur Thematik sind von unterschiedlicher Relevanz für unser eigenes Forschungsprojekt. Der wissenschaftliche Fokus von Adler (2017) scheint nur bedingt auf unsere Forschungsfrage anwendbar zu sein. Wie wir in einem späteren Kapitel aufzeigen werden, propagierten das IKRK und die Schweiz schon lange weitgehend konvergierende politische Ziele. Deswegen kann unsere Forschungsarbeit inhaltlich eher auf die Arbeiten von Parmar (2012) und Huo/Parmar (2019) zurückgreifen. Nichtsdestotrotz bleibt Adlers (2017) Ansatz insofern für uns interessant, als dass er die Zentralität von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in der internationalen Politik hervorhebt. Connelly (2006) kann indes insofern für unsere Forschung wertvoll sein, als dass er politische Macht grundsätzlich als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses verschiedenster Akteur*innen betrachtet.

Methodologie & Methoden

Eine wichtige Frage dieser Forschungsarbeit wird sein, welches methodologische Grundverständnis die Forschung leiten soll und nach welchen Leitlinien wir uns dabei richten wollen. Die methodologische Positionierung hat auf jeden Fall Auswirkungen auf den Forschungsprozess: mit unserer Fragestellung haben wir uns in dieser Forschungsarbeit für ein qualitatives Vorgehen entschieden. Generell wird das Ziel qualitativer Forschung als «das Verstehen von gesellschaftlichen, sozialen, geschlechtsspezifischen oder politischen Phänomenen, Diskursen und Strukturen im jeweiligen Kontext» verstanden (Lueger 2000, zit. n. Dannecker/Englert 2014: 9). Parallel zu den Entwicklungen im Bereich wissenschaftlicher Arbeiten der vergangenen Jahrzehnte, setzen wir auf ein post-positivistisches Realitätsverständnis. Dies bedeutet für unsere Forschungsarbeit, dass wir die Welt als mehrdeutig und variabel anerkennen, und das Verstehen im Weber'schen Sinne im Vordergrund steht und nicht das Erklären (vgl. Dannecker/Englert 2014: 9). Anstelle sich als Forscher*in gemäß paradigmatischer Annahmen zu positionieren, soll reflexiv vorgegangen werden, um die Annahmen verschiedener Paradigmen zu untersuchen, welche sich auf unsere Forschungsfrage beziehen (vgl. O'Leary 2004: 13ff). Die Reflektivität des Forschenden spielt dabei eine zentrale Rolle in der qualitativen Forschung, wobei der Einfluss der Persönlichkeit der Forschenden auf den Forschungsprozess anerkannt wird. Diese Subjektivität wird in der qualitativen Forschung also nur dann als Hindernis gesehen, wenn diese nicht systematisch kritisch reflektiert und offen gelegt wird (vgl. Dannecker/Englert 2014: 12-13). Dabei ist es nicht ausreichend, einzelne Aspekte der eigenen Positionalität lediglich zu benennen; vielmehr ist es von absoluter Zentralität, sich Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse im intersektionalen Sinne und deren Aushandlung bewusst zu sein (vgl. ebd.: 13). Diesem Prozess der Reflektivität der eigenen Subjektivität sollte in einem nachfolgenden Abschnitt Rechnung getragen werden und hinsichtlich verschiedener Aspekte betreffenden dem Forschenden beleuchtet werden.

Reflexion der Rolle des Forschenden

Ausgehend von der Grundannahme qualitativer Forschung, dass es kein wertfreies wissenschaftliches Arbeiten gibt, wird im Zuge dieser Masterarbeit Forschung als ein interaktiver Prozess verstanden, welcher von der persönlichen Geschichte, der sozioökonomischen Sozialisierung, der Nationalität und dem Geschlecht geprägt ist (vgl. Dannecker/Englert 2014: 14). Dabei sind hinsichtlich der vorliegenden Forschungsarbeit mehrere Elemente der aufgezählten Aspekte zu besprechen, welche unbewusst das Ergebnis

der Forschungsarbeit beeinflussen könnten und deren kritische Beleuchtung im Rahmen der Arbeit darum von weitreichender Bedeutung ist. Die Diskussion der Bedeutung der eigenen Position als Forschender sollte also sowohl in Bezug auf die gesellschaftliche Positionalität als auch der eigenen Rolle im Forschungsprozess ausgiebig stattfinden. Dies kann auch einen transparenten Umgang mit inhärenten Widersprüchen ermöglichen und die Forschungsarbeit dementsprechend offen und kritisch machen.

In Bezug auf das Thema dieser Forschungsarbeit ist in erster Linie die Problematik hervorzuheben, welche sich aus meiner Schweizer Nationalität ergibt. Dies ist insofern wichtig zu reflektieren, als dass diese Forschungsarbeit den Anspruch erhebt, einen kritischen Blick auf die Schweiz und deren Rolle in der Welt zu werfen. Solche Ansätze finden sich in der Sozialwissenschaft in der Schweiz und im Ausland noch äusserst selten. So überwiegt im schweizerischen Selbstverständnis weiterhin die Überzeugung, dass die Schweiz ein Hort der Humanität, des Friedens und der Neutralität sei (vgl. Wirz 1998: 95). So ist es auch symptomatisch, dass in der Schweiz erst sehr spät eine gesellschaftliche Diskussion über die eigene Rolle während des Zweiten Weltkriegs stattfand. Auslöser war der Skandal um die sogenannten nachrichtenlosen Vermögen, also Vermögen von Holocaust-Opfern auf Konten von Schweizer Banken, welche nach Ende des Zweiten Weltkriegs nicht an die rechtmässigen Besitzer*innen restituiert wurden. Der politische Druck aus den USA nahm derartige Ausmasse an, dass sich die Schweiz bald mit Vorwürfen konfrontiert sah, mit ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Kollaborationspolitik mit dem Dritten Reich nicht nur massiv profitiert zu haben, sondern auch zur Verlängerung des Weltkriegs beigetragen zu haben (vgl. Ludi 2013: 275-276). Die Anklagen gegen Schweizer Banken trafen also auch die Schweizer Öffentlichkeit empfindlich in ihrem Selbstverständnis und erstmals wurden problematische Aspekte der eigenen globalisierten Wirtschaft und deren Folgen ersichtlich (vgl. ebd.: 276). In der Folge wurde 1996 vom Bundesrat die «Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK)» einberufen, umgangssprachlich nach ihrem Vorsitzenden «Bergier-Kommission» benannt, welche mit der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung der Rolle der Schweiz während dem Zweiten Weltkrieg beauftragt wurde. Die bereits erwähnte Forschungsarbeit kulminierte schliesslich in zwei Berichten zur Finanz- und Flüchtlingspolitik und einem Hauptbericht (Bergier-Rapport) und mehreren Einzelstudien (vgl. ebd.: 276-277). Die Resultate der Studien wurde nach ihrem Erscheinen kontrovers diskutiert, trugen letztlich jedoch zu einem erweiterten Bewusstsein globaler Interdependenzen und der Rolle der Schweiz darin bei (vgl. ebd.: 287-288).

Dieser Exkurs ist für unsere Forschungsarbeit insofern interessant, als dass er Licht auf die Debatten innerhalb der Schweiz bezüglich des eigenen Nationalverständnisses wirft. Die Episode um den Bergier-Rapport zeigt, dass eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle der Schweiz in der Welt sehr kontrovers aufgefasst wird in der schweizerischen Gesellschaft. Gleichzeitig zeigt sie die Dringlichkeit und Relevanz von kritischen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zur Thematik. Die geschilderten Erfahrungen prägen somit auch meine Positionalität in dieser Forschungsarbeit, welche genau eine solche kritische Auseinandersetzung anvisiert. Das Wissen um die möglicherweise kontroverse Rezeption der Forschungsarbeit in der Schweiz beeinflusst sicherlich auch die Art und Weise des Forschungsvorgangs. Diesbezüglich gilt auch zu erwähnen, dass angesichts meines Lebenslaufs eine spätere berufliche Karriere bei der Schweizer Bundesverwaltung oder auch dem IKRK nicht auszuschliessen ist. Insofern könnten also persönliche berufliche Ambitionen die Art und Weise des Forschens fundamental beeinflussen und dieser dementsprechend eine fast schon teilnehmende Natur verleihen. Somit sind mit dem Anspruch einer kritischen Forschungsarbeit in der vorliegenden Thematik mehrere Aspekte mit Bezug zur Positionalität des Forschenden verbunden, welche einer ausgiebigen Reflexion während dem Forschungsprozess bedürfen.

Grundsätzlich gilt es also die eigene gesellschaftliche Positionierung zu reflektieren, offenzulegen und also solche in der Forschungsarbeit transparent zu deklarieren. Unweigerlich wird die eigene Position die Forschungsarbeit beeinflussen, durch eine transparente Arbeitsweise kann diese jedoch eingerahmt werden und inhärente Widersprüche als solche akzeptiert werden. Die erfordert von mir als Forschenden also eine gewisse Ambiguitätstoleranz, also dass erkannte Widersprüche als solche offengelegt und anerkannt werden können.

Methoden

Datenzugang, Archivierung und Quellenkritik

Die wissenschaftliche Forschung in Bezug auf humanitäre Einsätze und politische Einflussnahme darauf ist generell ein sehr schwieriges Feld, wo die Datenlage äusserst dünn ist. Deshalb führt im Zuge dieser Forschungsarbeit kein Weg an empirischer Forschung vorbei. Gerade bei einem solch heiklen Thema wie humanitärer Intervention bietet sich als Methode für eine Masterarbeit die Durchführung von Leitfadeninterviews mit Expert*innen aus der Domäne an. Diese Methode beinhaltet jedoch einige Fallstricke: so ist genau zu reflektieren,

wem und aus welchen Gründen der Expert*innenstatus zugeschrieben wird und welche Implikationen diese Zuschreibungen für die im Rahmen des Forschungsprojekts zu rekonstruierenden sozialen Sachverhalte haben können (vgl. Dannecker/Vossemer 2014: 162). Dazu kommt, dass Expert*innen aufgrund ihrer persönlichen Rolle und Stellung nicht genau die Wahrheit sagen wollen oder können. Hier kommt noch eine Besonderheit des Forschungsthemas erschwerend hinzu: bereits in einer frühen Phase der Forschung wurde klar ersichtlich, dass erhebliche personelle Verbindungen zwischen dem IKRK, der Schweizer Bundesverwaltung, aber auch der Wissenschaft bestehen. Diese immer noch bestehenden Verbindungen könnten auch dazu beitragen, Schwierigkeiten bei der Datensammlung zu haben. Auch die eher kritische Haltung, welche im Zuge dieser Forschung eingenommen werden soll, könnte hier ein Problem sein, da es immer eine gewisse Hierarchisierung zwischen Interviewer*in und Befragten gibt (vgl. Dannecker/Vossemer 2014: 162). Zwar könnten Expert*inneninterviews tatsächlich nützlich sein, um Informationen aus erster Hand vom IKRK oder der Schweizer Regierung zu erhalten. Aufgrund der oben genannten problematischen Aspekte wird in dieser Forschungsarbeit jedoch davon abgesehen, zu dieser naheliegenden Methode zurückzugreifen. Andere Methoden der Datenerhebung können dabei schlicht effizienter sein und Daten in Bezug auf unser Erkenntnisinteresse generieren. Für weiterführende Forschungsarbeiten im selben Forschungsfeld könnte diese Methode aber durchaus von Nutzen sein, falls es beispielsweise um die Konfrontation mit Forschungsergebnissen gehen soll.

Da die Generierung von Daten durch Expert*inneninterviews also wenig Sinn macht für unsere Art von Forschungsvorhaben, bleibt uns der Fokus auf Primärmaterial übrig. Dies ist insofern interessant, als dass grosse Archivbestände zur Thematik bestehen, sowohl auf Seiten der Schweizer Eidgenossenschaft als auch auf Seiten des IKRK. Der Fokus auf existierendes Archivmaterial kann die bereits oben erläuterten Fallstricke in der Forschung zu humanitären Interventionen umschiffen, durch die augenscheinliche Objektivität und Nüchternheit. Jedoch wird auch Primärmaterial aus Archiven diesen Ansprüchen nicht ganz gerecht. Dies zeigt eine Reflexion des Archiv-Begriffs auf methodologischer Ebene, welche für die weiteren Schritte dieser Masterarbeit zentral ist.

Sonderegger/Pfeffer (2014) weisen dementsprechend darauf hin, dass der Archiv-Begriff viel mehr Aspekte designiert als lediglich ein Ort der Aufbewahrung von Schriften, Büchern und Dokumenten. Mit Bezugnahme auf Foucault weisen die Autoren darauf hin, dass der Archiv-

Begriff genauso als eine Art der Ordnung von Wissen, möglicherweise auch Hierarchisierung verstanden werden sollte (vgl. Sonderegger/ Pfeffer 2014: 217-218). Foucault seinerseits unterscheidet hier die französischen Begriffe l'archive im Singular, was auf die Ordnung von Wissen verweist und les archives im Plural, was auf die Institutionen verweist, wo die Schriften aufbewahrt werden (vgl. Foucault 1969, zit. n. Sonderegger/ Pfeffer 2014: 217). Diese Betonung auf die Doppeldeutigkeit des Archivbegriffs ist für das wissenschaftliche Arbeiten mit Primärmaterial von großer Wichtigkeit und deren Aspekte sollen in der Forschungsarbeit dementsprechend kritisch beleuchtet werden. Speziell die ordnende und hierarchisierende Natur von Archiven sollten dabei ausgiebig diskutiert und so gut als möglich reflektiert werden. Der Ablage eines Dokuments in ein Archiv liegt nämlich stets ein Selektionsprozess zugrunde, welcher die Datenlage für spätere Forschungsarbeiten von Natur aus entscheidend beeinflusst. Der Archiv-Begriff ist also per Definition mit Dynamiken von Ein-und Ausschluss verbunden, welche ihrerseits von diversen sozialen, politischen und technischen Faktoren abhängen (vgl. ebd.: 219-220). Somit ist es also auch für diese Forschungsarbeit zentral, die Hintergründe der benutzten Archive zu recherchieren und deren Entstehung und Konservierung unter einem kritischen Blickwinkel zu betrachten.

Wie sieht also die Datenlage hinsichtlich unseres Forschungsvorhaben aus? Auf Seiten des IKRK gestaltet sich der Zugang zu Primärmaterial als erschwert. Einerseits ist der Zugang schwierig durch die organisationsinterne Regelung betreffend des Zugangs zu den generellen IKRK-Archiven, welche eine frühestmögliche Veröffentlichung von Dokumenten nach einer Sperrfrist von 50 Jahren vorsieht. Für die Veröffentlichung im Internet ist sogar eine Sperrfrist von 70 bis 90 Jahren vorgesehen (vgl. IKRK 2013: 1-4). Diese Regelungen sind aus forschungsökonomischen Gründen (wiederholte Reisen nach Genf würden nötig) für unsere Masterarbeit nicht praktikabel. Jedoch gibt es auch auf inhaltlicher Ebene Hindernisse: Durch die relativ langen Sperrfristen würde nur ein geringer Teil der archivierten Dokumenten und Schriften überhaupt in den von uns analysierten Zeitraum des Kalten Krieges fallen. Die Datenlage wäre dadurch also künstlich verringert. Ein weiterer gewichtiger Punkt aus inhaltlicher Sicht bezieht sich auf die bereits erläuterte Doppeldeutigkeit des Archiv-Begriffs. Die im IKRK-Archiv gelagerten Dokumente und Schriften wurden auch vom IKRK selber selektiert und abgelegt, d.h. eine Akteurin unseres Forschungsvorhabens war selber an der Auswahl der konservierten Dokumente beteiligt. Dieser Zusammenhang könnte für unsere Forschung entscheidende Einschränkungen bedeuten. Letztlich wäre zwar eine Einsicht in Dokumente des IKRK-Archivs interessant gewesen, um diese mit Dokumenten der Schweiz zu

vergleichen – für unsere Forschungsfrage ist dies jedoch nur von peripherer Relevanz da der wissenschaftliche Fokus auf der Seite der Eidgenossenschaft liegt. Aus diesen vielfältigen Gründen wird also davon abgesehen, auf Seiten des IKRK Archivarbeit zu betreiben. Viel interessanter zeigt sich dabei die Seite des Schweizer Bundes, wobei dem Schweizerischen Bundesarchiv eine spezielle Rolle zukommt. Das Bundesarchiv verfügt über den gesetzlichen Auftrag, relevante Informationen des Bundes verfügbar zu halten. Die entsprechende Gesetzesgrundlage legt auch fest, dass das Bundesarchiv zusammen mit den jeweiligen Verwaltungsstellen über die Archivwürdigkeit von Daten und Unterlagen bestimmt (vgl. Schweizerisches Bundesarchiv 2018). Dieser Passus ist insofern für unsere Forschungsarbeit von Relevanz, als ersichtlich wird, an welcher Stelle genau ein Selektionsprozess, also eine Ordnung von Wissen stattfindet. Im Bundesarchiv finden sich demzufolge nicht einfach alle Unterlagen zu einem bestimmten Thema, sondern es wurde bereits vom Bundesarchiv in Abstimmung mit der jeweiligen Verwaltungsstelle eine Selektion vorgenommen. In Bezug auf unser Forschungsvorhaben ist jedoch auch der Blick in das Schweizerische Bundesarchiv ernüchternd. Zwar ermöglicht der Online-Zugang Einsicht in die vorhandenen Unterlagen zu einem gewissen Schlagwort. Für unsere Masterarbeit relevante Unterlagen zum Thema «IKRK» während dem Untersuchungszeitraum vom 1945 bis 1991 sind dabei auch in großen Mengen vorhanden. Jedoch sind fast keine dieser Unterlagen digital vorhanden. Die Einsicht würde also nur vor Ort in Bern möglich sein. Dies ist aus forschungsökonomischen Gründen wiederum nicht praktikabel. Die Lösung für dieses Problem bietet die Forschungsstelle Dodis (Diplomatische Dokumente der Schweiz).

Dodis ist ein Forschungsprojekt, welches Akten spezifisch zur Schweizerischen Aussenpolitik aus dem Bundesarchiv zur freien wissenschaftlichen Verfügung online stellt. Die Forschungsgruppe, welche vorwiegend aus Forscher*innen mit universitärem Hintergrund besteht, ist gemäß eigenen Aussagen bei der Auswahl der veröffentlichten Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zur Archiveinsicht frei. Die bereits vorhin angesprochene gesetzliche Grundlage zum Schweizerischen Bundesarchiv gibt dabei vor, dass die Öffentlichkeit das Archivgut (ausgenommen Ausnahmen) nach einer Schutzfrist von 30 Jahren unentgeltlich einsehen kann (vgl. Dodis 2021). Anders als die ausländischen Vorbilder von Editionsprojekten diplomatischer Dokumente, wie das deutsche «Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland» oder das französische «Documents diplomatiques français», ist die Forschung von Dodis unabhängig vom Schweizer Staat und derer Verwaltung (vgl. Bürgisser 2013: 294). Seit 1997 betreibt Dodis eine Online-Datenbank, welche die

ursprünglich nur analog angelegten Archivmaterialien online frei abrufbar macht. Dabei sind alle Unterlagen der Datenbank nach Kategorien wie etwa «Personen», «Körperschaften» und «geografische Orte» geordnet und diese untereinander miteinander verknüpft. Diese Verknüpfungen können gerade für unsere Forschungsarbeit von grossem Vorteil sein, da beispielsweise berufliche Werdegänge zwischen IKRK und Schweizer Bund nachverfolgt werden können (vgl. ebd.: 295). Zu unseren Gunsten ist es auch, dass die von Dodis angelegte Online-Datenbank über eine Kategorie zum Thema der Beziehungen der Schweiz zum IKRK verfügt. Hier finden sich insgesamt 179 Datensätze mit der Zuordnung zur Kategorie «Beziehungen zum IKRK», wovon 161 in die von uns zu erforschende Zeitspanne zwischen Zweitem Weltkrieg und 1990 fallen. Durch die bereits erwähnte gesetzliche Sperrfrist von 30 Jahren sind nur Dokumente bis 1990 einsehbar, was jedoch durch die spezifische zeitliche Rahmung der Fragestellung unserer Forschungsarbeit keinen wesentlichen Verlust darstellt. Die Arbeit der Forschungsstelle Dodis bedeutet also eine erhebliche Arbeitserleichterung für unsere Forschungsarbeit, da sie etliche Unterlagen zu unserem Forschungsfeld digital und frei zugänglich veröffentlichen und inhaltliche Verknüpfungen zwischen diesen ermöglichen. Die Vorteile dieser Datenbank für unsere Forschungsarbeit liegen dementsprechend auf der Hand. Nichtsdestotrotz gilt es wiederum darauf hinzuweisen, dass auch hier wieder ein Prozess der Selektion von Unterlagen stattfindet, diese Mal auf Stufe der Forschungsgruppe. Diese sichtet das Datenmaterial im Bundesarchiv und entscheidet dann selber, welche Unterlagen zu einem gewissen Thema sie als veröffentlichungswürdig erachten. Dies ist trotz des unabhängigen Charakters der Forschungsstelle, sowie der internen Auseinandersetzungen mit diesem Thema kritisch zu beäugen (vgl. Bürgisser 2013: 296). Es findet nämlich auch hier wiederum eine Ordnung und Hierarchisierung von Wissen im Sinne von Foucaults Begriff des archive statt.

Zusammenfassend gilt hervorzuheben, dass die verfügbare Online-Datenbank von Dodis eine hervorragende Arbeitsbasis für diese Masterarbeit bietet, was einen Forschungsprozess im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erlaubt. Der Anspruch dieser Forschungsarbeit ist es jedoch auch, ganz im Sinne einer kritischen Entwicklungsforschung, verfügbare Quellen in einem Komplex von Selektivität, Machtverhältnissen und Dynamiken der sozialen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und technischen In- und Exklusion zu verstehen (vgl. Sonderegger/ Pfeffer 2014: 229-230). Das von der Forschungsgruppe Dodis zur Verfügung gestellte und in dieser Forschungsarbeit verwendete Datenmaterial ist also im Forschungsprozess stets kritisch zu reflektieren und der erläuterte zweistufige

Selektionsprozess der verwendeten Daten, einmal auf Stufe des Bundesarchivs, einmal auf Stufe der Forschungsgruppe Dodis, zu beachten.

Datenmaterial

In diesem Kapitel soll das für die Analyse verwendete Material genauer betrachtet und beschrieben werden. Wie bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert, handelt es sich bei unserem Datensatz um 161 Dokumente, welche in der Dodis-Datenbank der Kategorie «Beziehungen zum IKRK» zugeordnet wurden und in die Zeitspanne zwischen Ende des Zweiten Weltkriegs am 08.05.1945 und dem 31.12.1990 fallen, wobei das zweite Datum durch die gesetzliche Sperrfrist zur Archivöffnung zu Zeitpunkt des Beginns dieser Forschungsarbeit gegeben ist. Den einzelnen Dokumenten, welche als PDF-Dateien abgespeichert wurden, ist jeweils ein Datum, eine laufende Nummer, ein Thema (hier «Beziehungen zum IKRK»), eine Kurzbeschreibung und die Textsorte zugeordnet. Unter dem verwendeten Datensatz befinden sich folgende Arten von Dokumenten: Briefe (L), Botschaften des Bundesrates (Mes), Beschlüsse des Bundesrates (AF), Aktennotizen (No), Rundschreiben (Circ), Bundesratsprotokolle (PVCF), Protokolle (PV), Berichterstattungen (CR), Mitteilungen (Ction), Telegramme (T), Berichte (R), Kommuniqués (Comm), Reden (Disc), Referate (Exp), Reglemente (Règl), Tabellen (Tabl). Wochentelexe (TH) und Telexe (Tx). Die jeweiligen Abkürzungen kommen von den französischen Begriffen, welche Dodis zur Kennzeichnung der Dokumente verwendet. Die Datenbank führt darüber hinaus zu jedem Dokument jeweils die Verfasser*in an, zu welcher Körperschaft diese gehört und in welchem geografischen Kontext wir uns bewegen. Die überwiegende Mehrheit der Dokumente ist in französischer Sprache verfasst, einige in Deutsch und der Rest ist mehrsprachig verfügbar. Für die Analyse ergeben sich somit keine sprachlichen Barrieren für den Autor, was eine weitere Einschränkung der Daten bedeutet hätte. Die einzelnen Dokumente des Datensatzes wurden jeweils gesondert heruntergeladen, nach Datum und Textsorte beschriftet und abgespeichert. Durch diese Vorgehensweise ist der Datensatz bereit, um für die Analyse weiter verarbeitet zu werden. Zur Datenverarbeitung werden wir in einem folgenden Abschnitt genauer eingehen.

Datenauswertung

Damit ist zwar die Datensammlung gegeben, jedoch noch nicht deren Auswertung. Aufgrund des vorliegenden Datenmaterials scheint eine textbasierte qualitative Inhaltsanalyse die geeignetste Methode zu sein. Tatsächlich beschreibt Merten (1995: 15) die Inhaltsanalyse als

«eine Methode zur Erhebung sozialer Wirklichkeit, bei der von Merkmalen eines manifesten Textes auf Merkmale eines nichtmanifesten Kontextes geschlossen wird» (vgl. Merten 1995: 15, zit. n. Deutschmann 2014: 95). Durch eine entsprechende Bearbeitung des oben genannten Datensatzes, sollte uns eine qualitative Inhaltsanalyse also aufschlussreiche Ergebnisse in Bezug auf unsere Forschungsfrage liefern können. Dabei ist wird selbstverständlich die Analyse auf unsere Forschungsarbeit und die spezifische Forschungsfrage, sowie das Datenmaterial angepasst.

Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015)

Mayring (2015) bietet mit seinem Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse einen stichhaltigen Ausgangspunkt für die Analyse unserer Forschungsarbeit. Dabei kommt die Stärke seines Ansatzes daher, als dass er die Vorteile quantitativer Inhaltsanalysen berücksichtigt und auf diesem Fundament eine systematische qualitative Vorgehensweise der Textanalyse entwickelt (vgl. Mayring 2015: 17, 50). Sein systematisches Vorgehen ist für unsere eigene Analyse insofern von Nutzen, als dass es einen schrittweisen Ablauf einer qualitativen Inhaltsanalyse vorgibt, welcher es erlaubt, systematisch Sinnzusammenhänge aus unseren Daten zu gewinnen. Auf die einzelnen Schritte werden wir nun genauer eingehen und diese auch stets in Verbindung mit unserem Datenmaterial und dem Erkenntnisinteresse dieser Forschungsarbeit setzen.

Als ersten Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring gilt es, das Ausgangsmaterial zu bestimmen und festzulegen (vgl. Mayring 2015: 55). Auf diese Thematik des sogenannten Samplings wurde bereits in den vorhergehenden Abschnitten eingegangen und stellt sich bei unserem Forschungsvorhaben nur in verringertem Masse. So schränkt sich das Datenmaterial durch die Fragestellung der Forschungsarbeit, sowie durch technische Einschränkungen wie der bereits erwähnten 30 jährigen Sperrfrist und der Vor-Selektion der verfügbaren Unterlagen ein. Somit kommen für unser Forschungsvorhaben lediglich 161 Datensätze in Frage, was für den Rahmen einer Masterarbeit eine optimale Menge darstellt und keiner weiteren Stichprobenziehung mehr bedarf. Als zweiter Schritt erfordert die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring eine Kontextualisierung der Daten. Mayring spricht dabei von einem Kommunikationszusammenhang, welcher in Betracht gezogen werden muss (vgl. Mayring 2015: 50, 55). Hinsichtlich unserer Daten ist dabei zentral, wie das jeweilige Dokument entstanden ist, wer spricht und an wen es adressiert ist und in welchem zeitlichen Kontext das Dokument verfasst wurde. Unsere Datenquelle, die Datenbank Dodis, lässt auch entsprechende Kontextualisierungen zu, da jeweils die Textsorte, das Veröffentlichungsdatum, die

Körperschaft, der geografische Ort und die Absender*in und die Empfänger*in ersichtlich sind. Auch der nächste Schritt nach Mayring, die Erläuterung der formalen Charakteristika der Daten wurde bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert (vgl. ebd.: 55).

In einem vierten vorbereitenden Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse gilt es die Richtung der Analyse anhand der Forschungsfrage zu bestimmen. Da unsere Forschungsfrage die Beziehungen der Schweiz zum IKRK erforschen will, ist die Richtung der Analyse klar vorgegeben: Es gilt aus den Daten herauszuarbeiten, wie die Schweiz während dem Kalten Krieg zum IKRK stand. Dabei sollte klar theoriegeleitet vorgegangen werden. In Bezug auf unsere Forschungsarbeit heisst dies nun konkret, dass unsere Analyse ausgehend von der Forschungsfrage theoriegeleitet durchgeführt werden soll (vgl. ebd.: 58-60). Die von uns verwendeten theoretischen Stränge der gramscianischen Hegemonie und der «décharge politique» von Hibou spielen dabei die zentrale Rolle.

Der fünfte Schritt nach Mayring beschreibt nun den konkreten Ablauf der Analyse. Dabei ist es nötig, dass dieser Ablauf mit Blick auf das Erkenntnisinteresse und die Natur der Daten auf das vorliegende Forschungsvorhaben spezifisch zugeschnitten wird. Hinsichtlich unseres Materials wird es nötig sein, die jeweiligen Texte auf das Wesentlichste zu reduzieren, um die zentralen Punkte im Sinne unseres Erkenntnisinteresses herauszuarbeiten. Diese Vorgehensweise wird von Mayring als zusammenfassende Inhaltsanalyse beschrieben: Ausgehend von der Herausarbeitung der inhaltstragenden Textstellen werden diese abstrahiert, reduziert (also kodiert) und die neuen Aussagen schliesslich in einem Kategoriensystem zusammengefasst. Dieses Kategoriensystem muss schliesslich noch einmal mit dem Ausgangsmaterial gegengeprüft werden, ob die ursprünglichen Aussagen noch darin enthalten sind (vgl. ebd.: 69-71). Spezielles Augenmerk sollte dabei auf der Kategorienbildung liegen, welche bei einer zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse am meisten Sinn macht. Diese werden wir auf induktive Art und Weise durchführen. Konkret heisst dies, dass wir Kategorien direkt ausgehend vom Datenmaterial in einem Verallgemeinerungsprozess abbilden und nicht mit vorgefertigten Kategorien aus der Theorie an das Material herantreten (vgl. ebd.: 84-86). Dies heisst natürlich nicht, dass wir in unserer Analyse nicht theoriegeleitet vorgehen werden: gerade bei der Interpretation der Ergebnisse ist ein klarer Fokus auf das Erkenntnisinteresse und den theoretischen Rahmen zu setzen. Zusammenfassend ergibt sich, ausgehend von Mayrings Ausführungen zur qualitativer Inhaltsanalyse, folgenden spezifischen Ablauf für unsere Analyse: Ausgehend von der bereits durchgeführten Bestimmung des Materials und der

Richtung der Forschung, werden wir im Sinne einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse vorgehen. Mit Blick auf das Erkenntnisinteresse relevante Textstellen werden kodiert und im selben Schritt das Abstraktionsniveau festgelegt. Nachdem das Material durchkodiert wurde wird im Sinne einer induktiven Kategorienbildung die in Codes abstrahierten ähnlichen Passagen in Kategorien zusammengefasst. Dieser Prozess der induktiven Kategorienbildung soll dabei in konstantem Gegenprüfen mit dem Ausgangsmaterial stattfinden, um den ursprünglichen Sinn des Materials nicht zu verändern. Nach diesem Prozess der Kategorienbildung sollte ein Kategorienraster über unser Datenmaterial vorliegen, über welches wir Strukturen erkennen können und Rückschlüsse in Bezug auf unsere Forschungsfrage ziehen können (vgl. ebd.: 86).

Dieser methodisch dreistufige Ablauf von Kodierung, Kategorienbildung und Strukturierung, welcher auf Mayrings qualitativer Inhaltsanalyse beruht und spezifisch auf die Bedürfnisse dieser Forschungsarbeit zugeschnitten wurde, sollte uns erlauben, stichhaltige Ergebnisse aus der Analyse zu ziehen.

Datenverarbeitung

In diesem letzten Abschnitt zur methodischen Vorgehensweise wird nun die konkrete Datenverarbeitung erläutert. Durch die zu analysierende Datenmenge von 161 einzelnen Datensätzen à jeweils ungefähr 2-7 Seiten ist eine analoge Vorgehensweise eher impraktikabel. Viel eher eignet sich bei einer Inhaltsanalyse, mit ihrem systematischen und klaren Ablauf, die Nutzung eines Computerprogramms (vgl. Mayring 2015: 115). Mit Blick auf unser qualitatives Forschungsvorhaben drängen sich diverse textbasierte Softwares zur Inhaltsanalyse auf. Angesichts des bereits erläuterten methodischen Ablaufs scheint eine Software am besten geeignet zu sein, welche relative Freiheit in Kodierung und Kategorienbildung lässt, ohne dabei bei der grafischen Übersichtlichkeit Abstriche zu machen. Für unser Forschungsvorhaben haben wir uns ausgehend von diesen Überlegungen für das in der qualitativen Inhaltsanalyse weit verbreitete Programm MAXQDA entschieden. MAXQDA wurde in den 1990er Jahren an der Freien Universität Berlin entwickelt und bietet heute weitgehende Leistungen für computerbasierte qualitative Inhaltsanalysen (vgl. ebd.: 117-118). Die Benutzung des Programms ist über eine zweiwöchige Testversion hinaus kostenpflichtig. Für unser spezifisches Forschungsvorhaben wurde MAXQDA für die gesamte Zeitspanne der Analyse benutzt. Zuerst wurden die einzelnen Datensätze gesondert in das Programm eingespeist und abgespeichert. Mithilfe der Funktionen des Programms wurden die Dokumente schliesslich

bearbeitet, die verschiedenen Kodierungen farblich eingeteilt und die Kategorien darüber gebildet. Das Programm erlaubt es uns, einen Überblick über alle Kodierungen und Kategorien zu erhalten, was die schlussendliche Interpretation der Ergebnisse bedeutend erleichtert. Nachteile der Benutzung von MAXQDA sind einerseits der Fakt, dass das Programm die Texte nicht als solche erkennt, da es sich bei unseren Daten hauptsächlich um eingescannte Dokumente handelt. Somit kann nicht auf das Wort genau ein Abschnitt markiert werden, sondern nur blockweise. Dies ist zwar kein bedeutendes Hindernis, aber ist trotzdem erwähnenswert. Zweitens eignet sich MAXQDA zwar hervorragend zur Kodierung von Datenmaterial, die Kategorienbildung stellt sich jedoch durch die Darstellung als erschwert dar. Gerade für die Strukturierung am Ende der Datenverarbeitung könnte dies für unnötige Zusatzarbeit sorgen. Schlussendlich gilt es hervorzuheben, dass durch die kostenpflichtige Natur des Programms Mechanismen von Exklusion agieren, welche den Zugang regeln und zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten teilweise Extrakosten nach sich ziehen. Die Nutzung des Programms ist somit auch vor dem Hintergrund von privatwirtschaftlichen Interessen zu verstehen und kritisch zu reflektieren.

Konzeptualisierung

In diesem Kapitel, welches wir mit der Überschrift «Konzeptualisierung» versehen haben, soll es darum gehen, die in dieser Forschungsarbeit verwendeten Konzepte und deren Verwendung zu erläutern. Dabei stehen hauptsächlich die zwei zentralen Akteur*innen unserer Forschungsfrage im Fokus, über deren Beziehung diese Forschungsarbeit sich dreht: das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, IKRK, und die Schweiz. In dem nachfolgenden kontextualisierenden Kapitel sollen nun auf deskriptive Art und Weise diese zwei Akteur*innen erläutert werden, beginnend mit jeweils einer institutionenbasierten Definition, anschliessend der Benennung der dominanten Grundsätze der Handlungen und schlussendlich einem historischen Abriss in Bezug auf den Untersuchungszeitraum des Kalten Krieges. Ein solches paralleles Vorgehen für beide Akteur*innen soll unser Kontextwissen für die Analyse klar strukturieren. Dies jederzeit mit dem klaren Fokus auf die dieser Arbeit zugrunde liegende Forschungsfrage. Nichtsdestotrotz gilt es hier hervorzuheben, dass für unsere Analyse eine verengte Definition der Konzepte auf Institutionen und bürokratische Verwaltungs- und Entscheidungsapparate unvollständig sein mag. Brückner (vgl. 2016: 15) beschreibt eine institutionenorientierte Definition der relevanten Entitäten insofern als unzulänglich, als deren Wirkung über den reinen Verwaltungsapparat hinausgeht. Daraus ergibt sich ein für diese Forschungsarbeit ein notwendiger Fokus auf sprachliche Äusserungen. Es wird ebenso zentral sein wie etwas gesagt wird, als auch wer etwas sagt (vgl. Brückner 2016: 15). Diesem Umstand soll der von uns gewählte methodische Rahmen Rechnung tragen, indem ein institutionenbasierter Ansatz mit sprachwissenschaftlichen Instrumenten verbunden wird.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Eine institutionenbasierte Definition des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz birgt einige Fallstricke und ist, gerade mit Blick auf unser Forschungsvorhaben, nicht leicht festzulegen. Stets besteht die Gefahr in historische Abhandlungen analog zur weiter oben beschriebenen historiographischen Mythenbildung des IKRK zu verfallen (vgl. Brückner 2016: 31). Diese Problematik wurde im Forschungsstand bereits beschrieben. Nichtsdestotrotz soll an dieser Stelle eine Definition des IKRK versucht werden. Anschliessend werden wir die Grundlagen der Handlungen des IKRK beleuchten und einen Überblick über die humanitären Tätigkeiten des IKRK im Untersuchungszeitraum des Kalten Krieges skizzieren.

Aufgabe und Mandat des IKRK

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist neben den ca. 190 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond und der Liga der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond Gesellschaften (IFRC) einer der drei Grundsäulen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Deren jeweiligen Mandate werden durch die Genfer Konventionen von 1949, deren Zusatzprotokolle von 1977, sowie von der Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung festgelegt. Die Grundsätze aller drei Säulen sind indes die Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität (vgl. Dijkzeul/Reinhardt 2013: 88-89). Wir werden an dieser Stelle aus forschungsökonomischen Gründen nicht auf die konkrete Aufteilung der Kompetenzen zwischen den drei genannten Entitäten eingehen, sondern nur den Fokus auf die Funktionen und Aufgaben des IKRK setzen. Diese gliedern sich in drei Hauptbereiche: der Bereich der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der Bereich des humanitären Völkerrechts und der extrakonventionelle Bereich (vgl. Haug 1991: 75). Dabei werden wir hauptsächlich auf die ersten beiden Bereiche eingehen und den extrakonventionellen Bereich aussen vor lassen, da dies für unser Forschungsvorhaben nicht von großer Bedeutung ist.

Innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nimmt das IKRK eine zentrale Stellung ein, welche durch die Statuten der Bewegung geregelt ist. Das IKRK ist erstens damit beauftragt, neue nationale Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften anzuerkennen und mit diesen eng im Sinne der Interessen der Bewegung zusammenzuarbeiten (vgl. Haug 1991: 75-76). Zweitens kommt dem IKRK die Rolle der Promotion der sieben Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu, welche weiter oben bereits erwähnt wurden. Drittens soll das IKRK zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beitragen, besonders durch die Erstellung von Vertragsentwürfen und Kommentaren, sowie mit Expertise in der Teilnahme an diplomatischen Konferenzen (vgl. ebd.: 76). Viertens teilen die Statuten der Bewegung dem IKRK eine koordinierende Rolle der Hilfsleistungen der nationalen Gesellschaften bei internationalen oder internen Konflikten zu, falls sich dies als nötig erweist. Schliesslich kommt dem IKRK auf institutioneller Ebene innerhalb der Bewegung eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung von Verhandlungspositionen zu (vgl. ebd.: 77-78). Das Herzstück der humanitären Aktivitäten des IKRK bilden jedoch die Aufgaben des humanitären Schutzes während bewaffneten Konflikten. Damit sind mehrere Dinge gleichzeitig gemeint: Erstens die Überwachung von Haftbedingungen von Kriegsgefangenen zu Zeiten von bewaffneten Konflikten und die Sicherstellung der Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung zu diesen Zeiten.

Die Hilfstätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung beinhaltet bei den IKRK-Tätigkeiten auch die Suche nach vermissten Personen, die Wiederherstellung von familiären Kontakten und die Aufrechterhaltung von Kommunikation mit Kriegsgefangenen (vgl. Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 3). Damit verbunden ist auch die Kodifizierung des humanitären Völkerrechts, welches gewisse Mindeststandards in der Kriegsführung festlegt. Dabei ist zu erwähnen, dass die Aktivitäten des IKRK oft der rechtlichen Kodifizierung vorausgingen (vgl. Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 2). Auf organisationaler Ebene ist zu erwähnen, dass das Hauptorgan des IKRK, die Versammlung, tatsächlich über den ganzen Untersuchungszeitraum des Kalten Krieges gesehen und sogar bis heute ausschliesslich aus Schweizer Bürger*innen besteht. Die Delegierten der Organisation, welche auf dem Feld arbeiten, waren bis Anfang der 1990er-Jahre auch ausschliesslich Schweizer Bürger*innen, danach gab es eine Internationalisierung des IKRK-Personals. Während unseres Untersuchungszeitraums konnten also lediglich Schweizer*innen für das IKRK arbeiten (vgl. ebd.: 4). Auch an der Rolle des Präsidenten des IKRK wird diese spezielle Beziehung zur Schweiz mehr als deutlich. Wie wir bereits in der Einleitung gesehen haben, hatten IKRK-Präsidenten (während unseres Untersuchungszeitraums waren nur Männer an der Spitze des IKRK, deshalb das Maskulinum), auch während unseres Untersuchungszeitraums, sehr oft eine Karriere in der Schweizer Diplomatie hinter sich, bevor sie zum IKRK wechselten (vgl. ebd.: 29-30). Die Präsidenten des IKRK während unseres Untersuchungszeitraum hiessen wie folgt: von 1944 bis 1948 C. J. Burckhardt (Universitäts-Professor und Diplomat), von 1948 bis 1955 Paul Ruegger (Diplomat), von 1955 bis 1964 Leopold Boissier (Professor und Diplomat), von 1964 bis 1969 Samuel Gonard (Militär), von 1969 bis 1973 Marcel Naville (Banker), von 1973 bis 1976 Eric Martin (Universitäts-Professor), von 1976 bis 1986 Alexandre Hay (Mitarbeiter der Schweizerischen Zentralbank) und 1986 bis 1999 Cornelio Sommaruga (Diplomat) (Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 30).

Da das humanitäre Völkerrecht zugleich Basis und Ergebnis der Arbeit des IKRK ist, werden in einem kurzen folgenden Abschnitt die Genfer Konventionen sowie deren Zusatzprotokolle, deren Unterzeichnung in unseren Untersuchungszeitraum fallen, behandelt.

Die Genfer Konventionen

Das IKRK spielte wie schon bei den früheren völkerrechtlichen Konventionen eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung der Genfer Konventionen von 1949. In enger Zusammenarbeit mit der Schweizer Bundesregierung, welche die diplomatische Konferenz einberief, arbeitete das

Komitee auf redaktioneller Ebene Entwürfe aus, welche der Staatengemeinschaft vorgelegt wurden. Das neue Regelwerk sollte dabei die Erfahrungen des IKRK während der Kriegsjahre 1939 bis 1945 widerspiegeln (vgl. Forsythe 2005: 54-55). Verabschiedet wurden vier Konventionen, welche sich jeweils mit Verwundeten und Kranken an Land auf See, Kriegsgefangenen und schützenswerten Zivilpersonen befassten (vgl. Bhuiyan/ Uddin Khan 2019: 21-22). Im Laufe der folgenden 20 bis 30 Jahren und der Veränderung der Natur der bewaffneten Konflikte weg von klassischen zwischenstaatlichen Konflikten hin zu (internationalisierten) innerstaatlichen Konflikten wurde deutlich, dass eine Weiterentwicklung des geltenden humanitären Völkerrechts unausweichlich ist. Eine dementsprechende diplomatische Konferenz wurde darum von der Schweizer Regierung in ihrer Rolle als Depositarstaat der Genfer Konventionen einberufen. Über vier Sitzungen von 1974 bis 1977 wurde über die Weiterentwicklung des Rechts verhandelt, welche schliesslich am 08. Juni 1977 von der Konferenz verabschiedet wurde und als Zusatzprotokolle I und II bekannt wurde (vgl. ebd.: 22-23). Auch hier war das IKRK wieder massgeblich an der Ausarbeitung der Vertragswerke beteiligt. Während das erste Zusatzprotokoll wiederum zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte behandelt und das Genfer und das Haager Recht vereint, behandelte das zweite Zusatzprotokoll erstmals auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte und war daher ein innovativer Meilenstein für das humanitäre Völkerrecht (vgl. ebd.: 23-24).

Das IKRK konnte durch seine entscheidende Rolle in der Erstellung der Konventionen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 also massgeblich zu der Kodifizierung des aktuell geltenden humanitären Völkerrechts beitragen (vgl. Forsythe 2005: 55).

Das IKRK während des Kalten Kriegs

Der Kalte Krieg bedeutete für das Genfer Komitee eine Myriade an Herausforderungen an mehreren Fronten. Der geografische Tätigkeitsbereich weitete sich aus, das humanitäre Völkerrecht wurde weiterentwickelt und die generelle Funktionsweise des Komitees wurde öfters von mehreren Seiten heftig kritisiert. Gerade der Nigeria-Biafra-Krieg von 1967 bis 1970 ist dabei als Wendepunkt in Bezug auf die operativen Vorgehensweisen des IKRK zu verstehen (vgl. Forsythe 2005: 51-52).

Das IKRK kommt hinsichtlich mehrerer Aspekte geschwächt aus dem Zweiten Weltkrieg. Noch während dem Krieg selber befand sich das Komitee in einem erbitterten Streit mit der schwedischen Rotkreuzgesellschaft bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen der Liga der

Rotkreuzgesellschaften und dem IKRK. Spezifisch forderte das schwedische Rote Kreuz die Internationalisierung des Komitees, welches schon damals ausschliesslich aus Schweizer Bürger*innen bestand (vgl. Palmieri 2012: 98). Nicht zum ersten Mal wurde die Schweizer Sonderstellung im IKRK infrage gestellt – gerade das schwedische Rote Kreuz sah nicht ein, wieso das neutrale Schweden nicht genauso eine zentrale Rolle beim IKRK einnehmen soll (vgl. Forsythe 2005: 52). Aus schweizerischer Sicht rettete der Beginn der Dynamiken des Kalten Krieges die eigene Sonderstellung. Eine Internationalisierung des Komitees hätte in einem äusserst ungünstigen Moment zu internen Spannungen führen können: die Beibehaltung eines schweizerischen und «neutralen» Charakters des IKRK wurde nun auch von den Gegnern der Schweizer Sonderstellung einer Internationalisierung vorgezogen – allen voran von den USA (vgl. Palmieri 2012: 98/ Forsythe 2005: 52).

Trotz dieser augenscheinlichen Konsolidierung des IKRK fand sich dieses unmittelbar nach dem Krieg in gewaltigen finanziellen Nöten. Die von den Kriegsverliererstaaten Italien, Deutschland und Japan bereits zugesagten Beiträge zur Hilfe ihrer Bürger*innen wurden von den alliierten Mächten bis in die 1950er Jahren blockiert. Darüber hinaus beanspruchten mehrere aufkeimende bewaffnete Konflikte das schon arg gebeutelte IKRK-Budget (vgl. Palmieri 2012: 98-99). So litt nicht nur die Qualität der humanitären Interventionen, auch die Anzahl der Mitarbeiter*innen des IKRK verringerte sich im unmittelbaren Nachspiel des Zweiten Weltkrieges drastisch. Dazu kam in der selben Zeit ein gewisses Vakuum an der Spitze des Komitees, was sich in einer schwachen Führung angesichts der sich vermehrenden Probleme manifestierte (vgl. Palmieri 2012: 99). In diesem schwierigen Kontext konnte das IKRK dennoch einen für das Komitee monumentalen Erfolg feiern: die Unterzeichnung der neuen Genfer Konventionen von 1949 (vgl. Palmieri 2012: 99/ Forsythe 2005: 54-55). In den Jahrzehnten nach der Unterzeichnung der Konventionen folgte eine Entspannung auf finanzieller Ebene und eine fortwährende geografische Ausweitung der Interventionen. Das Genfer Komitee war in allen größeren bewaffneten Konflikten der Welt tätig und eröffnete regionale Dienststellen (vgl. Palmieri 2012: 99/ Khan 2013: 104-105). Die Dynamiken des Kalten Krieges stellten jedoch die Neutralität und Unparteilichkeit als modus operandi des IKRK wiederholt aufs Schärfste auf die Probe. So stiess das IKRK in zahlreichen kommunistischen Ländern auf Widerstand. Allen voran die Sowjetunion, China, Nordkorea und Nordvietnam sahen im IKRK ein Appendix des westlichen Blocks, was auch mit der kapitalistischen, demokratischen Natur der Schweiz zu tun hatte (vgl. Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 18). Angesichts dieser Kritik und teilweisen operativen Hindernissen die sich

daraus ergaben, gelang es dem IKRK nichtsdestotrotz, seine traditionelle Funktionsweise und die Zusammensetzung aus ausschliesslich Schweizer Bürger*innen zu wahren (vgl. Forsythe 2005: 53-62).

Mitte der 1960er-Jahren schienen Forderungen nach tiefgreifenden Reformen des IKRK also abgewandt. Im Jahr 1967 fand sich das Komitee jedoch unvermindert in einer Vielzahl von Konflikten wieder, welche die Funktionsweise des IKRK zum wiederholtem Male in Frage stellten. Dabei ist allen voran der nigerianische Bürgerkrieg in Biafra von 1967 bis 1970 ein entscheidender Wendepunkt in der Geschichte der Genfer Organisation (vgl. Forsythe 2005: 62/ Palmieri 2012: 100). Der Biafra-Krieg brachte einerseits ein Umdenken bezüglich der Finanzierung der Genfer Organisation mit sich. Die Intervention des IKRK in diesem Konflikt überstieg jegliche bisherigen finanziellen Dimensionen, was Umstrukturierungen in der Budgetierung und der Antizipation von ausserordentlichen Kosten nach sich zog (vgl. Palmieri 2012: 101-102). Die konkreten Auswirkungen davon waren die Unterteilung des Budgets in zwei Rubriken, ein ordinäres und ein extraordinäres Budget (für spezielle Fälle) (vgl. Palmieri 2012.: 102/ Freymond 1999: 27). Zusätzlich zu diesen mit dem explosionsartigen Wachstum verbundenen Problemen hatte der Biafra-Krieg tiefgehende Auswirkungen auf den modus operandi des IKRK. Das Fehlen von klaren Verantwortlichkeiten, Mängel in Personalführung und in der Kommunikation legten schonungslos den amateurhaften Charakter der IKRK-Spitze offen (vgl. Palmieri 2012: 102-103/ Desgrandchamps 2012: 1409/ Forsythe 2005: 65). Darüber hinaus warf der Nigeria-Biafra-Krieg Fragen bezüglich einer weiteren, grundlegenderen Problematik in Bezug auf die IKRK-Strategie der humanitären Intervention auf. Angesichts der enormen Hungersnot der Zivilbevölkerung in den Rebellengebieten Biafras konnte sich das Komitee auf keine kohärente Strategie der humanitären Intervention einigen. Zu wenig eindeutig war die Zustimmung der nigerianischen Regierungstruppen, zu unzuverlässig die Rebellenseite, welche sich von den Bildern der humanitären Katastrophe internationale Unterstützung für die Sezessionsbestrebungen erhoffte (vgl. Forsythe 2005: 66). Innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wurden Forderungen laut, auch ohne klare Zustimmung der Kriegsparteien zu Gunsten der notleidenden Zivilbevölkerung einzugreifen. Das IKRK entschied sich schlussendlich für die traditionelle und sichere Option: humanitäre Interventionen sollen nur im Einklang mit den Genfer Konventionen und eindeutiger Zustimmung der Kriegsparteien geschehen. Dies verstand das IKRK unter Neutralität. So leisteten während des Nigeria-Biafra-Konfliktes andere Akteur*innen humanitäre Hilfe, so zum Beispiel kirchliche Organisationen oder das französische Rote Kreuz (vgl. ebd.: 67-68). Aus

letzterem entstand schliesslich die Organisation Mèdecins Sans Frontières[12] (MSF), welche in der Essenz ein Produkt der Haltung des IKRK während des Konfliktes war und sich als Gegenpol dazu entwickelte. Die Gründer*innen von MSF argumentierten, dass humanitäre Intervention ungeachtet von politischer Zustimmung möglich sein muss. Unparteilichkeit und Neutralität sahen diese gewährleistet durch die Bezugnahme auf die Universelle Erklärung der Menschenrechte, also auch dann wenn kriegsführende Staaten offenkundig gegen diese verstossen (vgl. ebd.: 67-68/ Desgrandchamps 2012: 1410).

Nach dem Debakel des Nigeria-Biafra Krieges willigte das IKRK einer unabhängigen Untersuchung internationaler Wissenschaftler*innen der eigenen Organisationsstruktur ein. Der sogenannte Tansley-Bericht kam zum Schluss, dass die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stark zersplittert ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen dem IKRK, den nationalen Gesellschaften und der Liga gefördert werden soll (vgl. Forsythe/ Rieffer-Flanagan 2007: 23). Der Nigeria-Biafra-Krieg bedeute für das IKRK also auf finanzieller, sowie auf operativer Ebene eine Zeitenwende. Ähnlich wichtig in derselben Zeitperiode war für das IKRK die dritte bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Israel und mehreren arabischen Ländern im Juni 1967. Während vorher die humanitären Interventionen eher reaktiv durchgeführt wurden, wurde nun parallel zur geografischen Ausweitung der Tätigkeiten auch auf verbesserte Vorbereitung gesetzt (vgl. Palmieri 2012: 100). Dieser Bruch mit dem vorherigen operativen Vorgehen äusserte sich auch in einer neuen Personalpolitik, da der vergrößerte Einsatzradius des IKRK einen Mangel an qualifizierten Delegierten zur Folge hatte. Somit wurde erstens die Zahl der Delegierten erhöht und zweitens baute das IKRK permanente Präsenzen in bewaffneten Konflikten auf, mit einem dementsprechenden steigenden Anteil an expatriierten Mitarbeiter*innen (vgl. ebd.: 100).

Die Entwicklungen der 1970er- und 1980er Jahre sind in der Folge als Ergebnis der Umstrukturierungen im Zuge des Nigeria-Biafra Krieges und des Sechstage-Krieges zu verstehen. Parallel zur steigenden Anzahl an bewaffneten Konflikten auf der ganzen Welt stiegen auch die humanitären Interventionen des IKRK an. Dies war mit einem stetig steigenden finanziellen Aufwand verbunden (vgl. Palmieri 2012: 103). Angesichts der Natur der Konflikte der damaligen Zeit, welche oft nicht-internationaler Natur waren, traten vermehrt Diskussionen

[12] Trad.: Ärzte Ohne Grenzen.

bezüglich der Pertinenz des existierenden humanitären Völkerrechts auf. Über dessen Weiterentwicklung haben wir bereits in einem vorhergehenden Abschnitt gesprochen.

Schlussendlich sehen wir am Ende unseres Untersuchungszeitraums 1990 eine weltweit tätige humanitäre Organisation, welche humanitäre Interventionen auf allen Kontinenten der Welt durchführt und sich zunehmend professionalisiert, auf finanzieller, personeller und institutioneller Ebene.

Schweiz

Für die zweite Akteurin unserer Forschungsfrage, die Schweiz, sind ebenso mehrere einführende Kontextualisierungen nötig. Da es sich bei unserem Erkenntnisinteresse um die Beziehungen der Schweiz zum IKRK während dem Kalten Krieg handelt, sollten vorab diverse Fragen in Bezug auf die Schweizer Aussenpolitik beantwortet werden. Dazu gehört die Frage nach den zentralen Akteur*innen, den dominanten Konzepten und den Zielen, sowie ein Blick auf die Grundzüge schweizerischer Aussenpolitik während dem Kalten Krieg. Diese Informationen schätzen wir als unerlässliche Kontextualisierung ein, um unsere Analyse durchzuführen und deren Ergebnisse angemessen zu bewerten.

Regierungsform

Als ersten Aspekt gilt es die spezielle Art des Regierens in der Schweiz zu analysieren, welche sich doch wesentlich von seinen europäischen Nachbarn unterscheidet. Während das politische System auch in der Schweiz so aufgebaut ist, dass eine Koalition von Parteien die Regierung stellt, so unterscheidet sich das helvetische System insofern von den europäischen Nachbarn, als dass sich der Bundesrat (die Exekutive) aus sieben Minister*innen zusammen setzt, welche alle dieselbe Macht besitzen und konsensorientiert einen Kompromiss finden müssen (vgl. Schwok 2012: 74/ Vatter 2014: 223-224/ Rosin 2014: 28-29). Diese erste Besonderheit des schweizerischen Regierungssystems wird hier als Nichthierarchisierung innerhalb der Regierung selber bezeichnet. Die wichtigsten Entscheidungen werden somit gemeinsam gefällt. Die jährlich wechselnde Bundespräsident*in agiert indes jeweils nur als «primus unter pares» (trad. Erste unter Gleichen), besitzt also keine weitergehenden Kompetenzen als die anderen Bundesrätinnen und hat lediglich formelle und repräsentative Aufgaben (vgl. Vatter 2014: 223). Die daraus resultierende konsensorientierte Entscheidungsfindung führt gemäß Schwok (2012) dazu, dass die Schweiz traditionell eine eher träge Aussenpolitik führt. Somit war es oftmals so, dass der Bundesrat lediglich auf Veränderungen des internationalen Kontexts reagierte, er

jedoch Mühe hatte, diese Veränderungen zu antizipieren. Kurz gesagt verhindert die Regierungsorganisation der Schweiz tendenziell eine aktive Aussenpolitik (Schwok 2012: 74-76). Eine weitere helvetische Besonderheit in der Regierungsorganisation ist die Breite der jeweiligen Regierungskoalition. Die Schweizer Regierungsorganisation gehört im Regelfall seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts koalitionstheoretisch gesehen zu den «übergroßen Koalitionen», welche sich durch eine über die parlamentarische absolute Mehrheit hinausgehende Größe charakterisieren (vgl. Vatter 2014: 250-252). Die Regierungskoalitionen reichen in der Schweiz traditionell also von der linken Sozialdemokratie bis zur nationalistischen Rechten, wobei alle im Parlament vertretenen Parteien (ab einer gewissen Größe) Einsitz in der Regierung haben (vgl. Schwok 2012: 76-77). Diese Regierungsorganisation kann somit einerseits dazu beitragen, die vielfältigen inneren Interessen einer Gesellschaft auszutarieren und für eine hohe politische Stabilität, Kontinuität und Zuverlässigkeit sorgen (vgl. Vatter 2014: 252). Andererseits kann diese Organisation und speziell die Koalitionsverhältnisse in Bezug auf die Entscheidungsfindung in aussenpolitischen Fragen zu einer tendenziellen Trägheit beitragen. Die Notwendigkeit, innerhalb einer politisch äusserst diversen Koalition einen Kompromiss zu finden, verunmöglicht in vielen Fällen schnelle Entscheidungen (vgl. Schwok 2012: 77). Eine dritte Schwierigkeit in dieser Hinsicht, welche sich aus den aufgeführten Punkten ergibt, ist die Präsenz einer regierungsinternen Opposition. Dies ist möglich, da in der Schweiz nicht auf Basis eines Koalitionsvertrags regiert wird, sondern sich die parlamentarischen Mehrheiten je nach Vorlage bilden. Regierungsparteien können sich also teilweise in der schizophrenen Situation wiederfinden, gleichzeitig zu regieren und Oppositionsarbeit zu betreiben (vgl. Schwok 2012: 77).

Wie setzte sich also der Bundesrat in dem von uns untersuchten Zeitraum des Kalten Krieges zusammen? Während bis zum Ersten Weltkrieg die Freisinnige Partei die Zusammensetzung des Bundesrats dominierte, so rückte diese im Zuge der aufkommenden sozialistischen Arbeiter*innenbewegungen immer näher zur Katholisch-Konservativen Partei. 1929 wurde dieser antisozialistische Block um einen Bundesratssitz an die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB) erweitert. 1943 schliesslich gelang den Sozialdemokrat*innen als Folge eines verstärkten Reformkurses der erstmalige Einzug in die Landesregierung (vgl. Vatter 2014: 206/ Giudici/Stojanovic 2016: 292). Diese fortschreitende Integration der Katholisch-Konservativen, des BGB und der Sozialdemokrat*innen war zu großen Teilen dem Konkordanzzwang der direktdemokratischen Instrumente geschuldet – diese Dynamiken werden in einem nachfolgenden Kapitel zur schweizerischen direkten Demokratie genauer

erläutert. Nach einem kurzen SP-Intermezzo in der Opposition und einer rein bürgerlichen Regierung zwischen 1953 und 1959, stellte sich ab 1959 schliesslich Stabilität ein (vgl. Vatter 2014.: 206/ Herrmann 2011: 19). Durch eine Regierungsbeteiligung aller großen Parteien proportional zu ihrer elektoralen Stärke ergab sich eine Zusammensetzung des Bundesrats aus je zwei Sitzen für die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) und Sozialdemokratische Partei (SP) und einen Sitz für die wählerschwächste BGB. Durch ihre nahezu perfekte Abbildung der Sitzverteilung im Parlament und ihrer Beständigkeit wurde diese Zusammensetzung fortan als «Zauberformel» bezeichnet. Diese Zusammensetzung des Bundesrats hatte bis 2003 bestand und ist somit für einen Grossteil unseres Untersuchungszeitraums von Relevanz (vgl. Vatter 2014: 206/ Herrmann 2011: 18-19/ Giudici/Stojanovic 2016: 292). Auch von Relevanz für unsere Forschungsarbeit ist die Frage der Departemente. Während unseres Untersuchungszeitraums war anfänglich das Eidgenössische Politische Departement (PD) für die Beziehungen zum IKRK zuständig, welches 1979 in Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) umbenannt wurde (vgl. EDA 2022). Vorsteher des Departements während unseres Untersuchungszeitraums des Kalten Kriegs waren: von 1945 bis 1961 Max Petitpierre (FDP), von 1961 bis 1965 Friedrich Traugott Wahlen (BGB), von 1966 bis 1970 Willy Spühler (SP), von 1970 bis 1978 Pierre Graber (SP), von 1978 bis 1987 Pierre Aubert (SP) und von 1988 bis 1993 René Felber (SP) (vgl. Bundesrat 2022).

Es wird also ersichtlich, dass sich die Regierungsorganisation der Schweiz erheblich auf die Entscheidungskapazität der Regierung in aussenpolitischen Fragen auswirkt. Die erläuterten Dynamiken innerhalb des Bundesrates und insbesondere dessen Zusammensetzung während des untersuchten Zeitraums in dieser Forschungsarbeit sind also stets im Hinterkopf zu behalten.

Neutralität

In der wissenschaftlichen Literatur herrscht größtenteils ein Konsens darüber, dass die schweizerische Neutralität das Konzept ist, welches die größten Auswirkungen auf die schweizerische Aussenpolitik ausübt (vgl. Rosin 2014: 11/ Ziegler 1976: 148). Um diese Auswirkungen im Rahmen dieser Forschungsarbeit analysieren zu können, ist es jedoch zentral, das Konzept zu definieren und den politischen vom rechtlichen Neutralitätsbegriff zu unterscheiden (vgl. Rosin 2014: 13/ Schwok 2012: 27). Eine solche Konzeptualisierung des

schweizerischen Neutralitätsbegriffs sollte dazu beitragen, die Handlungen der Schweizer Regierung in Bezug auf das IKRK während des Kalten Krieges besser einordnen zu können.

Die rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Neutralität sind äusserst dünn. Aus der Sicht des Völkerrechts betrifft der Neutralitätsbegriff die Rechte und Pflichten eines Staates im Kriegsfall. Diese wurden durch die Haager Kriegskonventionen von 1907 kodifiziert (vgl. Schwok 2012: 27-28/ Rosin 2014: 13-14). Da sich unser Forschungsvorhaben jedoch nicht für die Neutralität im Kriegsfall interessiert, wird an dieser Stelle nicht weiter auf den Neutralitätsbegriff im Völkerrecht eingegangen. Viel wichtiger für unsere Forschungsarbeit ist die Kodifizierung des Neutralitätsbegriffs in der schweizerischen Rechtsordnung. Die schweizerische Bundesverfassung wurde 1999 einer Totalrevision unterzogen, wobei die vorherige Verfassung seit 1874 in Kraft war. Es gilt jedoch hervorzuheben, dass in der Schweiz seit 1891 jederzeit Teilrevisionen der Verfassung durch direktdemokratische Instrumente möglich sind. Dadurch erübrigte sich über eine so lange Zeit eine Totalrevision, da die Verfassung zwischen 1874 und 1999 fortlaufend angepasst und verändert wurde (vgl. Vatter 2014: 397-401). Die Bundesverfassung, welche in unserem Untersuchungsraum in Kraft war (sowie die darauffolgende), erwähnt in Bezug auf die Neutralität lediglich, dass Parlament und Regierung die notwendigen Massnahmen treffen sollten, um die Neutralität der Schweiz zu behaupten (vgl. Schwok 2012: 28-29). Die rechtliche Basis der schweizerischen Neutralität ist also äusserst dünn und für eine weitergehende Interpretation unserer Forschung nicht von großem Nutzen. Viel wichtiger scheint hingegen die politische Ausprägung des Neutralitätsbegriffs zu sein.

Auf politischer Ebene wird in der Schweiz Neutralität so interpretiert, als dass in Friedenszeiten eigenständig Massnahmen getroffen werden, um die Glaubwürdigkeit der eigenen Neutralität zu gewährleisten. Die erste Massnahme dabei ist stets die Betonung der permanenten Natur der Neutralität, d.h. dass sich die Neutralität nicht auf einzelne, ausgewählte bewaffnete Konflikte beschränken soll. Der Begriff der permanenten Neutralität geht indes auf den Wiener Kongress von 1815 zurück, als die europäischen Mächte die helvetische Neutralität anerkannten (vgl. Rosin 2014: 14/ Ziegler 1976: 145). Diese Auslegung der Neutralität verpflichtet die Schweizer Regierung also stets, jegliche Situation auf dem internationalen Parkett zu verhindern, welche die Gewährleistung der Neutralität im juristischen Sinne der Haager Kriegskonventionen von 1907 beeinträchtigen könnte. Die Regierung muss also fortwährend internationale Tendenzen mit Blick auf die schweizerische permanente Neutralität beurteilen (vgl. Schwok 2012: 29/

Rosin 2014: 14). In der Praxis spiegelt sich dies hauptsächlich in zwei Regierungsprinzipien wieder: Erstens der Nichtteilnahme bei internationalen Organisationen der kollektiven Sicherheit und zweitens der Ablehnung von diskriminierenden Sanktionen (vgl. Schwok 2012: 29). Dies betrifft beides unser Forschungsvorhaben nur peripher, ist aber dennoch eine Erwähnung wert. Ziegler (1976), welcher sich aus einer sehr kritischen Perspektive mit der helvetischen Neutralität befasst, sieht den Einfluss der Neutralität auf die Schweizer Aussenpolitik wie folgt:

> «La neutralité est, comme toute politique extérieure, une politique de défense d'interêts. Elle a un but positif précis, celui de maintenir la souveraineté nationale. Mais ceci ne change rien au fait que la neutralité elle-même, si elle veut atteindre ce but, est purement négative. Plus, elle doit nécessairement se cantonner dans cette négativité. Sur le plan non militaire, cette négativité peut être doublé de certaines actions de solidarité. Cependant, la négativité elle-même ne peut jamais être réduite par de tells actions. Pour quiconque voulant être neutre, il n'existe qu'une seule neutralité. Personne ne peut être un peu neutre. Cette tentative se heurterait à la logique[13]» (Ziegler 1976: 145).

Hier ist vor allem die negative Definition der Neutralität interessant, was zeigt, wie die Dynamiken einer Neutralität im internationalen Feld wirken können. Von zentraler Bedeutung für unsere Analyse, sowie die Interpretation derer Resultate wird also sein, dass die Schweizer Regierung stets internationale Entwicklungen mit Blick auf die eigene permanente Neutralität beurteilen muss.

Grundzüge schweizerischer Aussenpolitik im Kalten Krieg

Als dritter Punkt zur Kontextualisierung der Akteurin Schweiz soll nachfolgend ein Abriss über die schweizerische Aussenpolitik im Kalten Krieg versucht werden. Dies mit der Absicht, dass die von uns in der Analyse bearbeiteten Unterlagen somit besser in ihren historischen Kontext in Bezug auf die Schweiz eingeordnet werden können. Wir werden indes nicht zu sehr in die

[13] Trad.: Die Neutralität ist, wie jede Außenpolitik, eine Politik der Interessenvertretung. Sie hat ein bestimmtes positives Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der nationalen Souveränität. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Neutralität selbst, wenn sie dieses Ziel erreichen will, rein negativ ist. Mehr noch, sie muss sich notwendigerweise auf diese Negativität beschränken. Auf nicht-militärischer Ebene kann diese Negativität durch bestimmte Solidaritätsaktionen verdoppelt werden. Die Negativität selbst kann jedoch niemals durch solche Aktionen reduziert werden. Für jeden, der neutral sein will, gibt es nur eine einzige Neutralität. Niemand kann auch nur ein bisschen neutral sein. Dieser Versuch würde an der Logik scheitern.

Tiefe gehen in diesem Abschnitt, sondern uns analog zum zeitlichen Abriss über das IKRK auf die Grundzüge während des Kalten Krieges fokussieren.

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs sah sich die Schweizer Aussenpolitik mit mehreren Herausforderungen konfrontiert. Da sich mit dem Zweiten Weltkrieg die Machtverhältnisse in Europa grundlegend veränderten, musste sich die Schweizer Aussenpolitik auf die neuen Gegebenheiten einstellen (vgl. Bott et al. 2015: 7). Zweitens war die Schweiz nach 1945 mit einem massiven Reputationsschaden konfrontiert, welcher sich aus der weitgehenden wirtschaftlichen Kooperation mit dem nationalsozialistischen Deutschland während dem Krieg ergab. Die Schweiz sah sich nun also aussenpolitisch isoliert wie fast noch nie zuvor (vgl. Rosin 2014: 15-16). Dies spiegelte sich auch im Verhältnis mit den Siegerstaaten USA und Sowjetunion wieder. Das traditionell enge Verhältnis zu den USA wurde durch die Schweizer Machenschaft währen des Krieges arg gebeutelt. Auch ergaben sich Spannungen aus der helvetischen Neutralität, welche von den USA im Kontext der sich herauskristallisierenden Dynamiken des Kalten Krieges herausgefordert wurde (vgl. ebd.: 16). Mit der Sowjetunion hingegen war das Verhältnis bereits seit den Revolutionen nach dem Ersten Weltkrieg äusserst kompliziert und diplomatische Beziehungen wurden erst 1946 wieder aufgenommen. Durch den gleichzeitigen Abschluss des sogenannten Washingtoner Abkommens mit den USA gelang der Schweiz ein erster Schritt aus ihrer aussenpolitischen Isolation (vgl. ebd.: 19). Mit der sich rasant entwickelnden Blockbildung im Kontext des Kalten Krieges gewann die helvetische Neutralitätspolitik an zunehmender Bedeutung. Diesbezüglich sah sich die Schweiz jedoch häufig mit Problemen konfrontiert: durch sein demokratisches Politiksystem und die kapitalistische Wirtschaftsordnung war die Schweiz von Natur aus dem westlichen Block sehr nah und wurde daher in ihrer Neutralitätspolitik öfters teilweise heftig von Ländern des kommunistischen Blocks kritisiert (vgl. Bott et al. 2015: 7-8/ Rosin 2014: 20-21). Die Aussenpolitik der Schweiz während der ersten Jahre des Kalten Krieges waren also geprägt von einer Neutralitätspolitik, jedoch in Verbund mit einer politisch-wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Westen, was immer wieder zu aussenpolitischen Verwerfungen mit dem Osten führten. Der zu dieser Zeit amtierende Bundesrat und Vorsteher des Politischen Departements Max Petitpierre prägte diese Ära entscheidend mit (vgl. Rosin 2014: 21). Ab den 1960er Jahren verbreiterte sich das Feld der Aussenpolitik auf Fragen der Menschenrechte, der Entwicklungszusammenarbeit oder der Abrüstung (vgl. Bott et al. 2015: 12-13/ Rosin 2014: 24-25). Diese Tendenz forderte ein weiteres Mal die Ausrichtung der helvetischen Aussenpolitik heraus. Dazu kam eine zunehmende Wichtigkeit von multilateralen Prozessen,

welche schleichend den vorherrschenden Bilateralismus ablösten. Die Schweiz scheute vor diesem Prozess eher zurück, was sich auch in einer zurückhaltenden Haltung gegenüber dem Prozess der europäischen Integration ausdrückte (vgl. Rosin 2014: 24-25). Auch das Aufkommen der Entwicklungszusammenarbeit als aussenpolitisches Feld war für die Schweiz zentral, wobei dies in das Narrativ der «humanitären Tradition» gespeist wurde. Im Widerspruch dazu stand jedoch die relative Zurückhaltung in Menschenrechts-Fragen, welche, wohl auch aus wirtschaftspolitischen Gründen, mit der Neutralitätspolitik begründet wurde (vgl. Rosin.: 26/ Bott et al. 2015: 12).

Somit lässt sich die Aussenpolitik der Schweiz während dem Kalten Krieg insofern zusammenfassen, als dass die eigene Neutralitätspolitik mit einer politischen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum westlichen Block vereinbart werden musste. Die bipolare Prägung der Weltpolitik ermöglichte dabei eine Stärkung der eigenen Diplomatie und der Rolle als Vermittlerin im internationalen Umfeld (vgl. Rosin 2014: 25-27). Dabei zeigte sich die Schweiz stets sehr geschickt darin, sich an die globalen Machtverhältnisse anzupassen und diese zu ihren Gunsten zu nutzen (vgl. Jost 1999: 7). Angesichts der Dekolonisierung diverser Regionen des globalen Südens war die Schweiz dementsprechend bemüht, die neu geschaffenen Märkte wirtschaftlich zu ihrem eigenen Profit zu erschliessen (vgl. Bott et al. 2015: 13). Im Umkehrschluss bedeutete dies einen zunehmenden Konflikt zwischen dem verstärkten humanitären Engagement der Schweiz und einer relativen Zurückhaltung in Menschenrechtsfragen (vgl. Rosin 2014: 25-27).

Analyse

Das vorhergehende Kapitel zur Kontextualisierung wird uns nun behilflich sein, um die Ergebnisse der Analyse in ihren politischen und historischen Kontext einordnen zu können. Für die Analyse sind wir analog zur erläuterten methodischen Vorgehensweise der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring vorgegangen. In diesem Kapitel werden nun die Befunde der durchgeführten Analyse präsentiert werden und zwar geordnet nach mehreren Befunddimensionen. Die gefundenen Befunddimensionen wurden von uns lose in vertikale und in horizontale Dimensionen eingeteilt. Unter vertikalen Befunddimensionen verstehen wir einzelne, in sich geschlossene thematische Befunddimensionen, während wir mit horizontalen Dimensionen Befunde meinen, welche quasi Querschnittsthemen bilden, also die thematischen Befunde übergreifen. Die vertikalen Befunddimensionen lauten wie folgt: «Finanzielle Abhängigkeit», «Personelle Bindungen», «Schweizer Selbstverständnis», sowie «konkrete Einflussnahme» und schlussendlich «Komplementarität». Sogenannte horizontale Dimensionen sind «Reziprozität/Gegenseitigkeit», «Sprachliche Elemente» und «Geografische Elemente». In der Behandlung der einzelnen vertikalen Befunddimensionen werden wir teilweise auf die hier erwähnten horizontalen Dimensionen Bezug nehmen und interessante Aspekte erläutern. Als sich im Laufe der Analyse nach und nach diese Dimensionen herauskristallisierten, fingen wir an interessante Dokumente unter diesen Dimensionen zu ordnen und die verwendeten Codes entsprechend zu markieren. Somit ergab sich am Ende der Analyse ein Raster aus den erwähnten Dimensionen, welchen jeweils die zentralen Dokumente aus dem Datensatz zugeordnet waren. Dieser Prozess ist im Anhang visuell nachzuvollziehen. Innerhalb der erwähnten Dokumente weisen die darin verwendeten Codes indes auf die genauen Bedeutungen der jeweiligen Dokumente und bei horizontalen Themen, auf Querschnittsthematiken hin.

In diesem zentralen Abschnitt der Forschungsarbeit werden wir nun die einzelnen Befunddimensionen intensiv behandeln und dabei Bezug nehmen zu konkreten Unterlagen aus unserem Datensatz. Zentrale Stellen aus den Unterlagen werden wir hier auch gegebenenfalls zitieren, um unsere Argumentation zu stützen. Innerhalb der einzelnen Dimensionen werden wir soweit wie möglich versuchen, chronologisch vorzugehen und wichtige zeitliche Abschnitte entsprechend hervorheben. In welchem Ausmass unsere Ergebnisse der Analyse indes mit dem von uns gesetzten theoretischen Rahmen korrelieren, werden wir in einem darauffolgenden Kapitel diskutieren.

Befund «Finanzielle Abhängigkeit»

Die Befunddimension der finanziellen Abhängigkeit ist ohne Zweifel die Dimension, welche am meisten Raum einnimmt in unserer Analyse. Die Dokumente aus unserem Datensatz, welche die finanziellen Beziehungen der Schweiz zum IKRK behandeln, stellen auch mit Abstand den Löwenanteil dar und ziehen sich wie ein roter Faden durch den ganzen Untersuchungszeitraum. Somit ist es auch wenig verwunderlich, dass der Code «Machtposition der Schweiz durch Finanzierung» mit insgesamt 57 Nennungen der am meisten verwendete Code unserer Analyse war. Dieser Umstand deutet klar darauf hin, dass Finanzierungsfragen ein zentrales Element in der Beziehung der Schweiz zum IKRK sind und diese dadurch auch machtbedingte Abhängigkeitsverhältnisse strukturieren. Diese enge und sehr weitgehende finanzielle Bindung des IKRK an die Schweiz war schon kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs von zentraler Bedeutung. Das IKRK befand sich in dieser unmittelbaren Zeit nach den Kriegswirren in argen finanzielle Nöten und war daher dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Interessant ist hierbei auch stets die Argumentation von Seiten des Bundesrates, mit der eine Finanzierung des IKRK gegenüber dem Parlament begründet wurde. Die Argumentation weist klar auf die aus Sicht der Schweiz engen historischen Beziehungen zwischen dem IKRK und der Schweiz hin. So findet sich beispielsweise in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament vom 25. März 1946 folgende Formulierung:

> «Die Schweiz besitzt den Vorzug, Geburtsstätte des Roten Kreuzes zu sein. Sie hat gemäss einer beinahe hundert Jahre alten Überlieferung die Leitung und das Personal für das Internationale Komitee gestellt, das seinen Sitz auf schweizerischem Boden behielt. Die Schweiz hat ihm ausserdem zum grossen Teil die Mittel gesichert, die es benötigte, um in voller Unabhängigkeit seine durch die Ausdehnung und Intensivierung des Krieges ins Gewaltige gewachsenen Aufgaben zu erfüllen. Sie ist es sich schuldig, das Komitee nicht in einem Augenblick im Stich zu lassen, wo es mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 25.03.1946: 2).

Hier wird also deutlich, dass sich die Schweiz verpflichtet gefühlt hat, dem IKRK finanziell unter die Arme zu greifen und dies auch als Selbstverständlichkeit angesehen hat. Diese Art von Argumentation kommt auch in späteren Dokumenten immer wieder vor und zieht sich als zentrales Element durch den Datensatz.

Mit Blick auf unsere eingangs erwähnten Querschnittsdimensionen ist hier gerade der Blick auf die Reziprozität in der Beziehung interessant. In einer Botschaft des Bundesrates an das Parlament bezüglich einer weiteren Erhöhung der Gelder zu Gunsten des IKRK wird dies wie folgt deutlich:

> «Deshalb hat der Präsident des Komitees gewünscht, dass die Schweiz den höchsten Beitrag leisten möge. Da unser Land dem Internationalen Komitee vom Boten Kreuz tatsächlich am nächsten steht, und da es seine Tätigkeit von jeher unterstützt hat, ist es in der Ordnung, dass ihr Beitrag entsprechend größer sei als derjenige anderer Staaten» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 27.02.1951: 3).

Das IKRK gibt sich also freiwillig in eine Situation finanzieller Abhängigkeit gegenüber der Schweiz und begründet dies auch gleich noch mit der Wahrung der eigenen Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit scheint aus der Sicht des IKRK also für alle Länder ausser der Schweiz zu gelten. Dies zeigt die Nähe, welche die beiden Entitäten schon früh im Untersuchungszeitraum zueinander pflegten.

Eine weitere spannende Episode in Bezug auf die engen finanziellen Banden spielte sich im Zuge des 100-Jahr Jubiläums des IKRK im Jahre 1963 ab. Wieder die enge historische Verantwortung der Schweiz beschwörend, beschloss der Bundesrat zur Feier des hundertjährigen Bestehens des IKRK der Organisation ein Geschenk in Form eines Neubaus am Genfer Hauptsitz zu machen. Der zur Verfügung gestellte Betrag dafür betrug für damalige Verhältnisse stattliche 8,8 Millionen Schweizer Franken. Diese Episode ist auf mehreren Ebenen interessant. Einerseits zeigt sich hier wieder der enorme finanzielle Aufwand, welcher die Schweiz zu Gunsten des IKRK betrieb. Dazu handelt es sich hier nicht um normale Unterstützungsleistungen, sondern tatsächlich um ein Geschenk materieller Art, in Form eines neuen Gebäudes in Genf. Andererseits ist auch hier wieder die Argumentation für diese sogenannte Zentenarabgabe spannend, welche sich wiederum in der Botschaft des Bundesrates an das Parlament wiederfindet:

> «Der hohen Achtung, die unser Land dem Internationalen Roten Kreuz gegenüber empfindet, ist seit Generationen durch Beweise der Solidarität, von der einfachen Spende bis zur einsatzbereiten Mitarbeit in schweren Stunden Ausdruck verliehen worden. Immer engere Bande entstanden so zwischen dem Schweizervolk und dem Internationalen Roten Kreuz, Bande,

> die einem echten Bedürfnis, die Not in der Welt lindern zu helfen, entspringen. Das hundertjährige Jubiläum der Gründung des Roten Kreuzes scheint uns eine einmalige Gelegenheit zu bieten, in besonderer Weise die Gefühle zum Ausdruck zu bringen, welche die Bundesbehörden und das Schweizervolk Henry Dunant sowie denjenigen gegenüber hegen, die ohne Unterlass sein Werk weitergeführt haben und weiterführen. Eine dauerhafte Kundgebung der Dankbarkeit und Achtung der ganzen Schweiz in Form einer Gabe drängt sich nach 100 Jahren des Wirkens der Genfer Institution auf» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 16.09.1963: 1).

Hier wird bezüglich der sprachlichen Dimension deutlich, welche Bedeutung die Schweiz den Beziehungen zum IKRK zuwendete. Mit viel Pathos wird hier die enge historische Bande zum IKRK beschwört und die privilegierte Stellung der Schweiz gegenüber dem IKRK sprachlich untermauert.

Inwiefern die sehr weitreichende finanzielle Abhängigkeit des IKRK zum Bund die Beziehung zwischen den beiden machtpolitisch strukturierte, wird derweil in einer ganzen Serie von Unterlagen Anfang der 1960er-Jahre deutlich. Eine zentrale Debatte in diesen Dokumenten drehte um die Frage eines laufenden Kredits, welcher in der unmittelbaren Nachkriegszeit an das IKRK gewährt wurde. Aus einer Aktennotiz vom 10. September 1964 wird deutlich, dass sich das IKRK unsicher über die Modalitäten dieses Kredits war:

> «In Genf ist man nicht ganz klar darüber, ob der Kredit von 7,5 Millionen Franken, der dem Internationalen Roten Kreuz im April 1946 eröffnet wurde, unter allen Umständen zurückbezahlt werden muss oder ob allenfalls der Bundesrat resp. die eidgenössischen Räte bereit wären, auf eine Rückzahlung zu verzichten und möglicherweise einen neuen Kredit zu eröffnen, falls Aktionen, die mit Einwilligung der Bundesbehörden unternommen wurden, zu einer Erschöpfung des Kredites führen» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 10.09.1964: 1).

Hier fällt auf, dass das IKRK in der Figur des Bittstellers gegenüber dem Bund auftritt. Darüber hinaus würde eine allfällige Rückzahlung des Kredits direkte Auswirkungen auf die operative Tätigkeiten des IKRK haben, womit der Bund hier sehr weitreichende Einflussmöglichkeiten hatte. Dies durch die grossen finanziellen Ressourcen, welche zu Gunsten des IKRK bereitgestellt wurden. Die Debatte ereignete sich rund um eine weitreichende humanitäre

Intervention des IKRK in Jemen, welche bedeutende finanzielle Ressourcen band. Das IKRK befürchtete offensichtlich eine Einschränkung seiner traditionellen humanitären Tätigkeiten, sollte der Bund eine Rückzahlung des Kredits einfordern:

> «[...] Die Frage steht in engem Zusammenhang mit der Fortführung der Aktion Jemen, die den ursprünglichen Kredit auf den Betrag von Fr. 3.850.000.- reduziert hat» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 10.09.1964: 1).

Diese Debatte um die Rückzahlung des Kredits weist auf eine zentrale Problematik in der Beziehung zwischen den zwei Entitäten hin: die der Konditionalität. In einem Antrag innerhalb des Politischen Departements bezüglich dieser Thematik fragt der Verfasser:

> «De toute façon et surtout, est-elle adéquate à ce que la Confédération attend du CICR et proportionnée au soutien qu'elle accorde à d'autres organisations à but international?[14]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 30.01.1965: 4). Auf die Position des IKRK Bezug nehmend wird geschrieben: «D'autres causes moins évidentes ont peut-être encore contribué à la formation du "complexe du prêt conditionnel" qui paraît s'être créé chez les membres et le personnel supérieur du CICR. Quoi qu'il en soit, il est clair que cette institution, centenaire et hautement honorée de par le monde, consciente des éminents services qu'elle a rendus tant à notre pays qu'à l'humanité, est affectée par cette situation qui la constraint, semble-t-elle croire, à une mendicité humiliante, tout en paralysant ses mouvements[15]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 30.01.1965: 3).

Dieser Textabschnitt deutet darauf hin, dass sich das IKRK angesichts der Strukturierung der Finanzierung durch den Bund sehr wohl um die eigene Unabhängigkeit fürchtete, welche gemäss IKRK eine Konditionalität beinhaltete. Der Bund erkannte die Gefahr dieser Situation,

---

[14] Trad.: Wie auch immer und vor allem: Ist sie angemessen im Hinblick auf das, was der Bund vom IKRK erwartet, und steht sie im Verhältnis zu der Unterstützung, die er anderen Organisationen mit internationaler Zielsetzung gewährt?

[15] Trad.: Andere, weniger offensichtliche Ursachen mögen noch zur Bildung des "Komplexes des bedingten Darlehens" beigetragen haben, der sich bei den Mitgliedern und dem höheren Personal des IKRK herausgebildet zu haben scheint. Wie dem auch sei, es ist klar, dass diese Institution, die seit 100 Jahren besteht und weltweit hoch geehrt wird, im Bewusstsein der herausragenden Dienste, die sie sowohl unserem Land als auch der Menschheit geleistet hat, von dieser Situation betroffen ist, die sie, wie es scheint, zu einer demütigenden Bettelei zwingt und ihre Bewegungen lähmt.

welche schlussendlich dazu führen könnte, dass die Unabhängigkeit des IKRK in der Welt als nicht mehr gegeben gelten könnte:

> «[...] toute perte de vitesse du CICR constituerait une perte de prestige pour la Confédération[16] [...]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 30.01.1965: 8).

Der Bericht vom 30.01.1965 war dann auch der Versuch, die Finanzierung des IKRK umzustrukturieren, um mögliche Angriffe auf das IKRK, sowie die privilegierte Stellung der Schweiz diesbezüglich zukünftig zu verhindern (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 30.01.1965).

Diese Episode der Mitte der 1960er-Jahre zeigt also gleich mehrere spannende Elemente gleichzeitig. Erstens zeigt sie, dass die Schweiz sehr besorgt war um seinen privilegierten Zugang zum IKRK. Zweitens zeigt sie deutlich, inwiefern die massive finanzielle Unterstützung des IKRK durch die Schweiz deren Beziehungen strukturierte und Raum für Einflussnahme eröffnete. Dies trotz der permanenten Beteuerung der Unabhängigkeit des IKRK durch den Bund.

Wie wir in dem vorhergehenden Kapitel zur Kontextualisierung gesehen haben, nahmen im Laufe des Untersuchungszeitraums während des Kalten Krieges die bewaffneten Konflikte stark zu und waren regional breit verteilt. Dadurch war auch das IKRK gezwungen, seine Aktivitäten auszuweiten. Somit benötigte die Genfer Organisation auch stets und immer wieder neue Gelder und wendete sich dafür gerne an die Schweiz. Die Ausmasse der Finanzierung durch die Schweiz waren indes beeindruckend und beliefen sich auf denselben Betrag, welchen das IKRK von allen anderen Mitgliedstaaten der Genfer Konventionen erhielt. Diese enorme finanzielle Abhängigkeit durch die Schweiz war stets auch durch das IKRK gewollt und akzeptiert. Dies zeigt ein Protokoll einer Bundesratssitzung bezüglich einer weiteren Finanzierungsrunde für das IKRK vom 08. September 1971:

> «Le CICR a entrepris une nouvelle campagne de fonds auprès des autres gouvernements parties aux Conventions de Genève. Il espère en obtenir une somme globale de l'ordre de 7,5 millions de francs par an. Il souhaiterait pouvoir compter à partir de 1972, de la part de la Confédération, sur une

[16] Trad.: Jeder Bedeutungsverlust des IKRK einen Prestigeverlust für die Eidgenossenschaft darstellen würde.

> contribution annuelle régulière égale à ce montant. Le rapport (50%/50%) qui existe déjà entre la contribution suisse et la somme de celles des autres Etats serait ainsi maintenu[17]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 08.09.1971: 2).

Hier wird ersichtlich, dass das IKRK keineswegs versuchte, sich von der Schweiz auf finanzieller Ebene zu emanzipieren. Viel eher war die finanzielle Abhängigkeit gewollt und wurde einfach anderen Optionen vorgezogen. Hier sehen wir also durchaus Elemente der horizontalen Dimension «Reziprozität/Gegenseitigkeit», im Sinne als dass die Schweiz nicht offenkundig versucht Einfluss zu nehmen, sondern dass das IKRK seinerseits auch aktiv auf die Schweiz zugegangen ist und sich Vorteile aus der privilegierten Beziehung erhoffte. Das Protokoll von der Bundesrats-Sitzung vom 08.09.1971 ist indes auch noch aus einem zweiten Blickwinkel interessant. Mit dieser Bundesrats-Sitzung wurde nämlich entschieden, den bereits erwähnten laufenden Kredit in eine Subvention umzuwandeln, da das IKRK einen laufenden Kredit sowieso nicht zurückzuzahlen imstande sei. Die Modalitäten des neuen Instruments, der Subvention, sind sehr interessant:

> «[...] une subvention qui restera dans nos mains et sous notre contrôle jusqu'à son utilisation éventuelle. Pour en disposer, le CICR devra chaque fois nous présenter une demande dûment justifiée; ce qui marquera la difference entre cette subvention et la contribution annuelle régulière de frs. 7,5 millions qui est à forfait[18]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 08.09.1971: 3).

Die Schweiz setzte hier für das neue Instrument der Subvention also tatsächlich offen eine Konditionalität ein. Gegenüber einer proklamierten unabhängigen Organisation ist dies schon sehr interessant und kann als Einflussnahme gedeutet werden. Es muss jedoch deutlich gesagt werden, dass diese Subvention zusätzlich zu einer laufenden Finanzierung bestand, welche ohne Bedingungen ausbezahlt wurde. Die Machtstrukturen, welche mit diesem Finanzierungsinstrument verbunden waren, werden jedoch abermals deutlich. Auch

---

[17] Trad.: Das IKRK hat eine neue Spendenkampagne bei den anderen Regierungen, die Vertragsparteien der Genfer Konventionen sind, gestartet. Es hofft, von ihnen eine Gesamtsumme in der Größenordnung von 7,5 Millionen Franken pro Jahr zu erhalten. Es würde es begrüßen, wenn es ab 1972 von der Eidgenossenschaft einen regelmäßigen jährlichen Beitrag in Höhe dieses Betrags erwarten könnte. Damit würde das bereits bestehende Verhältnis (50%/50%) zwischen dem Schweizer Beitrag und der Summe der Beiträge der anderen Staaten beibehalten werden.

[18] Trad.: Eine Subvention, die bis zu ihrer eventuellen Verwendung in unseren Händen und unter unserer Kontrolle bleibt. Das IKRK muss uns jedes Mal einen ordnungsgemäß begründeten Antrag vorlegen, um über diesen Zuschuss verfügen zu können; dadurch wird der Unterschied zwischen diesem Zuschuss und dem regelmäßigen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 7,5 Millionen deutlich.

verwendete der Bundesrat in der entsprechenden Botschaft an das Parlament zur neuen Finanzierung ungewohnt deutliche Worte:

> «In der Schweiz beruhen weder die Beziehungen zu internationalen Organisationen, noch die Entwicklungshilfe, noch die Finanzhilfe an humanitäre Organisationen wie das IKRK auf einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage. Alle diese Bereiche gehören zu jenen internationalen Tätigkeiten, die der Bundesrat unter dem Begriff der Solidarität als wesentliches Element unserer Aussenpolitik betrachtet und die sich seit dem zweiten Weltkrieg ständig ausgeweitet haben» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 08.09.1971: 18).

Die Finanzierung des IKRK wird hier mehr oder weniger direkt als Instrument der schweizerischen Aussenpolitik benannt und zeugt vom Verständnis der Finanzierung des IKRK, welches im Bund vorherrscht.

Die bereits vorgebrachten Beispiele aus unserem Datensatz sind indessen symptomatisch für den ganzen Korpus: über den ganzen Untersuchungszeitraum gehend zeigt sich immer wieder, wie das IKRK aktiv auf die Schweiz zugegangen ist und sich freiwillig in finanzielle Abhängigkeit begeben hat. So beschwört auch das IKRK öfters die engen historischen Beziehungen der Schweiz zur eigenen Organisation, um eine Anfrage zur finanziellen Unterstützung zu stellen. Normalerweise kam die Schweiz solchen Anfragen gerne nach, war sie sich doch um die Bedeutung des IKRK für die eigene Aussenpolitik bewusst.

Eine interessante Episode auf einem Nebenschauplatz zeigt in diesem Zusammenhang die Finanzierung des IKRK-Museums in Genf. Ende der 1970-er Jahre kam das IKRK mit der Bitte um eine Mitfinanzierung des Baus eines Museums auf den Bund zu. Dieser lehnte dies jedoch ab:

> «Mit Rücksicht auf die angespannte Lage der Bundesfinanzen und aus der Überlegung, dass dem Vorhaben keinerlei prioritäre Bedeutung zukommt, gaben Sie zu bedenken, dass sich das Projekt eines Museums nur sehr lose mit den operationellen und juristischen Aufgaben des IKRK verbinden lasse» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 07.11.1979: 1).

Der Umstand, dass hier tatsächlich eine Finanzierungsanfrage des IKRK abgelehnt wurde, zeigt noch einmal die bestehenden Machtstrukturen in einem anderen Licht. Der Bund war hier in

der Lage selbst zu entscheiden, was genau die «operationellen und juristischen Aufgaben» des IKRK sind und demnach Geld zur Verfügung zu stellen oder eben nicht. Angesichts der enormen finanziellen Abhängigkeit des IKRK konnte dies für das IKRK entscheidend sein, ob sie eine Aktivität durchführen konnte oder nicht. Wir können hier also durchaus von einer indirekten Einflussnahme sprechen. Was diese Episode umso interessanter macht, ist dass sich der Bund schlussendlich doch finanziell beteiligt hatte. In einem Brief innerhalb des Bundesrates vom 29. März 1987 werden die Gründe dafür deutlich:

> «Ich kenne natürlich die Schwierigkeiten, die mit einer allfälligen Erhöhung des Bundesbeitrages verbunden sind. Andererseits muss ein Werk, das mit dem Namen der Schweiz und dem IKRK verbunden ist und das eine grosse internationale Ausstrahlung haben wird, sich erstklassig präsentieren und eine qualitativ hochstehende Leistung erbringen» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 23.03.1987: 2).

Es wird also deutlich, dass die Schweiz auch je nach Einschätzung über den eigenen Vorteil Geld zu Gunsten des IKRK in die Hand nahm oder nicht.

Zusammenfassend bezüglich der Dimension «Finanzielle Abhängigkeit» ist ein Bericht gegen Ende unseres Untersuchungszeitraum vom 04.07.1989 von bedeutendem Interesse. Im Vorlauf für ein Treffen von hochrangigen Mitarbeiter*innen des Bundes und des IKRK fasst dieser Bericht die finanzielle Situation des IKRK zusammen. Über die normale Finanzierung des Bundes hinaus, über welche in diesem Kapitel schon ausgiebig diskutiert wurde, wird hier auch eine für unser Forschungsvorhaben relevante Anfrage vom IKRK tangiert:

> «Das IKRK stellte uns die Frage ob der Bund im Extremfall für das IKRK eine Art Sicherheitsnetz sein könnte. Wir betonten, dass wir diese Rolle des Sicherheitsnetzes so verstünden, dass das IKRK in Notfallsituationen jederzeit und insbesondere auch noch gegen Ende des Jahres an uns gelangen könne und wir solche Hilfsersuchen nach Möglichkeit positiv beantworten würden. Als Beispiel diente der letzten Herbst vom Unterzeichneten mündlich sofort zugesicherte Spezialbeitrag für die Miete eines Flugzeuges für den Rücktransport der verwundeten Kriegsgefangenen im Golfkonflikt. In diesem Sinn seien wir bereit, auch weiterhin für solche Anliegen offen zu sein» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 04.07.1989: 3).

Diese Anfrage des IKRK und die Verwendung des Ausdrucks «Sicherheitsnetz» weist hier auf die sehr enge und privilegierte Stellung der Schweiz in Bezug auf das IKRK hin. Auch sieht man hier wieder den Willen des IKRK, sich in diese finanzielle Abhängigkeit zur Schweiz freiwillig hinzugeben. Der direkt auf diese Anfrage folgende Abschnitt, welcher die Position des Bundes zusammenfasst, ist diesbezüglich wieder einmal bezeichnend:

> «Ganz grundsätzlich wurde unsererseits betont, dass wir ebenso wie das IKRK vor der Situation stehen, wo die Bedürfnisse grenzenlos sind; sowohl das IKRK als auch wir müssen deshalb Prioritäten setzen. Wir gewannen den Eindruck, dass diese Überlegung dem IKRK jedoch einige Mühe macht, weil es von der Idee ausgeht, dass Umfang und Art seiner Arbeit vom humanitären Völkerrecht bestimmt sind und es der Organisation deshalb nicht freistehe auf gewisse Aufgaben zu verzichten. Dabei vergisst das IKRK jedoch, dass man dieselbe Aufgabe auf sehr verschiede Weise (und auch mit unterschiedlichen finanziellen Implikationen) lösen kann» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 04.07.1989: 3).

Es werden hier wieder Machtstrukturen in der Beziehung deutlich, die sehr grundsätzlich zu sein scheinen. Der Bund sieht sich wie selbstverständlich dazu befugt, über den operationellen Umfang der Tätigkeiten des IKRK mitzuentscheiden. Diese Erkenntnis ist für unsere Forschungsarbeit absolut zentral.

Unter dem Stricht scheint die Dimension «Finanzielle Abhängigkeit» als grundlegendes Element die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK während dem Kalten Krieg zu strukturieren. Über den gesamten Untersuchungszeitraum, von der existenziellen finanziellen Krise der unmittelbaren Nachkriegszeit, über die Neuausrichtung des IKRK Ende der 1960er-Jahre, bis zum Ende des Kalten Krieges: die Schweiz war stets die wichtigste Akteurin in Bezug auf die finanzielle (und teilweise sogar materielle) Unterstützung des IKRK. Obwohl in unserem Datensatz die Unabhängigkeit des IKRK stets von beiden Untersuchungsobjekten fast schon gebetsmühlenartig beteuert wird, hatte dies offensichtlich Abhängigkeitsverhältnisse zur Folge. Spannend ist dabei, dass das IKRK oft auch aktiv auf die Schweiz für eine zusätzliche Finanzspritze zugegangen ist. Dies zeigt, dass wir hier durchaus Elemente unserer Querschnittsdimension «Gegenseitigkeit/Reziprozität» sehen: das IKRK profitiert von der enormen finanziellen Unterstützung der Schweiz, diese ihrerseits von dem dadurch entstehenden Naheverhältnis mit unterliegenden Abhängigkeit. Dass beide Entitäten von der Beziehung profitieren wird auch darin ersichtlich, dass sich beide stets kritisch gegenüber einer

Diversifizierung der Finanzstruktur der Genfer Organisation gezeigt hatten (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 18.12.1978).

Befund «Selbstverständnis Schweiz»

Unter der Befunddimension «Selbstverständnis Schweiz» verstehen wir Momente, in denen sichtbar wird, welche Rolle die Schweiz sich selber in der Beziehung zum IKRK zu Zeiten des Kalten Krieges zuschrieb. Teile davon wurden auch schon in der vorhergehenden Dimension der finanziellen Abhängigkeit deutlich: hier ist jedoch viel mehr gemeint, dass die Schweiz das IKRK tatsächlich als Teil seiner eigenen Aussenpolitik betrachtete und die Beziehung zum IKRK dadurch entsprechend strukturiert wurde. Dies wird in mehreren Fällen über den ganzen Untersuchungszeitraum des Kalten Kriegs mehr als deutlich, vor allem zu Zeitpunkten, wo das IKRK unter externen Druck geriet. Einige dieser Episoden werden wir nun gesondert präsentieren um die Ergebnisse unserer Analyse zu untermauern.

Ein für das IKRK wegweisender Zeitpunkt für das eigene Fortbestehen war ohne Zweifel die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Nicht nur auf finanzieller Ebene war die Situation existenziell, auch auf operativer Ebene: So stand das (Nicht-) Handeln des IKRK während des Krieges in der Debatte, wobei die Inaktivität des Komitees angesichts des Holocaust kritisiert wurde. Auch die Zusammensetzung des Komitees, dessen Stellung innerhalb der Rotkreuz-Bewegung und letztlich auch der privilegierte Zugang der Schweiz standen in der Kritik. Mehrere Unterlagen belegen die Bedenken, welche die Schweiz bezüglich dieses äusseren Drucks auf das IKRK hatte. In einer zusammenfassenden Aktennotiz des Politischen Departements zum Stand der Dinge wird dies sehr deutlich. Von Seiten der USA waren Bestrebungen hinsichtlich eines größeren Einflusses der Liga und der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zu vernehmen. Dies vermutlich aus dem Interesse heraus, den eigenen Einfluss ausbauen zu können. Die Schwedische Rotkreuz-Gesellschaft forderte ihrerseits eine Internationalisierung des Komitees (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 12.09.1947: 1). Innerhalb des PD wurde wie folgt reagiert:

> «Le sort du CICR est un sujet préocuppant. Jusqu'ici, cet apanage de la Suisse ne lui a guère été disputé[19] […]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 12.09.1947: 1).

Hier wird auf sprachlicher Ebene deutlich, welches Verständnis die Schweiz bezüglich des IKRK hatte zu diesem Zeitpunkt: der französische Ausdruck «apanage» kann in diesem Kontext mit «Privileg» oder «Vorrecht» übersetzt werden. Die Schweiz scheint sich zu diesem Zeitpunkt also bedroht zu fühlen um ein Privileg ihrerseits im aussenpolitischen Bereich. Diesbezüglich ist die Argumentation im selben Dokument interessant, in welcher aus Schweizer Sicht die Kritik der Schwedischen Rotkreuz-Gesellschaft versucht wird zu ergründen:

> «Du côté suédois, il y a manifestement un calcul. La Suède a envié pendant toute la guerre le role joué par la Suisse, soit sur le plan Croix-Rouge, soit en tant que puissance protectrice. Elle ambitionne apparament de s'assurer pour l'avenir une position analoge à la notre, sinon de se substituer à nous[20]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 12.09.1947: 3).

Die Schweiz verortete also hinter der schwedischen Kritik schlichtweg Neid. Dies lässt suggerieren, dass die Schweiz selber tatsächlich weitgehenden Einfluss über das IKRK hatte. Auch hier ist wieder das sprachliche Element sehr interessant, werden doch die Kritikpunkte Schwedens kurzerhand als Neid abgestempelt. Der Schweiz lag offensichtlich viel daran, die traditionelle Rolle des IKRK zu bewahren und die eigene Sonderrolle beizubehalten. In einem darauffolgenden Brief innerhalb des PD zum selben Kontext zeigt sich dies noch einmal sehr deutlich:

> «Il me paraît que nous sommes en droit de nous en préoccuper car tout en respectant scrupuleusement l'indépendance du Comité nous ne pouvons oublier qu'il s'agit d'une institution qui appartient au patrimoine moral de la Suisse[21]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 05.12.1947: 2).

---

[19] Trad.: Das Schicksal des IKRK ist ein beunruhigendes Thema. Bisher wurde der Schweiz dieses Vorrecht kaum streitig gemacht.

[20] Trad.: Auf schwedischer Seite lag offensichtlich ein Kalkül vor. Schweden beneidete die Schweiz während des gesamten Krieges um ihre Rolle als Rotkreuz- und Schutzmacht. Offenbar strebt es danach, in Zukunft eine ähnliche Position wie wir einzunehmen, wenn nicht sogar an unsere Stelle zu treten.

[21] Trad.: Ich denke, wir haben das Recht, uns darüber Gedanken zu machen, denn bei allem Respekt für die Unabhängigkeit des Komitees dürfen wir nicht vergessen, dass es sich um eine Institution handelt, die zum moralischen Erbe der Schweiz gehört.

Die Schweiz argumentierte hier sehr vehement gegen jedwede Veränderung der traditionellen Rolle des IKRK und nahm hier wieder explizit Bezug auf die historischen helvetischen Ursprünge des IKRK. In diese Verteidigungshaltung der Schweiz spielten auch Diskussionen über den Austragungsort der nächsten diplomatischen Konferenz zum humanitären Völkerrecht bei, welche entweder in Stockholm oder Genf abgehalten werden sollte. Die Schweiz setzte sich dezidiert für Genf als Austragungsort ein und wollte sich den damit verbundenen Prestigegewinn nicht nehmen lassen (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 05.12.1947: 1-2). Das Thema beschäftigte die Schweiz damals so umfassend, dass diese sogar beim US-amerikanischen State Department in der Sache intervenierte. Angesichts der sich abzeichnenden Kräftedynamiken des Kalten Krieges kristallisierte sich heraus, dass die USA nicht mehr unbedingt auf eine Neuausrichtung der Rotkreuz-Bewegung pochen würden, sondern ein «Schweizer» IKRK einem internationalisierten vorziehen würde (vgl. ebd.: 1-2). Die Schweiz zeigte sich angesichts dieser Entwicklungen sehr erleichtert:

> «Si, en définitive, la Croix-Rouge des Etats-Unis mettait à cette occasion une sourdine à ses attaques contre l'institution de Genève, nous en serions heureux, puisque ces critiques risquent toujours d'affecter la position spéciale qu'a la Suisse dans ce domaine, même lorsqu'elles ne visent pas directement notre pays[22]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 05.12.1947: 1).

Die Periode unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg war also für das IKRK eine äusserst turbulente Zeit: in dieser Zeit des enormen äusseren Drucks zeigte sich auch die Schweizer Haltung gegenüber des IKRK sehr deutlich. Die Schweiz bewies einigen Aktivismus, um die traditionelle Rolle des IKRK und somit den eigenen Einfluss beizubehalten. Dies zeigt, dass die Schweiz das IKRK sehr wohl als Teil ihrer aussenpolitischen Strategie betrachtete, trotz den steten Bemühungen um die Betonung der Unabhängigkeit des IKRK.

Ähnliche Strukturen werden ersichtlich bei der Analyse des Materials welches sich thematisch um den Koreakrieg dreht. Im Zuge dieses Konflikts wurde dem IKRK von Seiten Chinas und der Sowjetunion fehlende Unabhängigkeit vorgeworfen, aufgrund seines durch und durch Schweizerischen Charakters. In einer internen Aktennotiz beschrieb der Bund diese Kritik folgendermassen:

---

[22] Trad.: Wenn das Rote Kreuz der Vereinigten Staaten bei dieser Gelegenheit seine Angriffe auf die Genfer Institution zurücknimmt, würden wir uns darüber freuen, da diese Kritik immer die besondere Stellung der Schweiz in diesem Bereich beeinträchtigen kann, auch wenn sie nicht direkt gegen unser Land gerichtet ist.

> «On s'en prit notamment à la composition du Comité pour établir non seulement qu'il était dépourvu de tout caractère international, mais encore qu'il se composait de capitalistes et de banquiers suisses étroitement liés aux milieux financiers anglo-américains[23]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 06.10.1952: 2).

Auch in dieser Periode des äusseren Drucks auf das IKRK intervenierte die Schweiz und versuchte das Bild der unabhängigen Organisation zu wahren. Interessant ist dabei, dass die Schweiz sich angehalten fühlte, diskreter in ihrer Beziehung zum IKRK zu werden. Es wurde nämlich befürchtet, eine zu offensichtliche versuchte Einflussnahme könnte die Kritik kommunistischer Staaten bestätigen. Dies zeigt ein Schreiben von Bundesrat und PD-Vorsteher Max Petitpierre in der Sache:

> «Le Comité international doit lutter pour faire admettre qu'il est entièrement indépendant du Conseil fédéral. On affaiblirait sa position en laissant entendre qu'il n'est pas entièrement autonome et indépendant[24]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 24.07.1952: 1).

Der Koreakrieg war seinerseits auch wieder ein Zeitpunkt des grossen externen Drucks auf das IKRK. Ähnlich wie nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Schweiz zu Gunsten des IKRK aktiv. Dieser Aktivismus wurde jedoch von den kommunistischen Staaten nur als Bestätigung ihrer Kritik an der Genfer Organisation gewertet und zwang die Schweiz dazu, diskreter zu werden. Wir sehen also, dass die Schweiz auch stets auf die Aussenwirkung bedacht war und Image-Schäden für die Schweiz befürchtete. Aus diesem Grund zeigte die Schweiz wohl auch bedeutenden Interventionismus in Bezug auf Kritik auf das IKRK, gerade im Kontext der Kritik-Welle von Seiten kommunistischer Staaten.

Eine andere spannende Episode ereignete sich Anfang der 1960er-Jahre, als es zu seltenen Spannungen zwischen dem IKRK und der Schweiz kam. Ausgangspunkt war ein geplanter Besuch eines Bundesrats einer IKRK-Feldmission in Jemen, was das IKRK aber seinerseits aus

---

[23] Trad.: Man griff insbesondere die Zusammensetzung des Komitees an, um nicht nur festzustellen, dass es keinen internationalen Charakter hatte, sondern auch, dass es aus Schweizer Kapitalisten und Bankiers bestand, die eng mit den anglo-amerikanischen Finanzkreisen verbunden waren.

[24] Trad.: Das Internationale Komitee muss darum kämpfen, dass man ihm zugesteht, dass es völlig unabhängig vom Bundesrat ist. Man würde seine Position schwächen, wenn man andeutet, dass es nicht völlig autonom und unabhängig ist.

Befürchtungen um die eigene Unabhängigkeit ablehnte. Die Delegation des Bundesrates versuchten gemäss der untersuchten Aktennotiz noch, das IKRK vom Gegenteil zu überzeugen:

> «Une discussion s'engage au cours de laquelle le Chef du Département essaie de démontrer à M. Boissier que la Confédération n'a jamais eu l'intention de restreindre la liberté d'action du CICR ni de le mettre sous tutelle. Il regrette l'attitude du CICR[25]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 30.12.1963: 2).

Wir sehen hier also deutlich, mit was für einem Selbstverständnis die Schweiz arbeitete: es wurde als selbstverständlich erachtet, dass eine IKRK-Feldmission ohne weiteres von Schweizer Regierungsvertretern besucht werden kann und dies die Unabhängigkeit der Organisation nicht tangieren würde. Angesichts des Unmuts von Seiten des IKRK wurde mit der Sicherstellung der Effizienz der IKRK-Aktion argumentiert:

> «Ce que le Département politique souhaite est l'efficacité d'une institution qui fait un si grand honneur à notre pays[26]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 04.09.1964: 1).

Diese Episode der Auseinandersetzung zwischen der Schweiz und dem IKRK sagt also einiges über die Beziehungen zwischen den beiden aus. Dabei ist vor allem auch das Ende der Geschichte bemerkenswert: der amtierende IKRK-Präsident Boissier trat von seinem Posten zurück (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 04.09.1964: 1-2). Auch dies spricht Bände in Bezug auf die Machtdynamiken zwischen der Schweiz und dem IKRK.

Ein anderer zentraler Punkt für die Befunddimension «Selbstverständnis Schweiz» zeigt eine Aktennotiz vom 01.05.1973, wobei es nur auf den ersten Blick um finanzielle Fragen zu gehen scheint. Tatsächlich wendete sich die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften an die Schweizer Regierung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten innerhalb der Organisation. Die Schweiz lehnte dieses Begehren jedoch mit der Begründung ab, dass die Finanzierung der Liga den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zukomme und nicht einzelnen Staaten (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 01.05.1973: 1-2). Auf der anderen Seite haben wir im vorhergehenden

---

[25] Trad.: Es entstand eine Diskussion, in deren Verlauf der Departementsvorsteher versuchte, Herrn Boissier zu beweisen, dass der Bund nie die Absicht gehabt habe, die Handlungsfreiheit des IKRK einzuschränken oder es zu bevormunden. Er bedauert die Haltung des IKRK.

[26] Trad.: Was sich die Politische Abteilung wünscht, ist die Effizienz einer Institution, die unserem Land so große Ehre macht.

Unterkapitel gesehen, dass die Schweiz in Bezug auf das IKRK sich nie scheute finanziell zu Hilfe zu kommen und dies mit den historischen Ursprüngen der Organisation in der Schweiz argumentierte. Bei der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften schien dieses Argument jedoch nicht zu gelten. Dieser Vergleich könnte darauf hinweisen, dass die Schweiz die Finanzierung des IKRK sehr wohl mit dem Hintergedanken der Einflussnahme stemmte, während bei der Liga dies nicht so möglich gewesen wäre.

Eine letzte kleine Episode, welche lohnenswert ist zu erwähnen, betrifft die Leihgabe eines Balair-Flugzeugs des PD an das IKRK. Offensichtlich kümmerten sich die Mitarbeitenden der Balair-Maschine jeweils erst im letzten Moment um die notwendigen Überflugsbewilligungen für Indien und zeigten sich generell nicht sehr zuverlässig. Aus einem Schreiben innerhalb des PD wird deutlich, was die Schweiz davon hält:

> «Die Einstellung der Balair Leute ist bestimmt nicht dazu angetan, das Prestige des sich hier um die Kriegsgefangenen bemühenden IKRKs zu erhöhen. Indirekt schadet das Verhalten der Balair aber auch dem Ansehen der Schweiz» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 13.04.1972: 2).

Die vorhergehenden erläuterten Episoden zeigen deutlich die von der Schweiz wahrgenommene Einheit zwischen IKRK und ihr selber. Angriffe auf das IKRK wurden von der Schweiz stets als Angriff auf sie selber betrachtet. Dies wirkte sich auf viele Felder aus und hatte sogar Einfluss auf der symbolischen Ebene. Im Laufe der 1970er-Jahre sah sich das IKRK zum wiederholten Mal mit Kritik konfrontiert: dutzende nationale Rothalbmond-Gesellschaften forderten eine Änderung des IKRK-Symbols, weg vom als christlich wahrgenommenen Kreuz, hin zu einem Emblem ohne religiöse Konnotation. Eine Aktennotiz vom 25.02.1977 zeigt diesbezüglich die klar ablehnende Haltung der Schweiz gegenüber solchen Bestrebungen:

> «Quoique la situation actuelle ne soit pas satisfaisante non plus, la famille de la Croix-Rouge devrait rester ferme et insister sur l'utilisation universelle de l'emblème de la croix rouge sur fond blanc quitte à accepter à ce que des symboles particuliers soient utilisées conjointement avec l'emblème original[27]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 25.02.1977: 4).

---

[27] Trad.: Obwohl die gegenwärtige Situation ebenfalls nicht zufriedenstellend ist, sollte die Rotkreuzfamilie standhaft bleiben und auf der universellen Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes auf weißem Grund

Es wird wiederholt ersichtlich, dass sich die Schweiz um die eigene privilegierte Stellung fürchtete, sollte dem IKRK sein eindeutig schweizerischer Charakter genommen werden. Dass es sich hier «nur» um die symbolische Ebene handelt beweist auch, dass der Schweiz Aussenwirkung und Prestige sehr wichtig sind in der Beziehung zum IKRK.

Die hier unter der Befunddimension «Selbstverständnis Schweiz» erläuterten Episoden aus dem Untersuchungszeitraum zeichnen ein interessantes Bild der Beziehungen IKRK-Schweiz. Schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit verstand die Schweiz das IKRK als Bestandteil ihrer eigenen Aussenwirkung und damit wohl auch ihrer eigenen aussenpolitischen Strategie. Besonders spannend sind die Momente, wo das IKRK externem Druck ausgesetzt war und die Schweiz mit viel Determination zu Gunsten des IKRK intervenierte. Eine Abweichung der traditionellen Rolle des IKRK sollte aus Schweizer Sicht stets verhindert werden. Dies hätte nämlich auch eine Verminderung des eigenen privilegierten Zugangs zur Weltbühne via IKRK bedeutet. Wie wir gesehen haben führte der helvetische Interventionismus gelegentlich durchaus auch zu Reibungen mit dem IKRK, was die Schweiz letztlich jedoch nicht davon abhielt, weiter Position zu beziehen.

Befund „Personelle Bindung“

Wie bereits im Kontextkapitel besprochen, bildete die Rekrutierungspolitik des IKRK ein zentrales Verbindungsglied zur Schweiz während unseres Untersuchungszeitraums. Wer Mitglied im Komitee oder auch einfach nur Delegierte werden wollte, musste die schweizerische Nationalität besitzen. Während dies per Definition die Beziehung zur Schweiz strukturiert, so ist es doch von Relevanz die spezifischen personellen Bindungen während des Untersuchungszeitraums gesondert in einer Dimension zu analysieren. Damit soll der Zirkulation von Personal zwischen dem IKRK und der Schweiz während des Kalten Krieges Rechnung getragen werden.

Während der Analyse zeigte sich vor allem im Zuge der Bearbeitung der ersten Hälfte des Datenmaterials, dass die Person des Bundesrates und PD-Vorsteher Max Petitpierre zentral sein könnte. Max Petitpierre stand als Bundesrat dem Politischen Departement von 1944 bis 1961

---

bestehen, auch wenn sie damit einverstanden ist, dass besondere Symbole in Verbindung mit dem ursprünglichen Emblem verwendet werden.

vor (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz 2014). Als PD-Vorsteher war es also Petitpierre, der weitgehend die Beziehungen der Schweiz zum IKRK verantwortete. Schon während seiner Amtszeit als Bundesrat wird anhand unseres Datenmaterials deutlich, wie Petitpierre die engen personellen Banden zum IKRK nutzte und die Beziehung zum IKRK mit einer Politik der kurzen und direkten Wege füllte. Dies zeigen etliche Aktennotizen, Briefe und Berichte, welche informelle Gespräche zwischen IKRK-Mitarbeitenden oder sogar dem Präsidenten der Organisation dokumentieren. Eine für unser Forschungsvorhaben interessante Wendung ist dabei jedoch, dass Max Petitpierre nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesrat direkt als Mitglied ins IKRK gewechselt ist (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz 2014). Von nun an intervenierte also ein Alt-Bundesrat, sowie Alt-Vorsteher des PD, bei seinem Nachfolger in der Schweizer Regierung bezüglich Belangen des IKRK. So trat Petitpierre beispielsweise gemäss einer Aktennotiz vom 10.09.1964 an sein Nachfolger als PD-Vorsteher heran, um Fragen der finanziellen Unterstützung für das IKRK zu klären (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 10.09.1964: 1-2). In einem Bericht vom 09.06.1967 resümierte Petitpierre die Beziehungen des IKRK zur Schweiz aus Sicht der IKRK – obwohl er wenige Jahre zuvor noch auf der Seite der Schweiz für die Beziehungen zum IKRK verantwortlich war. Aus diesem Grund ist es auch nicht verwunderlich, dass Petitpierre in seinem Bericht die stete Unabhängigkeit des IKRK unterstrich:

> «Le CICR s'est toujours montré très jaloux de son indépendance, vis-à-vis de la Confédération. Celle-ci, de son côté, a toujours respecté cette indépendance. L'autonomie du CICR n'est pas en cause aujourd'hui plus qu'hier[28]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 09.06.1967: 1).

Besonders deutlich wird jedoch in einem folgenden Abschnitt des selben Berichts die engen persönlichen Beziehungen zwischen Akteur*innen des IKRK und der Schweiz:

> «Cela dit, des relations compréhensives et confiantes se sont établies entre le Conseil fédéral et en particulier le département politique d'un côté, et le CICR de l'autre. Il y a des échanges de vues, des consultations. Le service

[28] Trad.: Das IKRK war immer sehr eifersüchtig auf seine Unabhängigkeit gegenüber der Eidgenossenschaft. Diese hat ihrerseits diese Unabhängigkeit stets respektiert. Die Autonomie des IKRK steht heute nicht mehr in Frage als früher.

> diplomatique de la Confédération peut être mis à contribution par le CICR[29]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 09.06.1967: 1).

Wir sehen hier also aus der Feder einer Person, welche selber ein Paradebeispiel für die personelle Zirkulation zwischen IKRK und Schweiz war, eindeutige Evidenz für die personelle Nähe zwischen den beiden Entitäten.

Abgesehen von der Person des Max Petitpierre, welcher eine interessante individuelle Fallstudie für die Befunddimension «Personelle Bindung» darstellt, gibt es mehrere Episoden, wo sich diese Bindung ebenso deutlich herauskristallisiert. Ein sehr interessantes Beispiel ist in einer Aktennotiz vom 03.07.1968 nachzulesen. In dieser für das IKRK sehr turbulenten Zeit, mit sehr personalintensiven Einsätzen im Nahen Osten und in Nigeria, sieht sich das IKRK mit einem massiven Personalmangel konfrontiert. Das IKRK tritt daher aus der Not heraus mit einer spezielle Anfrage an das PD heran:

> «M. Gallopin a demandé: 1. Si le Département pourrait prêter au CICR le concours de certains de ses agents en service, (ni débutants, ni arrives à un grade si élevé-ambassadeur-qu'ils rendent delicate leur utilisation) pour quelques mois30» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 03.07.1968: 1).

Wir sehen hier also, dass dem IKRK sehr wohl zu bewusst sein schien, dass eine weitgehende personelle Zirkulation mit dem Bund problematisch sein könnte. Deshalb wünschte das IKRK, dass keine zu hohen Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt werden, da dies offensichtlich die wahrgenommene Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Das PD seinerseits antwortete folgendermassen auf die Anfrage des IKRK:

> «M. Thalmann serait heureux de pouvoir donner une suite favorable à cette requête. Des missions du genre de celles dont il s'agirait seraient certainement précieuses, d'ailleurs, pour le développement professionnel des agents du Département[31] [...]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 03.07.1968: 1).

---

[29] Trad.: Abgesehen davon haben sich zwischen dem Bundesrat und insbesondere dem Politischen Departement einerseits und dem IKRK andererseits verständnisvolle und vertrauensvolle Beziehungen entwickelt. Es gibt einen Meinungsaustausch und Konsultationen. Der diplomatische Dienst des Bundes kann vom IKRK in Anspruch genommen werden.

[30] Trad.: Herr Gallopin fragte: 1. ob das Departement dem IKRK einige seiner aktiven Mitarbeiter (weder Anfänger noch in einem so hohen Rang - Botschafter -, dass sie ihre Verwendung delikat machen) für einige Monate zur Verfügung stellen könnte.

[31] Trad.: Herr Thalmann würde sich freuen, wenn er diesem Antrag stattgeben könnte. Missionen wie die, um die es hier geht, wären für die berufliche Entwicklung der Mitarbeiter des Departements sicherlich wertvoll.

Der Bund schätzte also die Möglichkeit, um selber von der personellen Zirkulation auch zu profitieren. Schlussendlich wird bei dieser Aktennotiz auch wieder die Gegenseitigkeit in der Beziehung deutlich, das IKRK kommt wieder aktiv auf die Schweiz zu mit einer Anfrage und beide Akteure können voneinander profitieren. Zwar gab es über den ganzen Zeitraum gesehen immer wieder Bedenken von Seiten des IKRK, dass diese enge personelle Bindung die eigene Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte:

> «Enfin, constatant, qu'il y avait de nombreux échanges de personnel entre le CICR et l'ASC, il proposa davantage de transparence et de coopération concernant la question du personnel[32]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 01.09.1986: 3).

Schlussendlich scheint es jedoch, dass das IKRK aufgrund der eigenen Personalpolitik, welche sich auf Delegierte Schweizer Nationalität beschränkte, Mühe hatte ausserhalb des Bundes qualifiziertes Personal zu finden. In einem Vortrag vom 02.06.1987 spricht IKRK-Präsident Sommaruga dieses Thema an:

> «Ich möchte nun mit ein paar Worten auf den Delegierten des IKRK zu sprechen kommen. Der Delegierte ist eine Frau oder ein Mann, von schweizerischer Nationalität, normalerweise – aber nicht immer – jung, mit einem Studien- oder qualifizierten Berufsabschluss, sprachenkundig, immer motiviert und oft auch begeisterungsfähig. Er geht in einer unserer Delegationen oder am Hauptsitz in Genf mit Mut seiner Arbeit nach [...]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 02.06.1987: 10-11).

Aus dieser Berufsbeschreibung wird deutlich, dass Menschen mit Interesse für das IKRK wohl ebenso Interesse für die Arbeit des PD hatten und sich daraus ein natürlicher gemeinsamer Pool von möglichen Angestellten ergab. Die personelle Zirkulation war daher aufgrund der limitierten Optionen scheinbar unausweichlich.

Auf sprachlicher Ebene gibt es bezüglich dieser Dimension auch teilweise interessante Aspekte. In einem Brief eines hochrangigen Botschafters des PD an den amtierenden IKRK-Präsidenten Paul Rüegger wurde die folgende Anrede verwendet: «Cher ami[33]» (Diplomatische Dokumente

---

[32] Trad.: Schließlich schlug er mehr Transparenz und Zusammenarbeit in Personalfragen vor, da es einen regen Personalaustausch zwischen dem IKRK und der Schweizerischen Katastrophenhilfe gab.
[33] Trad.: Lieber Freund.

der Schweiz 26.03.1952: 1). Die sehr informelle Anrede sagt einiges über das Verhältnis aus, welches gepflegt wurde. Am Ende desselben Briefes richtete der Verfasser des Briefes sogar noch persönliche Worte an die Frau des IKRK-Präsidenten:

> «À Isabella – qui m'a laissé tomber, la méchante, car elle n'a pas répondu à ma dernière lettre!! – et à vous mes pensées affectueuses[34]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 26.03.1952: 2).

Es wird hier auf sprachlicher Ebene eine sehr informelle Beziehung zwischen zwei hochrangigen Mitarbeitern von IKRK und PD deutlich. Dies zeigt sich über den Untersuchungszeitraum gesehen und in diversen Episoden immer wieder.

Die häufige personelle Zirkulation zwischen dem IKRK und der Schweiz ist also eine zentrale Dimension wenn es darum geht, die Beziehungen zwischen den beiden Entitäten zu ergründen. Über mehrere Dokumente über den ganzen Untersuchungszeitraum gesehen wird diese Zirkulation deutlich, was das IKRK und die Schweiz wohl noch enger zusammen rücken liess. Gerade am Beispiel von Alt-Bundesrat Max Petitpierre ist dies interessant abzulesen: Leute, die eben noch für den Bund oder das IKRK gearbeitet hatten, wechselten ohne Umschweife direkt zur jeweiligen anderen Entität. Als problematisch wurde dies nur sehr selten gesehen, wenn beispielsweise Kaderleute des Politischen Departements den Wechsel vollzogen. Ansonsten wurde die personelle Zirkulation stets in völligem Einklang mit der Unabhängigkeit des IKRK gesehen. Dies ist natürlich umso problematischer, wenn die Unabhängigkeit des IKRK von Leuten wie Max Petitpierre, welcher direkt von der Spitze des PD ins IKRK gewechselt ist, beurteilt und definiert wurde. Unter dem Strich führte die IKRK-Personalpolitik und die häufige personelle Zirkulation zu einer weitgehenden Verschmelzung zwischen IKRK und Schweiz auf einer personellen und individuellen Ebene.

Befund «Konkrete Einflussnahme»

Über unseren ganzen Untersuchungszeitraum gibt es immer wieder vereinzelte Episoden, wo es ganz konkrete Einflussnahmen der Schweiz auf die operationelle Tätigkeit des IKRK gab. Diese werfen ein ganz spezielles Licht auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem

[34] Trad.: An Isabella - die mich im Stich gelassen hat, die Böse, weil sie meinen letzten Brief nicht beantwortet hat!! - und an Sie meine liebevollen Gedanken.

IKRK und sind äusserst interessant, da eigentlich stets die Unabhängigkeit des IKRK gebetsmühlenartig wiederholt wurde.

Im Zuge des enormen Drucks auf das IKRK von Seiten kommunistischer Länder im Zuge des Koreakrieges wendete sich ein Botschafter des Politischen Departements direkt mit konkreten Empfehlungen an den damals amtierenden IKRK-Präsidenten Rüegger:

> «Pourtant, j'ai l'impression qu'une action discrète de votre part à Djakarta et à Rangoon pourrait être utile. Il me semble qu'un brin de «propagande» dans ces pays ne serait pas inutile[35]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 26.03.1952: 1-2).

Von Seiten eines Botschafters des PD wird hier also ein konkreter Handlungsvorschlag an den IKRK-Präsidenten gegeben, wie mit dem äusseren Druck umzugehen sei, was als konkrete Einflussnahme verstanden werden kann.

Eine andere spannende Situation der direkten und konkreten Einflussnahme spielte sich Anfang der 1970er Jahre ab. Für seine humanitäre Intervention in Indien gewährte die Schweiz dem IKRK die Leihgabe eines Flugzeugs der Fluggesellschaft Balair für die Repatriierung von Kriegsgefangenen und Zivilist*innen, sowie für den Transport von Hilfsgütern und sonstigem Material. Die Dauer der Leihgabe wurde unilateral vom Bund entschieden. Aus einem Brief eines IKRK-Delegierten an die Adresse des Direktors des PD kristallisiert sich dies wie folgt heraus:

> «Il apparaît toutefois que la situation tend aujourd'hui à se normaliser quelque peu et que l'utilisation d'un avion, qui reste un moyen de communication coûteux pour les situations d'urgence, ne semble plus complètement se justifier. Nous comprenons donc parfaitement que vous estimiez venu le moment de mettre un terme à l'activité de cet avion au 31 décembre de cette année[36]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 28.12.1972: 1).

---

[35] Trad.: Dennoch habe ich den Eindruck, dass eine diskrete Aktion Ihrerseits in Jakarta und Rangun hilfreich sein könnte. Mir scheint, dass ein bisschen "Propaganda" in diesen Ländern nicht verkehrt wäre.

[36] Trad.: Es scheint jedoch, dass sich die Situation mittlerweile etwas normalisiert hat und der Einsatz eines Flugzeugs, das in Notsituationen immer noch ein teures Kommunikationsmittel ist, nicht mehr vollständig gerechtfertigt zu sein scheint. Wir verstehen daher sehr gut, dass Sie den Zeitpunkt für gekommen halten, den Betrieb dieses Flugzeugs zum 31. Dezember dieses Jahres einzustellen.

Es scheint also so zu sein, dass die Schweiz die Leihgabe eigenmächtig widerrufen hatte und das IKRK dann einfach nachziehen musste und nicht anders konnte, als die Entscheidung zu akzeptieren. Dies ist also auch ein Beispiel für eine sehr konkrete Einflussnahme auf die operative Tätigkeit des IKRK, hier im Zuge des indisch-pakistanischen Konflikt.

Eine weitere sehr interessante Episode betrifft eine mögliche Spende eines US-amerikanischen Rüstungsunternehmen an das IKRK im Jahre 1977. Dies ist insofern pikant, als die Schweiz offenbar im selben Zeitraum gerade Kampfjets vom selben Unternehmen erworben hatte. Aus einer uns vorliegenden Aktennotiz vom 23.08.1977 wird nun deutlich, dass das PD offensichtlich befürchtete, eine derartige Spende an das IKRK könnte als Kompensation für den Schweizer Kampfjet-Deal angesehen werden:

> «Outre la question d'éthique que soulève une telle action – contributions de l'industrie de l'armement solicitées par le CICR – ce projet nous paraît présenter un double problème politique et économique; on peut en effet se demander si une contribution volontaire de la Nortrop Co. pourrait s'inscrire dans le jeu des compensations prévues par l'accord. Nous avons vivement conseillé à notre interlocuteur de prendre l'avis de Monsieur l'Ambassadeur Probst avant d'entreprendre toute démarche à ce sujet[37]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 23.08.1977: 1).

Wir sehen hier also sehr problematische Aspekte, welche vom PD auch so diskutiert werden. Auch sieht man eine konkrete Einflussnahme, da ein PD-Mitarbeiter versuchen wollte, bei der Rüstungsfirma mündlich zu intervenieren und für eine Spende an das IKRK zu werben:

> «[...] qu'il était prêt à faire une recommandation orale en faveur du CICR auprès des dirigeants de la compagnie américaine précitée[38]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 23.08.1977: 1).

Die Episode ist interessant, da sie diese versuchte Einflussnahme, sowie die damit verbundenen problematischen Interessenskonflikte aufzeigt.

---

[37] Trad.: Abgesehen von der ethischen Frage, die eine solche Aktion aufwirft - Beiträge der Rüstungsindustrie, um die das IKRK bittet -, scheint uns dieses Projekt ein doppeltes politisches und wirtschaftliches Problem darzustellen; es ist nämlich fraglich, ob ein freiwilliger Beitrag der Nortrop Co. in den Rahmen der im Abkommen vorgesehenen Kompensationszahlungen passen würde. Wir rieten unserem Gesprächspartner dringend, Botschafter Probst zu konsultieren, bevor er in dieser Angelegenheit irgendwelche Schritte unternimmt.

[38] Trad.: [...]dass er bereit war, eine mündliche Empfehlung zugunsten des IKRK bei den Führungskräften der oben genannten amerikanischen Firma abzugeben.

Eine andere sehr spannende Einflussnahme sehen wir in einem Bericht vom 02.07.1984. Die Schweiz war damals offenbar nicht zufrieden mit der finanziellen Lage des IKRK und wollte der Genfer Organisation deshalb einen Personalstopp aufzwingen, aus einer finanziellen Machtposition heraus:

> «M. Hocké pose une question: les recommandations de modération émises par le DFAE, sont-elles globales, ou sectorielles? Le DFAE a-t-il une représentation de ce qu'il faut freiner, voire supprimer?[39]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 02.07.1984: 4).

Wir sehen hier also deutlich, dass aus einer Position der finanziellen Macht, welche weiter oben bereits beschrieben wurde, nun konkret Einfluss auf den finanziellen Haushalt des IKRK genommen werden wollte. Auch wieder ist hier die sprachliche Dimension sehr interessant:

> «Et le CICR doit s'habituer, lui aussi, à vivre dans la frustration de ne pas pouvoir tout faire ce qu'il devrait[40]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 02.07.1984: 6).

Wir sehen hier sprachlich eine gewisse herablassende Haltung der Schweiz gegenüber dem IKRK, was insinuiert, das IKRK könne schlecht mit Geld umgehen.

Wie wir bereits öfters erwähnt haben, gab es während des Kalten Krieges stets auch gegenseitige Einflussnahmen. Als Beispiel für die von uns benannte Querschnittsdimension der Gegenseitigkeit/Reziprozität lässt sich eine Aktennotiz aus dem Jahr 1969 zitieren:

> «La Suisse et le CICR se trouvent ainsi dans une relation réciproque tout à fait particulière. Tous les deux se sentent astreints aux mêmes principes et idéaux. Tous les deux se trouvent dans la position de donateur et de receveur. Selon les circonstances et les besoins, l'un des deux s'appuie sur l'autre, selon les cas l'un profite de l'autre. Cette communauté de destin a aussi pour

[39] Trad.: Herr Hocké stellte eine Frage: Sind die Empfehlungen des EDA zur Mäßigung global oder sektoriell? Hat das EDA eine Vorstellung davon, was gebremst oder sogar abgeschafft werden sollte?
[40] Trad.: Und auch das IKRK muss sich daran gewöhnen, mit der Frustration zu leben, nicht alles tun zu können, was es tun sollte.

> consequence que les revers que l'un subit peuvent entrainer l'autre à en pâtir aussi[41]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz *.08.1969: 2-3).

Hier wird von Seiten der Schweiz diese Gegenseitigkeit auf den Punkt gebracht.

Die hier erläuterten Episoden konkreter Einflussnahmen der Schweiz auf das IKRK zeichnen ein sehr interessantes Bild. Diese sind zwar durchaus punktueller Natur, beinhalten aber trotzdem spannende Aussagen über die Beziehungen zwischen den beiden Entitäten. Trotz der sich wiederholenden Beteuerung der Unabhängigkeit des IKRK gab es immer wieder konkrete Versuche der Einflussnahme von Seiten der Schweiz, welche unterschiedlich weit gingen.

IKRK und Schweiz als komplementäre Akteure

Ein zentrales Ergebnis unserer Analyse ist die Dimension der Komplementarität, welche für uns die Beziehung der Schweiz zum IKRK in ihrer Quintessenz abbildet und unsere bisherigen analysierten Befunddimensionen zusammenfasst und auf den Punkt bringt. Im Laufe der Analyse der Unterlagen wurde immer deutlicher, dass die Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK nicht wirklich als Beziehung zwischen zwei distinkten Entitäten verstanden werden kann. Vielmehr scheint es so zu sein, dass das IKRK als ein Teil der Schweiz verstanden werden kann und die Schweiz als Teil des IKRK und die beiden jeweils als sich ergänzend agieren. So wäre zum Beispiel die Aktion des IKRK undenkbar, würde sich dieses in ihrer Arbeit nicht auf die helvetische Neutralität abstützen und diese als Legitimation gegen aussen benutzen. Dieses Element der Komplementarität trat am deutlichsten zu Tage, wenn es um die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts ging, also um das absolute Herzstück der Arbeit des IKRK. Die Schweiz war dabei als Staat für die Einberufung der jeweiligen diplomatischen Konferenzen verantwortlich, was das IKRK als loser Verein nicht machen konnte. Es waren jedoch die Expert*innen des IKRK, welche in Abstimmung mit Expert*innen aus verschiedenen Staaten die inhaltlichen Vorbereitungsarbeiten für die Konferenzen leisteten und den Staaten Entwürfe für ein Vertragswerk unterbreiteten (vgl. Diplomatische Dokumente der Schweiz 12.01.1973: 1). Dieser Ablauf ist anhand unseres Datenmaterials bei der

[41] Trad.: Die Schweiz und das IKRK befinden sich somit in einer ganz besonderen gegenseitigen Beziehung. Beide fühlen sich denselben Prinzipien und Idealen verpflichtet. Beide befinden sich in der Position des Gebers und des Empfängers. Je nach Umständen und Bedürfnissen stützt sich einer von beiden auf den anderen, je nach Fall profitiert der eine vom anderen. Diese Schicksalsgemeinschaft hat auch zur Folge, dass Rückschläge, die der eine erleidet, auch den anderen treffen können.

Ausarbeitung der Genfer Konventionen von 1949 zu beobachten. Die Schweiz musste als Staat die diplomatische Konferenz einberufen und hatte mehrere zentrale Aufgaben als Gastgeberin, so zum Beispiel finanzieller Natur:

> «Enfin, il n'est pas possible, comme en 1929, de faire appel aux services du Comité international de la Croix-Rouge en raison du caractère nettement intergouvernemental que doit avoir la conférence. La Confédération devra dès lors assumer entièrement les dépenses du secrétariat qui sont considérables[42]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 17.12.1948: 2).

Hier besprach der Bundesrat die Ausrichtung der diplomatischen Konferenz und es wird die Aufgabenteilung mit dem IKRK deutlich. Eine andere Problemstellung aus der Rolle der Gastgeberin ergab sich aus der Frage, welche Länder eingeladen werden sollten:

> «Il paraît donc utile d'indiquer en quelques mots les raisons pour lesquelles le Département Politique a invité certains pays et n'en a point invité d'autres[43]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 12.04.1949: 1).

Mit der Rolle der einladenden Nation hatte die Schweiz somit auch Einfluss darauf, welche Staaten überhaupt eingeladen werden – und ultima ratio also schlussendlich auch darauf, wer von Anfang an die Genfer Konventionen mitunterzeichnete. Dies war auch für das IKRK fundamental und hing völlig von der Schweiz als Gastgeberin der diplomatischen Konferenz ab. Der selbe Prozess ist in unserem Datenmaterial wieder ab 1973 zu beachten, als die Vorbereitungen für die Ausarbeitung der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen begannen. Das IKRK war mit den technischen Vorarbeiten zu Vertragsentwürfen beschäftigt, während die Schweiz sich auf die Organisation der diplomatischen Konferenz fokussierte. Auch hier stellten sich wieder ähnliche Probleme für die Schweiz als Gastgebernation wie bereits 1949. So stellten sich nun Fragen zur Einladung an die Konferenz von Befreiungsbewegungen in Ländern des afrikanischen Kontinents. Dies ist insofern interessant, als sich eines der beiden Zusatzprotokolle explizit mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten beschäftigen sollte und die Befreiungsbewegungen damit direkt betroffen waren.

---

[42] Trad.: Schließlich ist es nicht möglich, wie 1929 die Dienste des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in Anspruch zu nehmen, da die Konferenz einen eindeutig zwischenstaatlichen Charakter haben soll. Der Bund wird daher die beträchtlichen Ausgaben für das Sekretariat vollständig übernehmen müssen.
[43] Trad.: Es erscheint daher sinnvoll, in wenigen Worten die Gründe zu nennen, warum das Politische Departement einige Länder eingeladen und andere nicht eingeladen hat.

Letztlich können aber nur Staaten die Protokolle unterschreiben und ratifizieren. Dieses Problem wird in einem Schreiben des Bundes zur Causa sehr deutlich:

> «De notre point de vue, il est souhaitable que les mouvements ne soient pas tenus complètement à l'écart des travaux de la Conférence. La matière du projet de Protocole additionnel relatif à la protection des victimes des conflits armés non internationaux les concerne en effet de très près. Le CICR, dans le cadre de l'élaboration des projets de Protocoles, a d'ailleurs eu, ces dernières années, des contacts avec ces mouvements pour connaître leurs vues et determiner dans quelles mesure ils seraient disposes, sans pouvoir être parties aux Protocoles additionnels auxquels seuls des Etats peuvent adhérer, à faire en sorte que leurs combattants se plient à certaines règles[44]» (Diplomatische Dokumente der Schweiz 20.08.1973: 2-3).

Auch hier wird die Zusammenarbeit, das sich ergänzende Vorgehen zwischen IKRK und Schweiz deutlich.

Wir sehen also, dass die diplomatischen Konferenzen, welche zur Unterzeichnung der Genfer Konventionen von 1949, sowie den Zusatzprotokollen von 1977, führten, entscheidende Hinweise auf die Beziehung zwischen dem IKRK und der Schweiz aufzeigen. Die Arbeitsteilung zwischen der Schweiz und dem Genfer Komitee zeigt genau diese Komplementarität in der Beziehung, welche wir mit diesem Kapitel aufzeigen wollen.

Zusammenfassung Analyse

Die Analyse des Datenmaterials über den Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1990 hat einige interessante Ergebnisse bezüglich den Beziehungen der Schweiz zum IKRK zu Tage getragen. Die verschiedenen Befunddimensionen, welche wir hier erläutert haben, sollten dabei mosaikartig zu einem besseren Verständnis der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK während der Periode des Kalten Kriegs beitragen. Je länger wir das Datenmaterial

[44] Trad.: Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass die Bewegungen nicht völlig aus der Arbeit der Konferenz herausgehalten werden. Die Materie des Entwurfs eines Zusatzprotokolls über den Schutz von Opfern nicht internationaler bewaffneter Konflikte betrifft sie in der Tat sehr genau. Das IKRK hat in den letzten Jahren im Rahmen der Ausarbeitung der Protokollentwürfe mit diesen Bewegungen Kontakt aufgenommen, um ihre Ansichten zu erfahren und zu ermitteln, inwieweit sie bereit wären, ihre Kämpfer zur Einhaltung bestimmter Regeln zu veranlassen, ohne Vertragspartei der Zusatzprotokolle zu sein, denen nur Staaten beitreten können.

analysierten, desto schärfer wurde unser Bild: über finanzielle Abhängigkeiten, ein ganz spezifisches Selbstverständnis der Schweiz, enge personelle Verbindungen und konkrete Einflussnahmen wurde deutlich, dass es sich bei unseren Forschungsgegenständen nur bedingt um zwei distinkte Einheiten handelte. Viel näher an der Realität ist wahrscheinlich, dass sich das IKRK und die Schweiz ergänzten, in gewissen Teilen sogar als Einheit auftraten und im Handeln sehr oft abgestimmt agierten. Somit wird der Begriff der «Unabhängigkeit» des IKRK natürlich in Frage gestellt. Wenn die Schweiz und das IKRK jeweils diesen Begriff beschwörten, schien es, als wäre die Schweiz davon ausgenommen, aber alle anderen Staaten der Welt gemeint. Dies schien auch in der Aussenwirkung so anzukommen, wurde doch das IKRK und die Schweiz im Ausland oft als Einheit wahrgenommen. Diese Ergebnisse, welche eine komplementäre Natur der Beziehung zeigen und in beide Richtungen Einflussnahmen vorsahen, scheinen sich in unseren theoretischen Rahmen einzufügen. In einem nächsten und somit vorletzten Kapitel werden wir nun unsere Ergebnisse unter dem Blickwinkel unseres theoretischen Rahmens betrachten um zu erkennen, ob die darin beschriebenen Strukturen in unserem Datenmaterial auffindbar sind.

Diskussion der Ergebnisse

Dieses Kapitel dient dazu, die von uns bereits präsentierten Ergebnisse der Analyse zu diskutieren und in den Kontext des theoretischen Rahmens dieser Forschungsarbeit zu setzen. Dabei soll deutlich werden, in welchem Ausmass die in der Theorie besprochenen Mechanismen auf das gegenständliche Forschungsobjekt, die Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK während dem Kalten Krieg, zu übertragen sind. Wir werden in diesem Kapitel analog zur Vorgehensweise des Theoriekapitels verfahren und die theoretischen Ansätze in Bezug auf unsere Forschungsergebnisse kritisch diskutieren.

Gramscis Schriften zu Hegemonie und Zivilgesellschaft sind nur bedingt relevant in Bezug auf die Ergebnisse unserer Forschungsarbeit. So kann die Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK zwar durchaus in einem größeren Kontext der Ausübung einer Hegemonie verstanden werden, wobei der privilegierte Zugang der Schweiz zum IKRK eine bedeutende Rolle spielen könnte. Nichtsdestotrotz bieten Gramscis theoretische Ansätze lediglich einen Ausgangspunkt, nicht jedoch ein konkretes Erklärmuster für unsere Forschungsergebnisse. Was jedoch spannend bleibt bei Gramsci, ist die kritische Auseinandersetzung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, was wir schliesslich auch in unserer Forschungsarbeit behandelt haben.

Sehr viel interessanter ist dabei der Vergleich mit Hibou und ihrem Konzept der «décharge politique». Vieles, was die Wissenschaftlerin in ihrem Aufsatz beschreibt, finden auch wir in unserer Analyse über die Beziehungen der Schweiz zum IKRK wieder. So war ein zentraler Themenkomplex unserer Ergebnisse die Reziprozität in der Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK. Einflussnahmen über den Untersuchungszeitraum gesehen gingen oft in beide Richtungen und waren nur in seltenen Fällen unilateral. Bei Hibou finden wir diese Struktur wieder in der Argumentation, dass die sogenannte Privatisierung des Staates ein Aushandlungsprozess zwischen verschiedensten Akteur*innen darstellt. Bei diesen Aushandlungsprozessen stehen bei Hibou funktionale Beziehungen im Zentrum, welche die Handlungslogiken der beteiligten Akteur*innen bestimmen. Auch bei unserer Forschungsarbeit wurde deutlich, dass sowohl die Schweiz, als auch das IKRK stets aus eigenem funktionalen Interesse die jeweilige andere Entität benutzt haben. Dies kann analog zu Hibou als ein dialektischer Prozess verstanden werden, wobei das IKRK als Entität der Zivilgesellschaft konstant mit dem Staat, der Schweiz, die existierenden Machtverhältnisse neu aushandelte. Wir sehen in unseren Resultaten auch die von Hibou beschrieben Offenheit von Resultaten, welche

sich darin widerspiegelt, dass Einflussnahmen auch teilweise nicht funktioniert haben oder an dem Widerstand der jeweiligen anderen Entität gescheitert ist. Auch die Dynamiken, über welche Machtverhältnisse gemäss Hibou ausgehandelt werden, sind an unserem Datenmaterial sichtbar. Besonders deutlich erkannten wir in unserer Analyse Dynamiken der Kontrolle in der Beziehungen zwischen «Genf» und «Bern», welche sich fundamental in der Befunddimension «finanzielle Abhängigkeit» widerspiegelten. Auch die Ergebnisse der Dimension «personelle Bindung» können hier erwähnt werden, da doch eine grosse personelle Zirkulation eine weitgehende Kontrolle über das IKRK zulässt. In Bezug auf unsere Ergebnisse der Befunddimension «Selbstverständnis Schweiz», können wir die von Hibou besprochene Dynamik der Delegation entdecken. So kann der stete Schweizer Aktivismus gegen eine jegliche Verminderung der traditionellen Rolle des IKRK über den ganzen Untersuchungszeitraum gesehen als eine Delegation der Imagepflege der Schweiz als Staat an das IKRK als Nichtregierungsorganisation verstanden werden. Das IKRK erlaubte der Schweiz nämlich einen beträchtlichen Prestigegewinn in der Aussenwirkung zu erhalten, was der Schweiz nachhaltige Vorteile verschaffte. Schlussendlich sehen wir einige Strukturen, welche von Hibou theoretisch ergründet wurden, in der Analyse unseres Datenmaterials zu den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK. Gerade das Verständnis einer Beziehung als Ergebnis eines komplexen Aushandlungsprozesses, welcher über diverse Dynamiken unterschiedlichste Ergebnisse haben kann, passt logisch und schlüssig zu unserem Forschungsgegenstand und viele Argumente Hibous fanden wir selber in der Analyse wieder. Schwierig ist jedoch bei Hibous Ansatz, dass sie die beteiligten Akteur*innen als distinkt voneinander betrachtet und von dieser Definition ausgehend die Beziehungen analysiert. Unsere Analyse hat schlussendlich gezeigt, dass die Grenzen zwischen Schweiz und IKRK stets fliessend waren und ein komplementäres Verständnis der beiden Entitäten der Realität viel näher kommt. Nichtsdestotrotz haben wir in unseren Forschungsergebnissen einiges gefunden, was auf den theoretischen Rahmen Hibous und ihrem Konzept der «décharge politique» anwendbar ist.

Mbembe und seine theoretischen Überlegungen zur indirekten Privatregierung sind nicht über dieselben Elemente wie wir sie bei Hibou fanden hinausgehend auf unsere Analyse anwendbar. Darüber hinaus siedelt Mbembe seine Theorie sehr konkret im Kontext Ländern südlich der Sahara in Afrika und einer Situation der grossen politischen Instabilität und bewaffneten Konflikten an. Seine Argumente konnten wir daher nicht auf unsere Forschungsergebnisse übertragen.

Mauss Paradigma der Gabe kann auf gewisse Art und Weise auch auf unsere Forschungsergebnisse angewendet werden. Hier finden wir gerade das dynamische Verständnis der Beziehung wieder, welche durch Asymmetrien und Abhängigkeiten geprägt ist. Diese Asymmetrien und Abhängigkeiten haben wir bei der Analyse unseres Datenmaterials deutlich gesehen, sei es bei den finanziellen oder personellen Abhängigkeiten, den konkreten Einflussnahmen oder der selbstbewussten Machtposition der Schweiz in Bezug auf das Verhältnis zum IKRK. Die Beziehung des IKRK zur Schweiz mit dem Konzept der Gabe zu strukturieren scheint mit Blick auf unsere Forschungsergebnisse jedoch nicht sehr zielführend zu sein. Mit Hibous «décharge politique» wurden bereits weitreichende Asymmetrien und Abhängigkeiten in Beziehungen beschrieben. Diese Theorie passt mit ihrem Fokus auf Verbindungen zwischen Zivilgesellschaft und Staat besser zu unserer Analyse.

Wir sehen also unter dem Strich, dass sich unsere Ergebnisse bis zu einem gewissen Grade in die theoretischen Überlegungen Hibous einreihen. Mit dem Fokus auf Aushandlungsprozesse zwischen Akteur*innen der Zivilgesellschaft und des Staates, sowie den von ihr aufgezählten Dynamiken, haben wir ein geeignetes Werkzeug für die Einordnung unserer Forschungsergebnisse. Ganz grundsätzlich hat unsere Analyse viele interessante Aspekte bezüglich der Beziehung der Schweiz zum IKRK zu Tage gefördert, welche wir so im Vorfeld nicht erwartet hätten. Es zeigte sich, dass die Beziehung zwischen IKRK und Schweiz sehr umfassend ist und dass eine getrennte Definition beider Entitäten nicht unbedingt zielführend ist, sondern mehr ein fast schon symbiotisches Verhältnis beobachtet werden kann. Dies war sehr interessant zu sehen, zog sich dieses Naheverhältnis doch bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums 1990 durch.

Auf Basis der Ergebnisse unserer Forschungsarbeit können nun weitergehende wissenschaftliche Fragen gestellt werden, welche das Forschungsfeld der Beziehungen Schweiz-IKRK weiter bearbeiten. So wären zum Beispiel zeitgenössische Studien zu der Beziehung interessant und die Erforschung der Auswirkungen der Formalisierung der Beziehung im Jahre 1993 (wobei dem IKRK die Unabhängigkeit durch ein Abkommen vertraglich zugesichert wurde). Andererseits könnte es interessant sein, unsere einzelnen Befunddimensionen genauer und gesondert voneinander zu betrachten und deren konkrete Auswirkungen auf die Arbeit des Komitees auf dem Feld zu analysieren. Dabei könnte beispielsweise die von Forsythe/ Rieffer-Flanagan (2007) angeschnittene Thematik des «Swiss

biais» interessant sein, um die Auswirkungen der langjährigen Personalpolitik des Komitees auf die Arbeit der Delegierten im Feld zu erforschen. Die Problematik, welche sich aus dem rein aus Schweizer Bürger*innen bestehenden Komitee ergibt, welches sich für humanitäre Interventionen hauptsächlich in Ländern des globalen Süden verantwortlich zeichnet, ist wissenschaftlich noch weitgehend unerforscht. Eine intersektionale Analyse könnte neue Erkenntnisse diesbezüglich zu Tage fördern. Andere mögliche weitergehende Forschungsfelder könnten auch die Finanzierung des Komitees betreffen und sich um die Finanzstruktur des IKRK und die damit verbundenen Schwierigkeiten drehen. Generell scheint es, dass die Schweizer Neutralität und deren Auswirkungen auf die Außenpolitik ein Forschungsfeld darstellt, welches noch viel Spielraum für wissenschaftliche Aufarbeitung bietet. Das Forschungsfeld über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem IKRK bleibt also ein junges und wenig erforschtes Feld, welches weiterer wissenschaftlicher Auseinandersetzung bedarf.

Conclusio

> «L'histoire nous surprend là où nous sommes nés. Je suis venu au monde en Suisse. [...] Je ne crois pas qu'il existe aujourd'hui d' "imaginaire de convocation" en Suisse. Ni qu'il y ait ce qu'on appelle, au sens courant du terme, d'histoire. Ou, plus précisément, cet imaginaire, cette histoire sont résiduels, balbutiés, pensés et toujours manqués, rêvés à travers les événements d'ailleurs. Tout au long de ce livre, il me faudra les débusquer, les faire surgir de dessous l'opacité aliénante, asphyxiante, productrice de silence et d'uniformité consentante, du discours dominant[45]» (Ziegler 1976: 7).

Mit diesen Worten eröffnete der Schweizer Soziologe Jean Ziegler eines seiner ersten bedeutenden Schweiz-kritischen Werke «Une Suisse au-dessus de tout soupçon[46]». Tatsächlich fassen seine Ausführungen eine Schwierigkeit zusammen, mit dem sich die wissenschaftliche Literatur über die Rolle der Schweiz in der Welt seit Jahrzehnten konfrontiert sieht: die Dekonstruktion des vorherrschenden Diskurses zur Schweiz, welcher von Begriffen wie Unabhängigkeit, Neutralität und Humanität geprägt ist. Mit dieser Masterarbeit wollten wir uns der Herausforderung stellen und diese dominante Lesart durch eine kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung herausfordern.

Als theoretischen Rahmen benutzten wir dabei das von der französischen Politikwissenschaftlerin Béatrice Hibou (1999) entwickelte Konzept der «décharge politique». Das Konzept beschreibt einen zunehmenden Rückzug des Staates in gewissen Bereichen zu Gunsten von privaten Akteur*innen. Für unsere eigene Forschungsarbeit war dabei vor allem wichtig, dass Hibou (1999) Beziehungen zwischen privaten und staatlichen Akteur*innen als Ergebnis eines komplexen Aushandlungsprozesses versteht, welche über unterschiedlichste Dynamiken Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse strukturieren. Dies gab uns ein

---

[45] Trad.: Die Geschichte überrascht uns dort, wo wir geboren werden. Ich bin in der Schweiz auf die Welt gekommen. [...] Ich glaube nicht, dass es heute in der Schweiz eine "Imagination der Einberufung" gibt. Auch nicht, dass es das gibt, was man im landläufigen Sinne als Geschichte bezeichnet. Oder, genauer gesagt, dieses Imaginäre, diese Geschichte sind residual, gestammelt, gedacht und immer wieder verpasst, geträumt durch die Ereignisse von anderswo. Im Laufe dieses Buches muss ich sie aufspüren, sie unter der entfremdenden, erstickenden, Schweigen und willige Gleichförmigkeit produzierenden Opazität des herrschenden Diskurses hervorbringen.

[46] Trad.: Eine Schweiz über jeden Verdacht erhaben.

theoretisches Erklärungsmuster für die Analyse der Beziehungen der Schweiz, einem Staat, mit dem IKRK, einer privaten zivilgesellschaftlichen Organisation. Durch eine ausführliche Analyse von 161 Datensätzen zur Thematik Schweiz-IKRK aus dem Schweizerischen Bundesarchiv konnten wir Dynamiken, wie sie von Hibou (1999) erläutert wurden, herausarbeiten.

Dabei kristallisierten sich mehrere Dimensionen heraus, welche die Beziehungen der beiden Akteur*innen während unseres Untersuchungszeitraums strukturierten. Erstens zeigte sich deutlich eine umfassende finanzielle Abhängigkeit des IKRK gegenüber der Schweiz. Die Schweiz alleine finanzierte durchgehend mehr als die Hälfte des IKRK-Budgets – dies ist gleich viel wie alle anderen Staaten zusammen. Dabei begab sich das IKRK bemerkenswerterweise oft freiwillig in diese finanzielle Abhängigkeit und begründete dies auch noch mit der Wahrung der eigenen Unabhängigkeit. Das Dogma der Unabhängigkeit schien für alle Länder außer der Schweiz zu gelten. Zweitens zeigte sich, mit welchem Selbstverständnis die Schweiz gegenüber dem IKRK agierte. Wie aus diversen Archiv-Unterlagen deutlich wurde, kalkulierte die Schweiz das IKRK stets in ihre außenpolitischen Überlegungen mit ein. Wurde das IKRK auf internationaler Ebene kritisiert oder dessen Rolle in Frage gestellt, legte die Schweiz einen erstaunlichen Interventionismus an den Tag. Die Schweiz befürchtete offensichtlich einen Verlust an Einfluss und versuchte diesen stets zu bewahren – was gelegentlich auch zu Auseinandersetzungen mit dem IKRK führte. Drittens spielten enge personelle Verbindungen zwischen der Schweiz und dem IKRK eine wichtige Rolle. Die umfassende Zirkulation von Personal zwischen den beiden Entitäten besteht bis heute und trägt zur einer weitgehenden Verflechtung zwischen dem IKRK und der Schweiz auf einer personellen und individuellen Ebene bei. Viertens konnten wir punktuell konkrete Einflussnahmen der Schweiz auf das IKRK beobachten. In Anbetracht der stets gebetsmühlenartig beteuerten Unabhängigkeit des IKRK sind dies äußerst spannende Episoden, welche die Beziehung in einem anderen Licht zeigen. Schlussendlich zeigte unsere Analyse, dass das IKRK und die Schweiz weniger als einzelne voneinander getrennte Entitäten verstanden werden sollten, sondern als komplementäre. Die Schweiz und das IKRK ergänzten sich stets gegenseitig und es gab Einflussnahmen in beide Richtungen. Diese Dimension der Komplementarität ist es denn auch, welche die Beziehung der Schweiz zum IKRK während des Kalten Kriegs in ihrer Quintessenz abbildet.

Die Analyse dieser Masterarbeit zeichnet also ein Bild einer Beziehung, welche von Einfluss- und Vorteilsnahmen in beide Richtungen geprägt war. Die Beziehung spielte sich während des

Kalten Kriegs weniger zwischen zwei distinkten Akteur*innen ab. Vielmehr muss von einem symbiotischen Verhältnis gesprochen werden, wenn nicht sogar von einer gewissen Einheit. Diese Ergebnisse spiegeln sich teilweise in den theoretischen Grundlagen von Hibou (1999) wieder. So fanden wir das Verständnis der Beziehung als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen der Schweiz und dem IKRK wieder. Die von uns in der Analyse herausgearbeiteten Dimensionen geben uns dabei Hinweise darauf, wie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse die Beziehung strukturieren. Während jedoch Hibou (1999) die beteiligten Akteure als voneinander getrennte Entitäten versteht, hat unsere Analyse vielmehr gezeigt, dass die Grenzen zwischen der Schweiz und dem IKRK nie ganz eindeutig waren und sich die beiden stets ergänzten. Ein komplementäres Verständnis der beiden Entitäten kommt der Realität also näher. Nichtsdestotrotz war uns der theoretische Rahmen von Hibou (1999) weitgehend hilfreich, um die Beziehung zwischen der Schweiz und dem IKRK zu analysieren.

Der verwendete theoretische Rahmen der „décharge politique“ war von der Autorin ursprünglich für die Erklärung von Phänomenen im globalen Süden angedacht. Durch die Verwendung des Ansatzes zur Analyse der Beziehungen eines Staates des globalen Nordens zu einer privaten Akteurin trägt unsere Masterarbeit auf innovative Art und Weise zur Erweiterung des vorliegenden Forschungsfelds bei. Die Einnahme einer kritischen Perspektive auf die Schweizer Außenpolitik bietet dabei einen Ausgangspunkt für weitere Forschung im wissenschaftlichen Umfeld dieser Masterarbeit. Dies ist unerlässlich und könnte neue Erkenntnisse über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Schweiz und deren Rolle in der Welt zu Tage fördern.

Bibliographie

Literatur

Adler, Paul (2017): "The Basis of a New Internationalism?": The Institute for Policy Studies and North-South Politics from the NIEO to Neoliberalism. In: Diplomatic History, Vol. 41, No. 4, S. 665-693.

Bhuiyan, Jahid Hossain/ Uddin Khan, Borhan (2019): Revisiting the Geneva Conventions: 1949-2019. Leiden: Brill.

Bott, Sandra et al. (2015): Le rôle international de la Suisse dans la guerre froide globale: un équilibre précaire. In: Relations Internationales, No. 3, S. 3-14.

Brückner, Thomas (2017): Hilfe schenken: die Beziehung zwischen dem IKRK und der Schweiz, 1919-1939. Zürich: NZZ Libro.

Brühwiler, Claudia Franziska/ Egli, Patricia/ Sanchez, Yvette (2019): The ICRC at a crossroads: Swiss roots – international outlook. In: Journal of International Humanitarian Action, Vol. 4, No.13, S. 1-17.

Baumeister, Miriam/ Brückner, Thomas/ Sonnack, Patrick (2018): Wo liegt die «Humanitäre Schweiz»? Eine Spurensuche in 10 Episoden. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Bourgeois, Daniel (1998): Business helvétique et Troisième Reich. Milieux d'affaires, politique étrangère, antisémitisme. Lausanne: Dissertation.

Bürgisser, Thomas (2013): "Dodis" als Instrument zur Erforschung einer politischen Geschichte der Schweiz. In: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, Vol. 20, No.1, S. 293-298.

Connelly, Matthew (2006): Seeing beyond the State: The Population Control Movement and the Problem of Sovereignty. In: Past & Present, Nov., No. 193, S. 197-233.

Cox, Robert W. (2016): Gramsci, Hegemonie und Internationale Beziehungen: Ein Aufsatz zur Methode (1983). In: Lukas Schmidt/ Sabine Schröder (Hg.): Entwicklungstheorien. Wien: Mandelbaum, S. 236-259.

Dannecker, Petra/ Englert, Birgit (2014): Einleitung. In Dannecker, Petra/ Englert, Birgit (Hg.): Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung. Wien: Mandelbaum, S. 1-19.

Dannecker, Petra/ Vossemer, Christiane (2014): Qualitative Interviews in der Entwicklungsforschung. In: Dannecker, Petra/ Englert Birgit (Hg.), Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung, S. 153-175, Wien: Mandelbaum.

Desgrandchamps, Marie-Louise (2012): «Organising the unpredictable»: the Nigeria-Biafra war and its impact on the ICRC. In: International Review of the Red Cross, Vol. 94, No. 888, S. 1409-1432.

Dijkzeul, Dennis/ Reinhardt Dieter (2013): Das internationale humanitäre System und seine Akteure. In: Dijkzeul, Dennis/ Lieser, Jürgen (Hg.): Handbuch Humanitäre Hilfe. Berlin: Springer-Verlag, S. 77-104.

Favez, Jean-Claude (1989): Das Internationale Rote Kreuz und das Dritte Reich. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

Favez, Jean-Claude (2015): Faut-il revoir l'histoire du CICR pendant la Seconde Guerre Mondiale? In: Revue d'Histoire de la Shoah, Vol. 2015/2, No. 203, S. 149-162.

Forsythe, David (2005): The Humanitarians: The International Committee of the Red Cross. Cambridge: Cambridge University Press.

Forsythe, David/ Rieffer-Flanagan, Barbara Ann J. (2007): The International Committee of the Red Cross. A neutral humanitarian actor. New York: Routledge.

Freymond, Jean F. (1999): L'humanitaire dans la politique extérieure suisse. In: Annuaire suisse de politique de développement, No. 18, S. 25-37.

Friedländer, Saul (1997): The years of extermination. Nazi Germany and the Jews 1939-1945. London: Weidenfeld & Nicolson.

Giudici, Anja/ Stojanovic, Nenad (2016): Die Zusammensetzung des Schweizerischen Bundesrates nach Partei, Region, Sprache und Religion. In: Swiss Political Science Review, Vol. 22, No. 2, S. 288-307.

Haug, Hans (1991): Menschlichkeit für Alle. Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Bern: Paul Haupt.

Herrmann, Irène/ Palmieri, Daniel (2009): Le Comité international de la Croix-Rouge (CICR) et les camps de concentration Nazis, 1933-1939. In: Matériaux Pour L'histoire De Notre Temps, Vol, 95, No. 3, S. 65-74.

Herrmann, Irène (2018): Eine «Genferei» als Grundlage eidgenössischer Identität? Der Bund und die Naturalisierung der Ideale des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. In: Baumeister, Miriam et al. (Hg.): Wo liegt die «Humanitäre Schweiz»? Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH, S. 65-80.

Herrmann, Michael (2011): Zur Konkordanz verdammt…und das ist gut so. In: Das Magazin, No. 26, S. 18-19.

Hibou, Béatrice (1999): La «décharge», nouvel interventionnisme. In: Politique africaine, Vol. 73, No. 1, S. 6-15.

Huo, Shuhong/ Parmar, Inderjeet (2019): A new type of great power relationship? Gramsci, Kautsky and the role of the Ford Foundation's transformational elite knowledge networks in China. In: Review International Political Economy, Vol. 27, No.2, S. 234-257.

Jornod, Pierre (1985): L'entraide humanitaire internationale de la Suisse. Un instrument au service de sa politique de neutralité? Le Bureau du Délégué du Conseil federal aux Oeuvres d'entraides internationals (1942-1948). Unveröff. Dipl. Arbeit, Universität Genf.

Jost, Hans-Ulrich (1998): Politik und Wirtschaft im Krieg: die Schweiz 1938-1948. Zürich: Chronos.

Jost, Hans-Ulrich (1999): Quelques jalons historiques pour l'analyse de la politique extérieure suisse. In: Delley, Jean-Daniel (Hg.): Démocratie directe et politique étrangère en Suisse. Basel: Helbing und Lichtenhahn, S.7-18.

Khan, Daniel-Erasmus (2013): Das Rote Kreuz. Geschichte einer humanitären Weltbewegung. München: C.H. Beck.

Kistler, Jörg (1980): Das politische Konzept der schweizerischen Nachkriegshilfe in den Jahren 1943-1948. Bern: Dissertation.

Ludi, Regula (2013): Die Historisierung der Erinnerung. Die Bergier-Kommission und ihre Rezeption. In: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, Vol. 20, No.1, S. 275-292.

Mauss, Marcel (2012): Essai sur le don: Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques. Introduction de Florence Weber. Paris: Presses universitaires de France.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Mbembe, Achille (1999): Du gouvernement privé indirect. In: Politique africaine, Vol. 73, No. 1, S. 103-121.

O'Leary, Zina (2004): Managing the Process. In: O'Leary, Zina (Hg.): The essential guide to doing research. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications, S. 1-14.

Palmieri, Daniel (2012): Une institution à l'épreuve du temps? Retour sur 150 ans d'histoire du Comité International de la Croix-Rouge, In: Revue Internationale de la Croix-Rouge, Vol.94, No. 888, 2012, S. 85-111.

Parmar, Inderjeet (2012): Foundation Networks and American Hegemony. In: European journal of American studies, Vol. 7, No.1, S. 1-25.

Pitcher, Anne et al. (2009): Rethinking Patrimonialism and Neopatrimonialism in Africa. In: African Studies Review, Vol. 52, No.1, S. 125-156.

Rohr, Christian (2018): Die Wurzeln des Schweizer Humanitarismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In Brückner, Thomas (Hg.): Wo liegt die «Humanitäre Schweiz»? Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH, S. 19-40

Rosin, Philip (2014): Die Schweiz im KSZE-Prozess 1972-1983. München: De Gruyter.

Schwok, René (2012): Politique extérieure de la Suisse après la guerre froide. Lausanne: Presses polytechniques et universitaires romandes.

Wirz, Albert (1998): Die humanitäre Schweiz im Spannungsfeld zwischen Philanthropie und Kolonialismus: Gustave Moynier, Afrika und das IKRK. In: Traverse: Zeitschrift für Geschichte, Vol. 5, No.2, S. 95-111.

Vatter, Adrian (2014): Das politische System der Schweiz. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Vonèche Cardia, Isabelle (2015): Les raisons du silence du comité international de la Croix-Rouge (CICR) face aux deportations. In: Revue d'Histoire de la Shoah, Vol. 2, No. 203, S. 87-122.

Zantke, Michael (2020): Zivilgesellschaft und Metapolitik: Antonio Gramsci und der gegenwärtige Populismus. In: Nix, Andreas (Hg.): Staat und Zivilgesellschaft: Permanente Opposition oder konstruktives Wechselspiel? Baden-Baden: Nomos, S. 59-81.

Ziegler, Jean (1976): Une Suisse au-dessus de tout soupçon. Paris: Editions du Seuil.

Internet-Quellen

Comité International de la Croix-Rouge (2013): Règlement d'accès aux archives du Comité international de la Croix-Rouge. URL: https://www.icrc.org/sites/default/files/wysiwyg/About/history/reglement_acces_archives_cicr.pdf. [02.12.2021]

Diplomatische Dokumente der Schweiz Dodis (2021): Zugang zum Archivgut. URL: https://www.dodis.ch/de/zugang-zum-archivgut. [27.09.2021].

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2022): Geschichte des EDA. URL: https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/geschichte-des-eda.html. [07.02.2022].

Bundesrat (2022): Departementsvorsteher. URL: https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/geschichte-des-eda.html. [07.02.2022].

Historisches Lexikon der Schweiz (2014): Max Petitpierre. URL: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/004647/2014-04-22/. [04.02.2022].

Le Temps (2017): L'indépendence totale du CICR est d'une importance cruciale. URL: https://diplomatie-humanitaire.org/lindependance-totale-du-cicr-est-dune-importance-cruciale/. [12.03.2021].

Neue Zürcher Zeitung (2021): Neue IKRK-Präsidentin: Zu gut für die Schweiz. URL: https://nzzas.nzz.ch/schweiz/neue-ikrk-praesidentin-spoljaric-egger-ist-zu-gut-fuer-die-schweiz-ld.1657462. [05.12.2021].

Institut für Politikwissenschaften (1969): Relations bilatérales. Année politique de la Suisse 1969. URL: https://anneepolitique.swiss/APS/de/APS_1969/APS1969_I_2_4_print.html. [18.09.2021].

International Committee of the Red Cross (2015): ICRC archives to be opened, 1966-1975. URL: https://www.icrc.org/en/document/icrc-archives-be-opened. [24.09.2021].

Schweizerisches Bundesarchiv (2018): Das Bundesarchiv. URL: https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/das-bundesarchiv.html. [02.12.2021].

Swissinfo (2017): Le CICR, un instrument des intérêts suisses? URL: https://www.swissinfo.ch/fre/politique/liaisons-dangereuses-_le-cicr-un-instrument-de-la-politique-suisse-et-de-son-%C3%A9conomie/43388658. [20.09.2021].

Weiterführende Literatur

Bugnion, François (2012): Birth of an Idea : the Founding of the International Committee of the Red Cross and of the International Red Cross and Red Crescent Movement : from Solferino to the original Geneva Convention (1859-1964), In: International Review of the Red Cross, Vol.94, No. 888, 2012, S.1299 -1338.

Bugnion, François. (2000): Vers une solution globale de la question de l'emblème. In: International Review of the Red Cross, Vol. 82, No.838, pp. 427-478.

Moorehead, Caroline (1998): Dunant's Dream. War, Switzerland and the History of the Red Cross, London: Harper and Collins.

Palmieri, Daniel (2009): Une neutralité sous influence? Le CICR, Franco et les victimes, In: Revue suisse d'histoire, Vol. 59, No. 3, S. 279-297.

Anhang

Codes

Verwendete Codes, geordnet nach Häufigkeit in der Analyse:

IKRK wird als Teil der Schweiz verstanden:	94
Machtposition Schweiz durch Finanzierung:	57
Schweiz nimmt Einfluss auf die Arbeit des IKRK:	55
Enge personelle Bindung:	29
IKRK und Schweiz werden als distinkt dargestellt:	17
IKRK ist auf die Schweiz angewiesen:	13
IKRK als Prestigequelle für die Schweiz:	12
Enge historische Beziehung wird beschworen:	10
Die Schweiz versucht dem IKRK zu helfen:	7
Zentrale Rolle des IKRK auf internationaler Ebene:	5
Spannungen zwischen IKRK und Schweiz:	3
IKRK nicht Top-Priorität der Schweiz:	2
Schweiz als Überlebensversicherung:	2
Abnahme der IKRK-Tätigkeit nicht wünschenswert:	1

Daten

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 18.10.1945: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/1713. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.11.1945: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/2043?lang=de. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 19.12.1945: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/2203. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 25.03.1946: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/2048. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 06.12.1946: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/2010. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.06.1947: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/1559. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.09.1947: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/1712. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 05.12.1947: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/5106. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 11.12.1947: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/4100. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.01.1948: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/5120. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.02.1948: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/512. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.05.1948: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/4123. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.06.1948: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/4124. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.07.1948: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/2908. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 17.12.1948: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/6964. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.02.1949: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/7446. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 05.04.1949: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/7063. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 06.04.1949: Protokoll (PV). URL: https://dodis.ch/7447. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.04.1949: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/7448. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 21.04.1949: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/7445. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 16.05.1949: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/2701. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 15.09.1949: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/54190. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 24.03.1950: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/7181. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.02.1951: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/8014. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.02.1951: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/34613. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 07.06.1951: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/34619. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.03.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/8030. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.03.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/8026. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.04.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/8029. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 17.05.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/10407. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 29.05.1952: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/8031. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 22.07.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/10159. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 24.07.1952: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/8015. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 06.10.1952: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/8028. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.06.1953: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/9299. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 14.09.1953: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/34698. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 25.03.1954: Bundesgesetz (LF). URL: https://dodis.ch/34720. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 07.04.1956: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/30795. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): *.02.1959: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/32827. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.01.1960: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/16168. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 07.01.1960: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/30910. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 11.01.1960: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/30909. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.01.1960: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/16312. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 05.12.1960: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/16064. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.12.1960: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/16214. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 29.05.1962: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/35028. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.09.1962: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/35048. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 31.10.1962: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/30381. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 31.10.1962: Mitteilung (Ction). URL: https://dodis.ch/30441. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): *.11.1962: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/30442. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 02.11.1962: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/30439. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 08.11.1962: Telegramm (T). URL: https://dodis.ch/30383. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.11.1962: Verhandlungsprotokoll des Bundesrates (PVCF-D). URL: https://dodis.ch/30390. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.02.1963: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/19000. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 16.09.1963: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/35085. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.12.1963: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/35100. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 30.12.1963: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/31602. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.04.1964: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/31601. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.09.1964: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/31610. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 10.09.1964: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/31604. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 30.01.1965: Antrag (P). URL: https://dodis.ch/31453. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 14.09.1966: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/31608. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.06.1967: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/32833. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.11.1967: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/33089. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 14.02.1968: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/32524. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.02.1968: Rundschreiben (Circ). URL: https://dodis.ch/32835. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.03.1968: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/33095. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.07.1968: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/32824. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 19.06.1969: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/36942. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): *.08.1969: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/32834. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 15.02.1971: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/36944. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 08.09.1971: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/36365. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 08.09.1971: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/34429. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.10.1971: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/36367. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.12.1971: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/36946. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.01.1972: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/36947. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.01.1972: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/35900. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.03.1972: Bundesbeschluss (AF). URL: https://dodis.ch/34448. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.04.1972: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/35901. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.12.1972: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/35902. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.01.1973: Rundschreiben (Circ). URL: https://dodis.ch/40183. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 16.04.1973: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/40183. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.05.1973: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/40168. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.07.1973: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/40167. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.08.1973: Rundschreiben (Circ). URL: https://dodis.ch/40185. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.1973: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/39947. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 02.10.1973: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/38837. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.10.1973: Bericht (R). URL: https://dodis.ch/40186. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 15.11.1973: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/39499. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.11.1973: Bericht (R). URL: https://dodis.ch/40165. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 22.11.1973: Kommuniqué (Comm). URL: https://dodis.ch/40839. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 10.06.1974: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/40189. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 15.05.1975: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/39836. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.10.1975: Rede (Disc). URL: https://dodis.ch/40180. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 20.01.1976: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52984. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 05.02.1976: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/53067. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 18.06.1976: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52994. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 11.09.1976: Rede (Disc). URL: https://dodis.ch/53000. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 25.10.1976: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52985. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 30.10.1976: Rede (Disc). URL: https://dodis.ch/52996. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 24.03.1977: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52986. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.04.1977: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53137. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 09.06.1977: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/50380. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 29.06.1977: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/52987. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.08.1977: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52988. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.08.1977: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53068. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 10.10.1977: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/52982. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 02.05.1978: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/52989. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 30.05.1978: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/52990. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 26.06.1978: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/52997. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 11.07.1978: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/52999. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.09.1978: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/52983. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.10.1978: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/52992. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.12.1978: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/52991. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 18.12.1978: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/52993. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.05.1979: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/53006. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 07.11.1979: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/60382. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 30.01.1980: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/57902. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 29.02.1980: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53007. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 05.03.1980: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/53002. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 25.04.1980: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/53012. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 25.11.1980: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53008. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.03.1981: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53001. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.05.1981: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/53011. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.08.1981: Referat (Exp). URL: https://dodis.ch/54353. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.12.1981: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/52998. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.01.1982: Reglement (Règl). URL: https://dodis.ch/53003. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.01.1982: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/51505. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.03.1982: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53013. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 12.07.1982: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53707. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.11.1982: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53014. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 11.05.1983: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/53004. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.06.1983: Bericht (R). URL: https://dodis.ch/53015. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 21.06.1983: Tabelle (Tabl). URL: https://dodis.ch/53019. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.07.1983: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53016. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 02.07.1984: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/53021. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 07.09.1984: Berichterstattung (CR). URL: https://dodis.ch/53017. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.02.1985: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/53022. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 03.04.1985: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/53005. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.09.1986: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53024. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 06.10.1986: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/60430. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.1987: Bericht (R). URL: https://dodis.ch/60432. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 13.01.1987: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/60431. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.03.1987: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/53025. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 02.06.1987: Referat (Exp). URL: https://dodis.ch/53026. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 23.10.1987: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/53029. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 21.12.1987: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/53030. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 22.02.1988: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/57265. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 14.07.1988: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/57266. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 28.10.1988: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/57267. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 18.01.1989: Botschaft des Bundesrates (Mes). URL: https://dodis.ch/55478. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 22.03.1989: Bundesratsprotokoll (PVCF). URL: https://dodis.ch/55908. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 01.09.1989: Rundschreiben (Circ). URL: https://dodis.ch/60223. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 24.01.1990: Wochentelex (TH). URL: https://dodis.ch/55106. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 27.01.1990: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/56174. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 19.09.1990: Telex (Tx). URL: https://dodis.ch/57269. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 21.09.1990: Telex (Tx). URL: https://dodis.ch/57020. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 04.12.1990: Schreiben (L). URL: https://dodis.ch/56650. [07.02.2022].

Diplomatische Dokumente der Schweiz (2022): 19.12.1990: Aktennotiz (No). URL: https://dodis.ch/57270. [07.02.2022].

Codierprozess (Auszug)

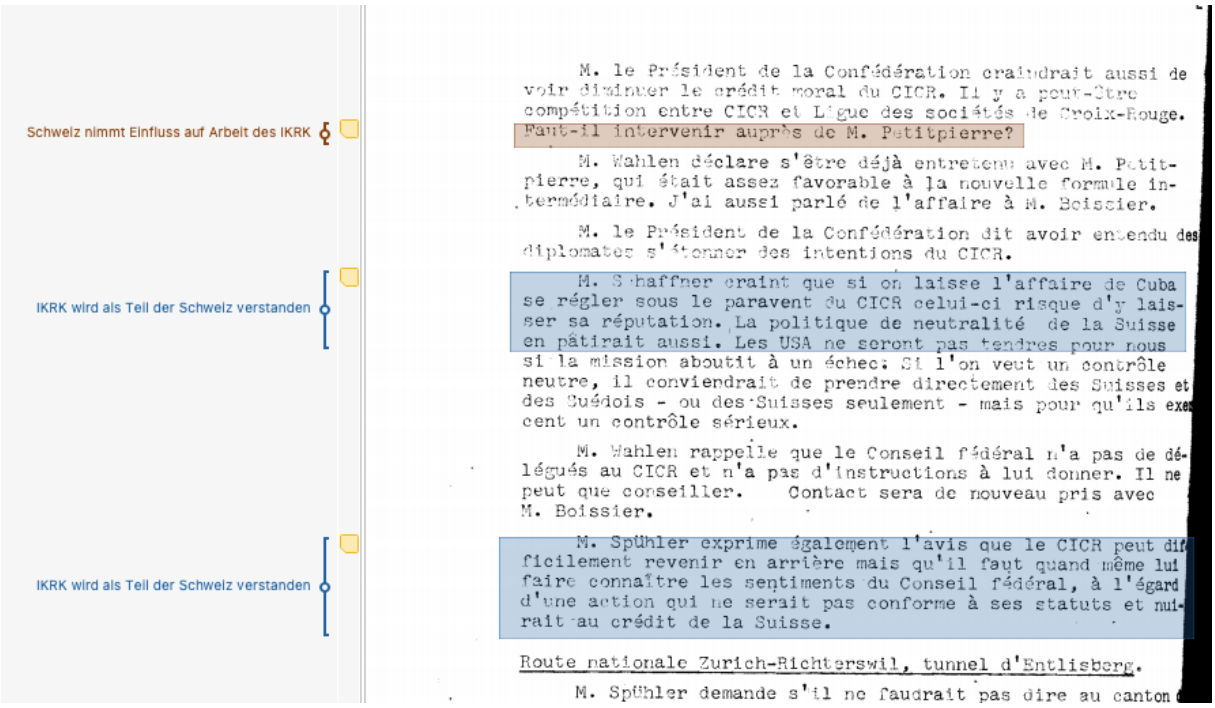

Abbildung 1: Codierung 09.11.1962.

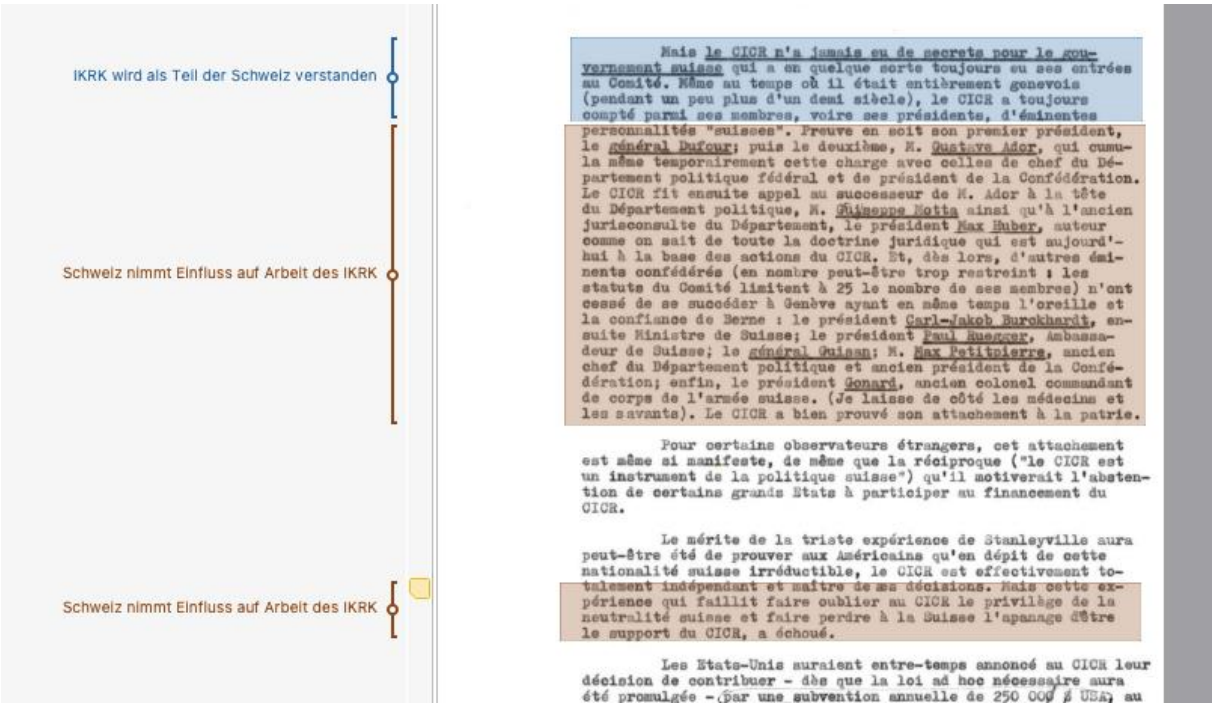

Abbildung 2: Codierung 30.01.1965 mit Feld für Begleitkommentar.

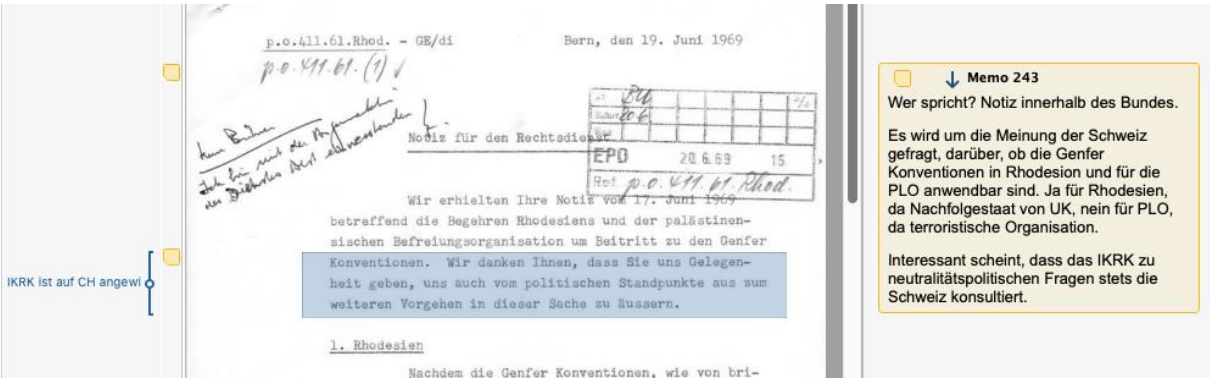

Abbildung 3: Codierung 19.06.1969 mit Anfangsfeld zur Kontextualisierung des Dokuments.

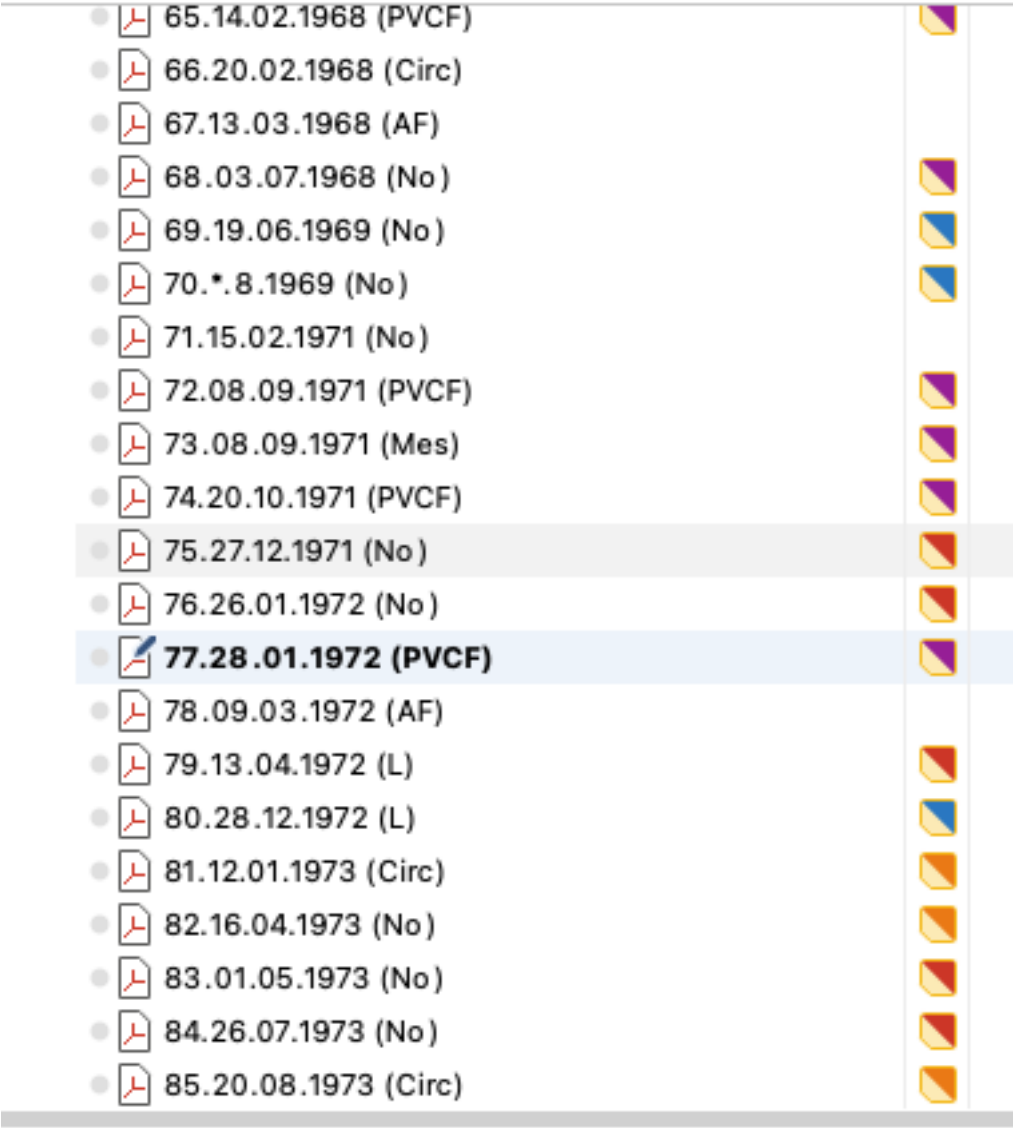

Abbildung 4: Zuordnung einer Kategorie (hier mit verschiedenen Farben dargestellt) für codierte Daten.

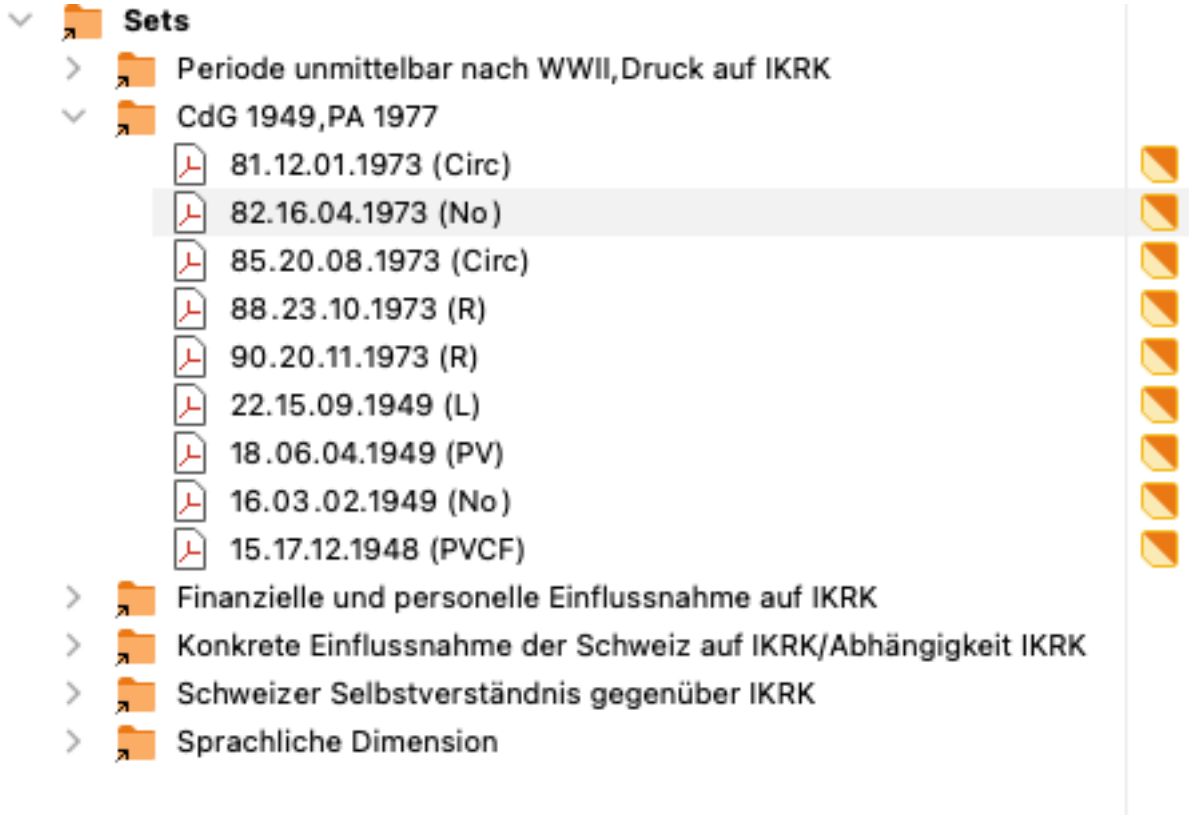

Abbildung 5: Einordnung von kodierten Daten zu Kategorien.